

**Béla Szórádi**

**Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft:  
Verantwortung von Vorstand und Mitgliedschaft im Lichte  
der Fragen zur Konstitution**

**Studie mit Anmerkungen und Einschätzungen**

**Bern, 8. Februar 2025**

*Letzte Fassung vom 22. März 2025 (Version 2)*

*Aktuelle Fassung vom 30. März 2025 (Version 3)  
Kapitel 5, Seite 30 – 31: Ergänzt mit einem Zusatz*

*Rückmeldungen und Bestellungen an:*

[bela.szoradi@bluewin.ch](mailto:bela.szoradi@bluewin.ch)

[redaktion@einnachrichtenblatt.org](mailto:redaktion@einnachrichtenblatt.org)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Anlass</b>	3
<b>Einleitung</b>	4
<b>1. Voraussetzungen</b>	9
<b>2. Neukonstitution der Anthroposophischen Gesellschaft an Weihnachten 1923</b>	13
<b>3. Ausserordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanums, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft (VdG), vom 29. Juni 1924</b>	19
<b>4. Ein Satzungs-Fragment vom 3. August 1924</b>	24
<b>5. Ausserordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanums, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft (VdG), vom 8. Februar 1925</b>	26
<b>6. Mitteilung des Vorstandes im Nachrichtenblatt vom 22. März 1925 und die Frage nach der Verantwortung</b>	36
<b>7. Generalversammlung der VdG/AAG vom 29. Dezember 1925</b>	41
<b>8. Kern des Konstitutionsproblems</b>	43
<b>9. Entwicklung nach 1925</b>	46
<b>10. Verantwortung durch eine Neukonstitution</b>	53
<b>11. Vorschlag für eine Neukonstitution</b>	55
<b>12. Zitate und Hinweise von Zeitzeugen</b>	59
<b>Nachwort</b>	63
<b>Anhang</b>	64
Gründungs-Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923	64
Gründungsversammlung AG/AAG Weihnachten 1923:	
Auszug aus dem Protokoll der Beratungen der vorgeschlagenen Statuten	67
A.O. GV des VdG vom 29. Juni 1924	69
«Mitglieder-Vorversammlung der AAG/VdG Weihnachten 1925: Abschrift des Protokolls	70
GV der AAG/VdG Weihnachten 1925: Abschrift des Protokolls	83

# Anlass

INITIATIVE ENTWICKLUNGSRICHTUNG ANTHROPOLOGIE Ein Nachrichtenblatt für Mitglieder und Freunde

## Plötzlich und unbemerkt

### Einladung zu «100 Jahre Weihnachtstagung am Goetheanum»

An der Weihnachtstagung 1923 wurde die Anthroposophische Gesellschaft feierlich neu gegründet.

Hundert Jahre später lädt die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft zu einer Weihnachtstagung am Goetheanum ein, an welcher *«versucht werden soll, der geschichtlichen Vorgänge eingedenk zu sein, die Anthroposophische Gesellschaft und Hochschule in veränderter Zeitlage an ihnen zu stärken, die Arbeit weiter zu intensivieren und im Sinne des «Welten-Zeiten-wende-Anfangs» weiter in die Zukunft zu führen»*, wobei sich die Einladenden freuen, die Tagungsteilnehmer *«anlässlich dieses 100-jährigen Ereignisses am Goetheanum zu begrüßen»*.

Jede normale Gesellschaft mit normaler Geschichte kann nach hundert Jahren ein hundertjähriges Bestehen, einen runden Geburtstag feiern, und entsprechend zu einer Jubiläumsveranstaltung einladen, mit Bezug auf die Gründungsversammlung vor hundert Jahren.

Unsere Gesellschaft lädt jedoch zu einer Veranstaltung ein, mit einem unbestimmten Verweis auf ein entsprechendes *«Ereignis»* vor hundert Jahren. Damit wird ein direkter Bezug zwischen *«Ereignis»* und Veranstaltung sorgfältig vermieden. Gleichwohl wird kundgetan, *«weiter»* zu machen im Sinne dieser Gründungsversammlung, womit dennoch eine hundertjährige Kontinuität zwischen Gründungsversammlung und Gesellschaft unausgesprochen vorausgesetzt wird.

Es steht also auch diese Einladung dieser Gesellschaft in einer annähernd hundertjährigen Kontinuität. In der Verwendung einer hochentwickelten Formulierungskunst, die das Wesentliche hinter einem salbungsvollen Schleier zu verbergen versucht, und so hilft, einen illusionären Schein aufrecht zu erhalten.

Die Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 kann nämlich gar kein hundertjähriges Jubiläum feiern, denn sie ist *unbemerkt* verduftet, bevor sie zwei Jahre alt wurde. So war die Generalversammlung

Weihnachten 1925 schon nicht mehr eine dieser Gesellschaft. Aber auch die einladende Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft kann keinen hundertjährigen Geburtstag feiern, denn niemand weiss, wann, wo und von wem sie gegründet wurde. Sie war einfach *plötzlich* da, aus dem Dunkel heraus, *anstelle* der Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923...<sup>\*</sup>

Die nunmehr annähernd hundertjährigen Versuche, zwischen der Gründungsversammlung und der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft trotzdem eine legitimierende Kontinuität herbeizukonstruieren, herbeizubeschwören bzw. herbeizulügen, schieben die Verantwortung dafür auf den Initianten der Gründungsversammlung 1923, Rudolf Steiner, ab, mit der Begründung, dies gewollt zu haben. In *dieser* annähernd hundertjährigen Verantwortung steht die Einladung zu einem erneuten *«Versuch»*, unter Verweis auf *«100 Jahre Weihnachtstagung am Goetheanum»* *«weiter»* zu machen, wie bisher.

Weshalb sich das Bekenntnis in dieser Einladung: *«... Der Mut zur Führung der anthroposophischen Angelegenheiten ist heute notwendiger denn je ...»* noch nicht einmal auf den Text dieser Einladung selbst erstreckt, in den es eingebettet ist.

Béla Szoradi

<sup>\*</sup> An Weihnachten 1925 wurden die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923 zu einer Generalversammlung des statutenwidrig in Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft umbenannten Verein des Goetheanum (Goetheanumbau-Verein) eingeladen. Einladung und Durchführung erfolgten auf eine Weise, dass die Eingeladenen meinen mussten, es handle sich um ihre Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923. Selbstredend waren die Eingeladenen aber gar nicht Mitglieder des einladenden Vereins. Diese bewusst provozierte Verwechslung und Täuschung wurde vorbereitet mit einer Mitteilung des Vorstandes im Nachrichtenblatt vom 22. März 1925, in welcher der Vorstand sich auf ein Zitat Steiners berief, das er jedoch gravierend verfälscht wiedergab. Die Rechtfertigung für alles weitere Vorgehen stützte der Vorstand also auf eine umfassende Lüge, die er Rudolf Steiner erst noch in den Mund legte. Demgegenüber wurde nach der Gründungsversammlung 1923 nie mehr zu einer Generalversammlung dieser Gesellschaft eingeladen.

## Einleitung

Rudolf Steiner hat sein geistig-esoterisches Wirken Anfang des 20. Jahrhunderts als Vortragsredner in der Theosophischen Gesellschaft begonnen. Unter der Bedingung, sich hierbei nur auf eigene Geistesforschung abzustützen, war er bereit, selbst zum Funktionsträger zu werden, als Generalsekretär der 1902 gegründeten Deutschen Sektion dieser Theosophischen Gesellschaft. Indem Rudolf Steiner seine Erkenntnisschulung auf christlich-abendländische Grundlagen stellte, entstanden sich mit der Zeit verschärfende Differenzen mit der Theosophischen Gesellschaft, die sich ihrerseits an hinduistisch-buddhistischen Grundlagen ausrichtete. Der fundamentale Streit über den von der Theosophischen Zentrale als wiederverkörpernten Christus erklärte Jiddu Krishnamurti («Stern des Ostens») führten 1911 zur Trennung von der Theosophischen Gesellschaft, und zur Vorbereitung einer eigenständigen Bewegung unter dem Begriff «Anthroposophie». Im Dezember 1912 wird dann die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland gegründet, in deren Rahmen diese neu gefasste Anthroposophie weitere Verbreitung erfährt, und, während des Ersten Weltkrieges, ein grosser Bau unter dem Namen «Goetheanum» in Dornach / Schweiz als geistig-künstlerisches Zentrum und zur Realisierung grosser künstlerischer Aufführungen realisiert wird. Rudolf Steiner selbst ist nicht nur nicht mehr Funktionsträger dieser Gesellschaft, sondern nicht einmal mehr Mitglied. Vielmehr wirkt er nun als ihr Lehrer und Berater. Mit dem Wachstum von Bewegung und Gesellschaft wachsen auch Schwierigkeiten und Differenzen in Verständnis und Auffassung von anthroposophischem Wirken, während der Bewegung auch eine grosse äussere Gegnerschaft erwächst, welche im Brandanschlag auf das Goetheanum kulminiert, das in der Folge vollständig zerstört wird. Auf diese wachsenden Schwierigkeiten der Gesellschaft mit sich selbst, auf die Gefahr eines möglichen Zerfalles, versucht Rudolf Steiner dieser zunächst mit der Anregung zur Bildung von Landesgesellschaften zu helfen. Schliesslich entscheidet sich Rudolf Steiner dafür, eine **Neukonstitution der bestehenden Gesellschaft** anzustossen, indem diese von den bestehenden Mitgliedern der bisherigen Gesellschaft neu als Weltgesellschaft, diesmal in der Schweiz, **neu begründet** wird, so dass er selbst Vorsitzender, also wieder Funktionsträger der Anthroposophischen Gesellschaft werden kann, die sich als Weltgesellschaft jetzt auch Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft nennt. Weshalb vorliegend sowohl von **Neukonstitution** als auch von **Neugründung** gesprochen werden soll.

So wie schon Unaufmerksamkeit und Naivität der Mitglieder dazu führte, dass der Brandanschlag auf das neu erstellte Goetheanum erfolgreich sein konnte, führten wiederum Unaufmerksamkeit und Gutgläubigkeit der leitenden Funktionäre und insbesondere eine gravierende Autoritätsgläubigkeit seitens der Mitglieder dazu, dass diese ihre neu gegründete Gesellschaft ungewollt zum Verschwinden gebracht haben, ohne zu merken, wie sie hierbei manipuliert und in die Irre geführt wurden.

Die Schwierigkeiten und das Scheitern der Gesellschaft und der damit zusammenhängende frühe Tod Rudolf Steiners waren schon immer schwer zu verstehen. Am schwersten zu durchschauen war bisher jedoch das raffinierte Hintertreiben der Neukonstitution der Gesellschaft seitens gegnerischer Mächte. Dieser Vorgang in seinen konstitutionellen Grundlagen soll Thema dieser Studie sein. Für die Geschichte der Bewegung und der Gesellschaft soll deshalb auf die Literatur, insbesondere die Gesamtausgabe (GA) des Rudolf-Steiner-Verlages verwiesen werden.

Literatur und Studien zur Frage der sog. "Konstitution", also zur Neukonstitution der Anthroposophischen Gesellschaft an Weihnachten 1923 und ihr konstitutionelles Fortwirken und Erlöschen, sind in den letzten hundert Jahren unbegrenzt angeschwollen, weshalb sie schon nur quantitativ schwer überblickbar sind. Auch inhaltlich hat diese Fülle an Material über ein zeitlich sehr begrenztes Geschehen zur Unübersichtlichkeit beigetragen. Dies alles zeigt, welche immense Bedeutung sehr viele Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft und Angehörige der Anthroposophischen Bewegung dieser Frage beimessen. Zu Recht! Das Fortwirken dieser ursprünglichen anthroposophischen Gemeinschaftsbildung muss sowohl in den erkannten gesunden Zielsetzungen als auch in der Entartung des Fortwirkens für jede Form nachfolgender Gemeinschaftsbildung und sozialer Tätigkeit urbildhaft wirken. Deshalb soll in der Forschung nach den Ursprüngen von Impuls und Gesellschaft nicht nachgelassen werden.

Die vorliegenden Ausführungen wollen, wie erwähnt, die zunächst komplex erscheinenden Fragen zur Konstitution auf ihre wesentlichen Elemente zurückführen. Sie stützen sich hierbei auf folgende Ausgabe der GA:

***"Die Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Der Wiederaufbau des Goetheanum 1924 / 1925"***

1. Auflage, GA 260a, Dornach 1966

2. Auflage, GA 260a, Dornach 1987

Darüber hinaus aber bauen sie insbesondere auf folgende, wichtige **Vorarbeit** auf, und setzen diese entsprechend fort:

**Rudolf Menzer**

***"Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 und ihr Schicksal"***

2. vollständig überarbeitete, aktualisierte und stark erweiterte Neuauflage 2006

ISBN 3-906712-31-1

(Erhältlich: Lochmann Verlag <https://www.lochmann-verlag.com>)

Die Darstellung Rudolf Menzers zum Thema ist sowohl umfassend als auch zusammenfassend, da sie alle wesentlichen Fragen prägnant, überzeugend und verständlich beantwortet. Deshalb soll diese hier nur weiter zusammengefasst, und mit weiteren wichtigen, zum Teil neu bekannt gewordenen Aspekten ergänzt und fortgeführt werden. Wo nötig, wird deshalb für genaueres auf die Arbeit Rudolf Menzers verwiesen. Ziel der vorliegenden Arbeit bleibt, zusammen mit der Arbeit Rudolf Menzers, wesentliche Zusammenhänge aufzuzeigen, und so einen Überblick für alle Interessierten zu ermöglichen.

\* \* \*

Die an Weihnachten 1923 neu gegründete "**Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft**" hatte den hauptsächlichsten Zweck, als Impuls des freien Geisteslebens die Anthroposophische Geisteswissenschaft zu fördern und sie in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, und mit und durch die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft zu pflegen und weiterzubilden. Deshalb wurde diese Gesellschaft als "freieste", also so frei wie möglich konzipiert: Mit Mitgliedern, die auf der Grundlage der Anthroposophie in jeder Hinsicht frei und initiativ tätig sein konnten, und mit einem Vorstand, der sich seinerseits nur durch Tätigkeit und Initiative legitimieren konnte.

Demgegenüber hatte der seit 1913 bestehende, 1918 umbenannte "**Verein des Goetheanum, der freien Hochschule für Geisteswissenschaft**" (Goetheanumbau-Verein) den hauptsächlichsten Zweck, den rechtlichen und organisatorischen Rahmen für den Bau des Goetheanums zu schaffen. Bereits dieser sog. "Bauverein" (Rudolf Steiner hat diese Bezeichnung nie verwendet) war als klassischer Verein nach schweizerischem Vereinsrecht konstituiert: Mit einer klar und eng begrenzten Zahl von Mitgliedern, die durch Beiträge finanzieller oder fachlicher Art zum Bau selber beigetragen haben, und mit einem Vorstand, dem grösstmögliche Handlungskompetenz, also Machtbefugnisse für seine Tätigkeit eingeräumt wurde.

Rudolf Steiner bezeichnete die für Weihnachten 1923 vorgesehene Neukonstitution der abgenützten historischen Anthroposophischen Gesellschaft als **Wagnis**:

Indem er äussert: "*Damit, dass ich selber Vorsitzender der Gesellschaft geworden bin, ist die anthroposophische Bewegung EINS geworden mit der anthroposophischen Gesellschaft*"<sup>1</sup> bewirkt er in seiner dreifachen Eigenschaft als Repräsentant der „anthroposophischen Bewegung“, als Vorsitzender der «Anthroposophischen Gesellschaft», und als Träger der «Freien Hochschule für Geisteswissenschaft», dass eine Drei-Einheit entsteht, mit entsprechender Verantwortlichkeit der Anthroposophie und der Geistigen Welt gegenüber. Unter diesen Voraussetzungen hätte also nur ein von ihm ernannter Nachfolger die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft nach ihm weitertragen können. Welche Folgen ein Scheitern deshalb haben konnten, kann jeder bei den Schilderungen der Umstände seines Todes nachlesen.<sup>2</sup>

Denn es sind bei solchen Bestrebungen besonders heftige Angriffe der Widersachermächte zu erwarten. Hierbei fallen drei exemplarische Angriffe auf Rudolf Steiner und die Anthroposophie auf:

Angriff auf der physischen Ebene: Brand-Anschlag auf das Erste Goetheanum

Angriff auf der geistigen Ebene: Gift-Anschlag auf Rudolf Steiner

Angriff auf der rechtlichen Ebene: Manipulation und Irreführung auf der statutarischen Grundlage der Gesellschaft von Weihnachten 1923

Dieser letzte hat sich auf der rechtlichen Ebene dadurch ausgewirkt, dass ein fast undurchdringliches Dickicht an Missverständnissen, Suggestionen und Irrtümern entstanden ist, wobei viele Versuche, zum Wesen der Frage vorzudringen, nur zu weiteren Verwirrungen und Irrtümern geführt haben, und die Gefühle der Ohnmacht dieser Komplexität gegenüber immer unüberwindlicher erschienen.

---

<sup>1</sup> GA 260a, Seite 355

<sup>2</sup> "Zur Frage nach letzten Anweisungen": GA 260a Seite 695

Zeitachse mit den wichtigsten Ereignissen:

		<b>Anthroposophische Gesellschaft AG/AAG</b>	<b>Verein des Goetheanum VdG</b>
<b>April 1911</b>			Gründung Johannesbau-Verein München
<b>1912</b>		Gründung	
<b>1913</b>			Gründung Johannesbau-Verein Dornach
<b>1. November 1918</b>			Umbenennung in Verein des Goetheanum, der freien Hochschule für Geisteswissenschaft
<b>31. Dezember 1922 / 1. Januar 1923</b>	<b>Brandanschlag</b> auf das Erste Goetheanum		
<b>24. Dezember 1923 – 1. Januar 1924</b>		Gründungsversammlung	
<b>27. Dezember 1923</b>		Neugründung bzw. Neukonstitution	
<b>1. Januar 1924</b>	<b>Giftanschlag</b> auf Rudolf Steiner		
<b>29. Juni 1924</b>			Ausserordentliche Generalversammlung
<b>3. August 1924</b>			Angebliche ausserordentliche Generalversammlung
<b>29. September 1924</b>	Rudolf Steiner erkrankt schwer. Letzter Vortrag		
<b>8. Februar 1925</b>	<b>Manipulation</b> des Rechtsgefüges der AG/AAG		Ausserordentliche Generalversammlung
<b>22. März 1925</b>	Nachrichtenblatt: "Mitteilung des Vorstandes"		
<b>30. März 1925</b>	Tod Rudolf Steiners		
<b>24. Dezember 1925 – 3. Januar 1926</b>		<b>Vorgetäuschte</b> Generalversammlung <b>AG/AAG</b>	<b>Tatsächliche</b> Generalversammlung <b>VdG/AAG</b>

## **Abkürzungen:**

Es werden, gestützt auf diese Chronologie, folgende Abkürzungen verwendet:

Für die historische Anthroposophische Gesellschaft:

**AG**

Für die an Weihnachten 1923 neu konstituierte  
«*Anthroposophische Gesellschaft*», für die auch der Name  
«*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*»  
verwendet wurde:

**AG/AAG**

Für den «*Verein des Goetheanum, der  
Freien Hochschule für Geisteswissenschaft*» (Goetheanumbau-Verein)

**VdG**

Für den «*Verein des Goetheanum, der  
Freien Hochschule für Geisteswissenschaft*», der als diejenige  
«*Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft*» ausgegeben wurde,  
die an Weihnachten 1923 gegründet wurde:

**VdG/AAG**

# 1. Voraussetzungen

Die vorliegende Darstellung geht davon aus, dass juristische Verantwortlichkeit und gesundes Rechtsempfinden von einem gesunden Denken und wissenschaftlichem Bewusstsein getragen und gespiesen werden muss. Geistige Genauigkeit zeigt sich im präzisen Erfassen der relevanten Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen, so wie diese Bewusstsein und Denkkraft voraussetzen.

Für die hier vorgelegte Einschätzung zur Konstitutionsfrage werden für ihre Begründbarkeit und Nachvollziehbarkeit folgende Grundlagen und Hinweise vorausgesetzt:

**Jede Art** von Handlung bzw. Tätigkeit hat Aussenwirkungen, und spielt sich insofern in einer staatlich verfassten Rechtssphäre ab, und hat demnach immer irgendwelche **Rechtswirkungen**, unabhängig davon, ob sich der Handelnde dessen bewusst ist. Es wird also nicht für jede Rechtswirkung ein entsprechendes Bewusstsein (Absicht) vorausgesetzt.

Für jedes **gemeinschaftliche** Handeln ohne Rechtspersönlichkeit gelten in der Schweiz die Bestimmungen der "**Einfachen Gesellschaft**" **gem. Obligationenrecht (OR) Art. 530 ff.** Dies gilt auch für Vereine, denen aus irgendeinem Grund keine Rechtspersönlichkeit zukommt: Sie sind gem. **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) Art. 62** den "**Einfachen Gesellschaften**" **gleichgestellt**. Diese subsidiären Auffangbestimmungen der Einfachen Gesellschaft sind also auf jedes gemeinschaftliche Handeln anwendbar, das nicht unter eine andere juristische Körperschaft subsumierbar ist. **Dies gilt unabhängig davon, ob sich die gemeinschaftlich Handelnden dessen bewusst sind.**

Das **ZGB** enthält in seinem Kapitel zu den Vereinen zwei Arten von Bestimmungen:

- Zwingende Bestimmungen ("von Gesetzes wegen"): Diese gelten unabhängig von den Statuten, können von diesen also nicht abgeändert werden. Eine Verletzung dieser Bestimmungen (durch die Statuten oder Handlungen) sind immer nichtig, also rechtlich unheilbar.
- Subsidiäre, dispositive Bestimmungen: Diese gelten nur insofern, als die Statuten keine davon abweichenden Bestimmungen enthalten. Deren Verletzung ist nur ungültig, also rechtlich heilbar.

Das **ZGB** in der Fassung von 1923 enthält zur **Vereinsgründung**, also zur Erlangung der entsprechenden **Rechtspersönlichkeit** folgende massgebliche Bestimmungen:

**Art. 60 Abs. 1:** Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist.

**Abs. 2:** Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben.

**Art. 61 Abs. 1:** Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der Vorstand bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.

**Abs. 2:** Betreibt der Verein für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe, so ist er zur Eintragung verpflichtet.

**Abs. 3:** Der Anmeldung sind die Statuten und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizufügen.

**Art. 62:** Vereine, denen die Persönlichkeit nicht zukommt, oder die sie noch nicht erlangt haben, sind den **einfachen Gesellschaften gleichgestellt**.

Dies bedeutet:

- Als weltweit freiestes, freiestes Vereinsrecht stellt das ZGB nur ganz wenige zwingende Anforderungen an die Gründung eines Vereins. Menschen, die sich körperschaftlich (gesellschaftlich) organisieren, also Statuten und Organe bilden, sollten, falls sie doch keinen Verein gründen wollen, dies deshalb explizit kundtun, ansonsten schnell ein Verein vermutet werden kann. Die weit verbreitete, umgekehrte Praxis der Vereine, sicherheitshalber den Vereinscharakter in den Statuten festzuhalten, ändert nichts an diesem Umstand.
- Der **Handelsregistereintrag** ist in keiner Weise konstitutiv für die Vereinsgründung bzw. Rechtspersönlichkeit eines Vereins.
- Gemäss ZGB Art. 60 Abs. 2 ist selbst ein **Vereinsname** nicht konstitutiv für die Gründung eines **ideellen** Vereins, auch wenn die heutigen juristischen Ratgeber für Vereine einen Namen zur eindeutigen Identifikation als nötig darstellen. Ein eindeutiger Name ist also ohne Zweifel zweckmässig, aber eben gesetzlich nicht vorgeschrieben.
- Genau deswegen gibt es nur einen **beschränkten Namensschutz** für Vereine, der sich nach dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. ZGB Art. 29 ff. bestimmt, also beispielsweise bei **missbräuchlicher** Verwendung eines bestehenden Namens, mit entsprechender Unterlassungsklage. Ein **ideeller Verein** muss also keinen eindeutigen Namen haben, und es können mehrere **ideelle Vereine** gleichen Namens nebeneinander bestehen.
- Hingegen genießt der Vereinsname dann einen **effektiven Schutz**, wenn der Verein (obligatorisch oder fakultativ) ins Handelsregister eingetragen wird. Für diesen Eintrag muss der Name dann auch eindeutig festgelegt werden. Da der Name aber dennoch nicht in den Statuten erscheinen muss, reicht die Nennung des eindeutigen Namens in der Anmeldung beim Handelsregister, wobei diese Anmeldung auch nur eine kurze Zusammenfassung der Statuten enthalten muss, während die **Originalstatuten** als **Beilage** angefügt werden können.<sup>3</sup> Hierbei überprüft das Handelsregisteramt, ob es zu keiner Verwechslung mit dem Namen einer bereits eingetragenen Körperschaft kommt. Dem Verein steht nach dem Eintrag das Recht zum ausschliesslichen Gebrauch des Namens gem. OR Art. 956 zu.
- Ein **Gründungsprotokoll** ist nicht vorgeschrieben.
- **Generell:** Es muss klar zwischen zwingendem Gesetzesrecht und einer zweckmässigen Organisation eines Vereines unterschieden werden. Nur weil viele Aspekte der Vereinstätigkeit, des Vereinslebens eine entsprechende, zweckmässige statutarische Regelung als dringlich, notwendig bzw. unerlässlich erscheinen lassen, können daraus noch keine über das Gesetz hinaus gehenden zwingenden rechtlichen Pflichten für Vereine abgeleitet werden. Die zwingenden Normen des ZGB zum Verein sind explizit abschliessend, und grundsätzlich ist jenseits der wenigen, zwingenden Bestimmungen fast alles möglich: Ein Verein muss mit wenigen gesetzlichen Ausnahmen nicht demokratisch sein und er kann vollkommen unübliche Statuten und Organisationsformen haben. Die einzige Grenze, die hier noch ist, ist die Sittenwidrigkeit.

---

<sup>3</sup> Vgl. auch Rudolf Menzer Seiten 209 und 215

Darauf gestützt enthält das **ZGB** in seiner Fassung von 1923 folgende Bestimmungen zur **Handlungsfähigkeit** eines Vereins, der die **Rechtspersönlichkeit** erlangt hat. Hierbei ist die erste Bestimmung zwingend, die zweite dispositiv (fakultativ):

**Art. 54:** Die juristischen Personen sind handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten hiefür unentbehrlichen Organe bestellt sind.

**Art. 69:** Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereines zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Die bedeutet:

- Sobald ein Verein einen Vorstand bestimmt hat, ist dieser grundsätzlich mit umfassenden Verpflichtungen und Kompetenzen zur Leitung und Vertretung des Vereines legitimiert, insofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, oder einschränkende Bestimmungen festlegen.
- Die Vertretung nach aussen geht so weit, dass ihm gemäss juristischer Praxis Einzelvertretung eingeräumt wird.

Demgegenüber enthält das **OR** in seiner Fassung von 1923 für die **Handlungsfähigkeit von Einfachen Gesellschaften** folgende zwingende Bestimmungen:

**Art. 534 Abs. 1:** Gesellschaftsbeschlüsse werden mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst.

**Abs. 2:** Genügt nach dem Vertrage Stimmenmehrheit, so ist die Mehrheit nach der Personenzahl zu berechnen.

**Art. 535 Abs. 1:** Die Geschäftsführung steht allen Gesellschaftern zu, soweit sie nicht durch Vertrag oder Beschluss einem oder mehreren Gesellschaftern oder Dritten ausschliesslich übertragen ist.

**Abs. 2:** Steht die Geschäftsführung entweder allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so kann jeder von ihnen ohne Mitwirkung der übrigen handeln, es hat aber jeder andere zur Geschäftsführung befugte Gesellschafter das Recht, durch seinen Widerspruch die Handlung zu verhindern, bevor sie vollendet ist.

**Abs. 3:** Zur Bestellung eines Generalbevollmächtigten und zur Vornahme von Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte hinausgehen, ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, die Einwilligung sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

Dies bedeutet: Eine Einfache Gesellschaft kann prinzipiell nur gemeinschaftlich handeln. Jede Art von Abweichung davon muss vertraglich festgelegt werden, mit Zustimmung aller Beteiligten, und mit einem Widerspruchsrecht aller Beteiligten.

Im Gegensatz zu diesem freiheitlichen Vereinsrecht sehen andere europäische Zivilrechte, insbesondere das **deutsche Zivilrecht** ein **Vereinsregister** vor, in das sich diejenigen Vereine, die Rechtspersönlichkeit erlangen wollen, eintragen müssen, damit die gesetzeskonforme Vereinsgründung behördlich geprüft werden kann, und womit die Vereine dann auch staatliche Anerkennung und Schutz geniessen. Diese Vereine erscheinen dann mit dem Namenszusatz "E.V." (Eingetragener Verein). Diese Eintragungspflicht darf unter keinen Umständen mit dem Handelsregistereintrag gemäss Schweizer Zivilrecht verwechselt werden.

Die **historische Anthroposophische Gesellschaft von 1912** wurde in **Deutschland** gegründet. Für diese ist bekannt, dass Rudolf Steiner sie zwar durchaus als Gesellschaft, jedoch nicht als rechtsfähiger Verein konzipiert haben wollte, entsprechend wurde sie auch nicht im deutschen Vereinsregister eingetragen. Er selber war auch nicht Mitglied. Rudolf Steiner hat zu **dieser** Konstitution bemerkt:<sup>4</sup>

*«Die «Anthroposophische Gesellschaft» ist als solche kein Verein, ihr Zusammenhalt beruht nicht auf einer Vereinsorganisation oder dergleichen, sondern auf der Pflege der Geisteswissenschaft als solcher, und die Mitgliedschaft bedingt nichts Vereinskemisches, sondern zum Beispiel das Recht, gewisse geisteswissenschaftliche Schriften zu beziehen, die nur für Mitglieder bestimmt sind und ähnliches. Im äusseren Sinne wird also das Band der Anthroposophischen Gesellschaft kein anderes sein, als zum Beispiel dies bei einer anthropologischen oder ähnlichen Gesellschaft bestehen würde.»*

Einerseits betont Rudolf Steiner hier, dass die Gesellschaft **«als solche»** kein Verein ist und ihr **«Zusammenhalt»** sich nicht aus der **Tatsache** ergibt, dass sie eine **Körperschaft** sei, und weist dann und deshalb darauf hin, dass die Gesellschaft **im äusseren Sinn** sich **also** von einer „Anthropologischen oder ähnlichen Gesellschaft“, also von anderen **Vereinen**, **nicht** unterscheidet. Er bestätigt damit, dass die AG ein „nicht eingetragener“ und deshalb **«nicht rechtsfähiger Verein»** gemäss § 54 BGB war. Sie war deshalb „nach aussen hin“ **als** eine **Gesellschaft** gemäss § 705 BGB zu behandeln und die Mitglieder hatten ausser ihren Beitragszahlungen keinerlei Verpflichtungen.

---

<sup>4</sup> GA 257 Seite 212; GA 259 Seite 892

## 2. Neukonstitution der Anthroposophischen Gesellschaft an Weihnachten 1923

Die Umstände, weswegen Rudolf Steiner die historische AG in den Jahren nach 1920 zunehmend als nicht mehr geeignet ansah, ihren Zweck zu erfüllen, wurden in der Literatur umfassend beschrieben. Deshalb strebte er auf Ende 1923 eine Neugründung an, wobei auch die Ziele, Zwecke und Umstände dieser Neugründung umfassend beschrieben sind. Für die vorliegende Darstellung ist wichtig, dass die angestrebte Neugründung an die **bestehende Gesellschaft** anknüpfte, was voraussetzt, dass diese überhaupt eine **rechtlich verfasste Körperschaft** war, und so unter denjenigen komplett neuen Voraussetzungen weitergeführt werden konnte, die mit einer entsprechenden Neugründung angestrebt wurden. So wollte er insbesondere in der neu begründeten Körperschaft selbst den Vorsitz, also eine Organfunktion übernehmen, damit Bewegung und Gesellschaft verbinden, und mit der korrespondierenden Handlungskompetenz für Hochschule und Anthroposophie eine gesellschaftliche Grundlage schaffen.

An der Weihnachtstagung 1923 wurde also die Anthroposophische Gesellschaft **neu konstituiert**, wobei für diese Gesellschaft sowohl der bisherige historische Name "**Anthroposophische Gesellschaft**" (AG), als auch, als Weltgesellschaft und in Abgrenzung zu "International", der Name "**Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft**" (AAG) verwendet wurde. "AAG" wurde in der Folge eher gegen aussen, "AG" eher intern verwendet. Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen (GA 260a, Dokumente und handschriftliche bzw. stenographische Unterlagen) ergibt sich also kein eindeutiger Name für die Gesellschaft, es werden folgende Bezeichnungen verwendet: "Allgemeine" als Namensbestandteil, "allgemeine" als Charakterisierung, also AAG, AG, aAG.

Für die Beurteilung des Vereinscharakters nach ZGB ist der Name, wie oben dargestellt, irrelevant. Auch der Vereinscharakter selbst muss im Namen nicht erwähnt werden: Vereine existieren in der Schweiz, neben der Bezeichnung als "Verein", unter vielfältigen anderen Bezeichnungen: **Gesellschaft**, Verband, Interessengemeinschaft, Partei, etc.

Die an der Weihnachtstagung erfolgte **Neugründung der Gesellschaft als Verein** geht aus den bereits erwähnten massgeblichen Bestimmungen des ZGB sowie den Statuten der Weihnachtstagung **eindeutig** hervor:

- Der eindeutige Wille, als **Körperschaft** bestehen zu wollen, so insbesondere durch die Bezeichnung als «Gesellschaft» (ZGB Art. 60 Abs. 1, Statuten Art. 1 und 2).
- Die Statuten lagen schriftlich vor (ZGB Art. 60 Abs. 2), und
- sie gaben sowohl über den Zweck des Vereins (Statuten Art. 1, 2, 5, 9) wie auch über seine Mittel (Statuten Art. 12) und seine Organisation (Statuten Art. 10, 11, 15) Aufschluss (ZGB Art. 60 Abs. 2).

Die **Statuten der Weihnachtstagung** waren also gemäss den dafür massgeblichen Bestimmungen des ZGB für die **Gründung bzw. Rechtspersönlichkeit eines Vereines** in jedem Fall genügend rechtskonform.

Und indem in den Statuten als leitendes Organ ein Vorstand vorgesehen ist (Statuten Art. 3, 6, 10, 11 und insbesondere Art. 15), und dieser an der Gründungsversammlung konkret bestimmt wird, wird die Gesellschaft durch diesen Vorstand voll **handlungsfähig** (ZGB Art. 54 und 69).

Diese Voraussetzungen bestätigt Rudolf Steiner zu Beginn der Weihnachtstagung:

*«Das Zeitbewusstsein in der Gegenwart fordert für alles, was geschieht die volle Öffentlichkeit. Daher können wir heute eben gar nicht anders, meine lieben Freunde, als für die zu gründende Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft die volle Öffentlichkeit in Anspruch nehmen. **Sie muss als anthroposophische Gesellschaft so dastehen vor der Welt, wie irgendeine andere Gesellschaft, die meinetwillen zu naturforscherischen oder ähnlichen Zwecken begründet wird. Unterscheiden von all diesen anderen Gesellschaften muss sie sich nur durch dasjenige, was als Inhalt durch ihre Adern läuft. In der Form, wie sich die Menschen zusammenfinden, kann ein Unterschied gegenüber anderen Gesellschaften in der Zukunft nicht mehr bestehen.***<sup>5</sup> [...] Sehen Sie, damit habe ich Ihnen die Grundbedingungen wenigstens angedeutet, die beim Ausgang unserer Tagung vor unsere Herzen hingestellt werden müssen für die Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft. Sie muss in dem angedeuteten Sinne eine Gesinnungsgesellschaft, keine Statutengesellschaft sein. Die Statuten müssen nur **äusserlich** ausdrücken dasjenige, was lebendig in den Seelen ist.»<sup>6</sup>

Unter den Bedingungen des ZGB kann die erwähnte «äussere Form», wie bei den erwähnten Gesellschaften allgemein, nur ein Verein sein.

Dies, also der Vereinscharakter der Gesellschaft, wird in neuerer Zeit von denjenigen Teilnehmern in der Konstitutionsdebatte in Abrede gestellt, die die Hypothese vertreten, am 8. Februar 1925 sei als Ersatz für eine geplante «Aussenvertretungsgesellschaft» bzw. «Dachgesellschaft» der VdG in eine solche «Dachgesellschaft» umgeformt worden. Nur dann, wenn der Vereinscharakter der Neukonstitution in Abrede gestellt wird, kann nämlich die Hypothese einer sog. «Dachgesellschaft» einigermaßen sinnvoll vertreten werden.

Darauf soll folgendes erwidert werden: Falls die neu gegründete AG/AAG aus irgendeinem Grund dennoch nur **eine Körperschaft ohne Rechtspersönlichkeit** gewesen wäre, bzw. **diese nicht hätte erlangen wollen**, wäre sie **zwingend** eine sog. **Einfache Gesellschaft** gewesen, gemäss ZGB Art. 62 sowie OR Art. 530 ff., **mit allen rechtlichen Konsequenzen**: Diese "Einfache Gesellschaft", mit mehreren tausend Mitgliedern, hätte, wie aufgezeigt, prinzipiell nur gemeinschaftlich handeln können. Jede Delegation hätte einzeln, vertraglich und nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen können. Und jedes Mitglied hätte **während** solcher Delegationshandlungen auch noch ein unmittelbar wirksames Widerspruchsrecht gehabt. Alle relevanten Handlungen und Verpflichtungen wären gemäss jeweiligem **Vertragsrecht** nach OR zu beurteilen gewesen, insbesondere Haftungsfragen in finanzieller Hinsicht. Ein Organhandeln des Vorstandes wäre mit den bestehenden Statuten unter diesen Voraussetzungen demgegenüber ausgeschlossen gewesen. Und aus diesen Gründen ist den Einfachen Gesellschaften auch eine sog. «Firma», also eine Namensbezeichnung verwehrt.

---

<sup>5</sup> GA 260, Seite 43

<sup>6</sup> GA 260, Seite 48

Die Vertreter der Hypothese einer sog. «Aussenvertretungs- bzw. Dachgesellschaft» lösen dieses gravierende juristische Problem, das durch ihre Hypothese bewirkt wird, wiederum auf folgende Weise:

**«Kein Verein – was dann?»**

*Ganz einfach: eine freie Vereinigung freier Menschen, die auf dem Rechtsboden einer freien Verfassung ihr Verhältnis im Sinne eines freien Vertrages – Statuten genannt – geregelt haben. Welches Recht in einem Streitfalle ein Schweizer Gericht angewendet hätte, **kann uns egal sein**. Tatsache ist, dass im Rahmen maximaler Handlungs-, Versammlungs- und Vertragsfreiheit eine Rechtsform nicht gewählt werden muss, schon gar nicht zwingend.»<sup>7</sup>*

Demgegenüber wird hier, gestützt auf die eindeutige Rechtslage, davon ausgegangen, dass Rudolf Steiner nicht tausende von Mitgliedern leichtfertig und unverantwortlich im unbestimmten juristischen Raum einer Einfachen Gesellschaft hängen liess. Ohne auch nur ein Wort über die Konsequenzen, die sich daraus notwendig ergeben, zu verlieren.

So wie also Rudolf Steiner betont hat, keine «Statutengesellschaft» anzustreben, während er mit einem konkreten Statuten-Vorschlag an die Gründungsversammlung gekommen ist, so hat er bekräftigt, alles «vereinsmässige» fernhalten zu wollen, während er die Gründung einer Körperschaft angeregt hat, deren einzig mögliche Form in der Schweiz, im Gegensatz zu Deutschland, ein ideeller Verein ist, in welchem er als Vorsitzender mit seinem Vorstand handlungsfähig sein kann. Im Gegensatz zur historischen AG in Deutschland, wo dies nicht beabsichtigt war, und er deshalb weder Funktionär noch Mitglied zu sein brauchte.

Der Verein sollte also nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck sein. Je weniger abstrakt, desto lebendiger. Die Statuten waren so beschreibend wie möglich, und deshalb so wenig programmatisch wie möglich ausgestaltet. Gerade für diese zweifellos unübliche und neuartige Konzeption, für die damit verbundene Absicht, alles «vereinsmässige» fern halten zu wollen, schafft das Schweizerische Vereinsrecht ideale Bedingungen. Oder mit modernem Worte gesprochen: «Form folgt Inhalt», woraus aber nicht der relativistische Kurzschluss einer minderen Bedeutung der Form gezogen werden darf, sondern, im Gegenteil, die Bedeutung der Form sich gerade aus der Bedeutung des Inhaltes ergibt, wiederum mit allen Konsequenzen.

---

<sup>7</sup> Aus einer Replik eines Vertreters der Hypothese einer «Dachgesellschaft» an den Verfasser dieser Studie

Rudolf Steiner bestätigt diese generelle Einschätzung nunmehr mit eindeutigen Worten: Am 29. Juni 1924 hielt der "**Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft**" (VdG) eine ausserordentliche Generalversammlung ab.<sup>8</sup> An dieser Versammlung sollten und wurden deren **Satzungen** so abgeändert, dass

- der Verein VdG neu als **Unterabteilung** der AG/AAG firmiert, und
- der Vorstand der AG/AAG in corpore, also "als Ganzes" und unabhängig von den jeweiligen Amtsträgern in den Vorstand des VdG übernommen wird.

Diese Änderungen bereitet Rudolf Steiner an der Versammlung mit folgenden Worten vor<sup>9</sup>

*"Dann aber wird es nötig sein, daß aus dem ganzen Geist **der Anthroposophischen Gesellschaft heraus, wie sie jetzt besteht, diese Anthroposophische Gesellschaft als der eigentlich eingetragene, handelsregisterlich eingetragene Verein fungiert, also nach außenhin diejenige Institution ist, welche alles hier in Dornach zu vertreten hat. Es wird also notwendig sein, daß da bestehen werden die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als handelsregisterlich eingetragener Verein. Innerhalb dieser Anthroposophischen Gesellschaft werden **vier Unterabteilungen zu begründen sein.** Diese vier Unterabteilungen sind von mir in der Weise **projektiert**, daß ich dabei durchaus keine programmatischen Dinge, sondern nur die rein realen Dinge berücksichtige. Wir haben seit dem Jahre 1919 viel mit Programmatischem gearbeitet. Aber von dem Augenblicke an, da ich den **Vorsitz der Anthroposophischen Gesellschaft zu Weihnachten** übernommen habe, kann ich selber mit dem Programmatischen verantwortlich nicht arbeiten, aus dem einfachen Grunde, weil mir alles Programmatische, alles Theoretisierende, alles, was mit Paragraphen arbeitet, nicht aus einem persönlichen Grunde, sondern aus dem ganzen Grundwesen unserer anthroposophischen Bewegung wirklich ganz zuwider ist. Es kann nur aus dem Realen gearbeitet werden."***

Der **eindeutige Wortlaut** dieser Ausführungen Rudolf Steiners besagt also, dass die "**bestehende Anthroposophische Gesellschaft**"

- ein Verein **ist**,
- als handelsrechtlich eingetragener Verein fungieren **soll**,
- alternativ auch als "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" bezeichnet wird.

Wobei **an dieser GV der VdG** sich im Sinne dieser Ausführungen **als Unterabteilung der AG/AAG** deklariert, und im Hinblick auf diese Ausführungen für **diesen Zeitpunkt** nachweislich nur **eine einzige** Gesellschaft namens AG/AAG existiert: Die «Anthroposophische Gesellschaft, die eben auch als "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" bezeichnet wird und an Weihnachten 1923 neu konstituiert wurde.

Damit kann auch vermutet werden, dass der Wunsch der Gründungsmitglieder und Rudolf Steiners nach "*Verbindung von Esoterik mit grösstmöglicher Öffentlichkeit*" für die Gesellschaft **in rechtlicher Hinsicht** durch eine **Eintragung im Handelsregister** gesehen wurde, weil es ein entsprechendes "**Vereinsregister**" wie in Deutschland eben nicht gab und gibt. Dies umso mehr, als Günther Wachsmuth diesen Umstand in seinen Abwehrversuchen 1935 und insbesondere 1950 bestätigt.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Siehe Kapitel 3

<sup>9</sup> GA 260a Seiten 503-504

<sup>10</sup> Siehe Kapitel 9

Im Verlauf des Jahres 1924 werden zwei Verträge unterzeichnet zwischen der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" einerseits, und Firma "Der Kommende Tag AG" andererseits. Zu beachten sind hierbei die Bezeichnung "**Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft**" und ihre **Vertretung**:

**6. März 1924:** Vertrag zwischen "Der Kommende Tag AG" und "*Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach, vertreten durch den Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft*", wobei in deren Namen Rudolf Steiner und Ita Wegman unterzeichnen.<sup>11</sup>

**6. August 1924:** Vertrag zwischen "Der Kommende Tag AG" und "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft **E.V.**" andererseits, wobei Rudolf Steiner als Vertreter unterzeichnet, und bei der Unterschrift zu vorliegender Bezeichnung noch die "Abt.: Philosophisch-Anthroposophischer Verlag" hinzugefügt wird.<sup>12</sup>

**Auch hier wieder:** Es existiert einzig und allein diejenige an Weihnachten 1923 konstituierte Gesellschaft, die in allen Dokumenten und Unterlagen **auch** als **Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft** bezeichnet wird. Es gibt einfach keine andere. Darüber hinaus wird die hier aufgeführte AAG auch noch als "**E.V.**" bezeichnet, was ein weiterer Hinweis darauf ist, dass ein dem deutschen Vereinsregister (E.V.) analoger Handelsregistereintrag vorausgesetzt wird. "E.V." entspricht demjenigen Irrtum über das Schweizerische Vereinsrecht, mit welchem den Verantwortlichen der AAG ein obligatorischer Handelsregistereintrag suggeriert wurde, und der später die weiteren Manipulationen ermöglicht hat.<sup>13</sup>

Vergleiche weitere Hinweise und Dokumente zur Verwendung des Namens "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft", sowie der entsprechenden Vertretung bei Rudolf Menzer.<sup>14</sup>

Die hier aufgeführten Vertretungshandlungen, die Rudolf Steiner und Ita Wegman im Namen des "Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, als Vertreter der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" vornehmen bzw. vornimmt,

- wären ohne Rechtspersönlichkeit, d.h. ohne Vereinscharakter, und insbesondere ohne Handlungsfähigkeit der **bestehenden** Gesellschaft durch deren Vertreter rechtlich unmöglich,
- hingegen ist dafür ein Handelsregistereintrag gerade nicht notwendig.

---

<sup>11</sup> GA 260a Seiten 573-574

<sup>12</sup> GA 260a Seiten 582-583

<sup>13</sup> Siehe Kapitel 3

<sup>14</sup> Rudolf Menzer Seiten 72-77

Diejenigen Kreise, die nach 1925 die Vorgänge um die ausserordentliche Generalversammlung des VdG vom 8. Februar 1925 zu rechtfertigen versuchen, argumentieren unter anderem mit der mutmasslicherweise auf Registerführer und Notar Emil Altermatt zurückgehenden Auskunft einer **fehlenden Eintragungsfähigkeit** der "Prinzipien" der AAG in das Handelsregister, welche sie mit einer entsprechenden Auskunft des **Schweizerischen Amtes für das Handelsregister** vom 20. November 1963 belegen. Dabei widerspricht diese Auskunft einer bereits vorher erteilten Auskunft des gleichen Amtes, da diejenigen Kreise, die den Darstellungen der jeweiligen Vorstände nicht mehr vertrauten, bereits vorher eine entsprechende Anfrage an das Amt richteten. Bei dieser vorherigen Auskunft bestätigte das Amt noch, dass die Statuten von 1923 grundsätzlich den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen haben. Dies bedeutet für den hier diskutierten Zusammenhang, dass eine juristische Auskunft oder Einschätzung, ob sie von einem Juristen, Anwalt oder von einem Amt kommt, immer von der Fragestellung beeinflusst wird, mit einem juristischen Gutachten also nichts "bewiesen" werden kann, bei den vorliegenden, sich widersprechenden Gutachten erst recht nicht. Darüber hinaus weist Rudolf Menzer auf die hochmanipulative Anfrage des Vorstandsvertreters der AAG an das Amt hin: Dieser bittet förmlich darum, die Nichteintragungsfähigkeit der **Prinzipien der AAG von 1963**, die den damals geltenden Statuten vorangestellt waren, zu bestätigen.<sup>15</sup> **Rechtsgutachten sind also immer Parteigutachten.**

Und auch für die **Hypothese**, wonach am 8. Februar 1925 aus dem VdG eine sog. "Aussenvertretungs- bzw. **Dachgesellschaft**" geformt worden wäre, anstelle einer geplanten, aber nicht realisierten **zusätzlichen** "Dachgesellschaft" mit dem Namen "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft", stellt sich hier die Frage, wie Steiner bereits am 6. März 1924, und dann wieder am 6. August 1924 als Vertreter **dieser** geplanten, aber nicht realisierten "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft E.V.", also für einen **nichtexistenten** "Dachverein", Vertretungshandlungen vornehmen kann.

Aber unabhängig von alldem, was Rudolf Steiner im erwähnten Sinn für die Neukonstitution angestrebt hat, ist für die **rechtliche** Beurteilung dessen, ob an der Weihnachtstagung ein Verein gewollt war, und gegründet wurde, primär das Bewusstsein bzw. der Wille der Gründungsmitglieder massgebend, und nicht der Wille Rudolf Steiners. Rudolf Steiner wollte und konnte nur eine bewusste Willensbildung der Gründungsmitglieder anregen, auch in juristischer Hinsicht. Wenn dieser Wille für den Gründungszeitraum vielleicht nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, so ergibt er sich indirekt durch die nachträglichen Handlungen, die auf ein entsprechendes Bewusstsein für Weihnachten 1923 rückschliessen lassen: Wenn an **Weihnachten 1925** zu einer Generalversammlung der "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" eingeladen wird, die in Wirklichkeit der umbenannte Verein des Goetheanum (Goetheanumbau-Verein) ist, und niemand (!) der anwesenden Mitglieder den **Vereinscharakter** oder den **Namen** der Gesellschaft auch nur irgendwie bzw. ansatzweise in Frage stellt, sondern ganz selbstverständlich alle davon ausgehen, dass es sich um **ihre** "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" von Weihnachten 1923 handelt, **beweisen** sie damit, dass sie an Weihnachten 1923 einen solchen Verein mit solchem Namen gegründet haben. Damit erübrigen sich spätestens hier weitere Diskussionen über die Frage nach Namen und Vereinscharakter der AG/AAG.

---

<sup>15</sup> Detailliert: Rudolf Menzer Seiten 213-229

### 3. Ausserordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanums, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft (VdG), vom 29. Juni 1924

Mit den im **vorherigen Kapitel** zitierten Einleitungsworten zu dieser Versammlung kündigt Rudolf Steiner den Vollzug der Relation zwischen VdG und Anthroposophischer Gesellschaft an, so wie er es bereits anlässlich der Weihnachtstagung, am 27. Dezember 1923 "projektiert" hat. Mit der angestrebten Satzungsänderung soll sich gemäss Rudolf Steiner der VdG als rechtlich autonome "Unterabteilung" der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft **erklären**, so wie auch der "Philosophisch-Anthroposophische Verlag", das "Klinisch-Therapeutische Institut" in Arlesheim sowie die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft selber (als "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne") als **rechtlich autonome** Unterabteilungen betrachtet werden. Damit wiederum wird die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als Ganzes («im weiteren Sinne») zu einer Art «**Dachgesellschaft**» dieser neuen Unterabteilungen, ohne dass diese direkt Mitglieder werden.

Damit erklärt sich auch die Formulierung „**im engeren Sinne**“: Sie verweist auf das gleiche Verhältnis dieser AG/AAG zu den übrigen autonomen Unterabteilungen, die diese untereinander haben. Sie umfasst diese nur, ist ihnen aber in Bezug auf rechtliche Selbständigkeit gleichgestellt.

Denn mit den Artikeln 11 – 13 der WT-Statuten wird die Bildung bzw. Begründung von **rechtlich autonomen Gruppen** ermöglicht. Autonom heisst rechtlich selbständig. Durch ihre selbständigen Statuten können sie sich in ein Verhältnis zur AG/AAG setzen, ohne als solche Mitglied zu werden. Sie können also in ihren selbständigen Statuten ihr Verhältnis zur AG/AAG bestimmen: Sich beispielsweise als Unterabteilung, Landesgesellschaft oder sonstige autonome Gruppe der AG/AAG **erklären**, bzw. eine Vorstandsrelation bilden, etc. Insofern dürfen dann die Statuten dieser autonomen Gruppen den Statuten der nunmehr übergeordneten AG/AAG nicht widersprechen. Gegenüber aussen treten sie auch weiterhin als selbständige Vereine in Erscheinung. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nur natürliche Personen, nicht aber juristische Personen **direkt** Mitglied der AAG werden können.

An der ausserordentlichen Generalversammlung des VdG vom 29. Juni 1924 werden also **entsprechende Satzungsänderungen** beschlossen. Diese sind so gestaltet, dass sich hierbei der VdG als "ein Glied" (autonome Gruppe) der AG/AAG bestimmt, und den bereits bestehenden Vorstand, also den sog. «**Urvorstand**» der AG/AAG «**als solchen**», also **in corpore**, also unabhängig von der jeweiligen Person, in seinen eigenen Vorstand übernimmt (Relation AG/AAG – VdG). **Damit wurde das erwähnte Projekt Rudolf Steiners umgesetzt.**

Das Stenogramm und das Protokoll von Registerführer und Notar Emil Altermatt weichen bei der Wiedergabe der a.o. GV an verschiedenen Stellen voneinander ab, insbesondere aber in einem entscheidenden Punkt:

- Das Stenogramm gibt die Satzungsänderung getreu wieder.
- Das Notarprotokoll aber fügt diesen Satzungsänderungen **nachträglich** noch ein **Traktandum 2** zu, das eine "Neuwahl des Vorstandes" enthält. In dieser Neuwahl werden die bestehenden Vorstandsmitglieder der AG/AAG **noch einmal** einzeln und persönlich in den Vorstand des VdG gewählt, obwohl gerade vorher der jeweilige Vorstand der AG/AAG durch eine entsprechende, geänderte Satzungsbestimmung unpersönlich und in corpore, also eo ipso in den Vorstand des VdG übernommen wird. Das **nur** im Notarprotokoll enthaltene Traktandum 2 widerspricht also dem Traktandum 1 in diesem Punkt **diametral**.
- Diese erneute «Vorstandswahl» ist schon deshalb **statutenwidrig**, da die so in den Vorstand «gewählten» gar nicht Mitglieder des VdG sind! Aber auch in Bezug auf die soeben vorgenommene Statutenänderung betreffend Übernahme des Vorstands der AG/AAG in den Vorstand des VdG widerspricht diese «Vorstandswahl» diesen Statuten.

**Damit enthält dieses Protokoll bereits eine wichtige vorbereitende Manipulation für die nachfolgenden Manipulationen der a.o. GV des VdG vom 08. Februar 1925.**

Denn an der a.o. GV des VdG vom 8. Februar 1925 wird der VdG in AAG umbenannt. Danach wird dieser umbenannte VdG/AAG als diejenige AG/AAG ausgegeben, die an Weihnachten 1923 neukonstituiert wurde. Diese Täuschung ist nur möglich, wenn der **Vorstand** des umbenannten VdG statutarisch so **erscheint**, wie wenn er der **Urvorstand** der AG/AAG von Weihnachten 1923 wäre.

Denn der Urvorstand der AG/AAG von Weihnachten 1923 wurde an der Gründungsversammlung direkt bestimmt. Also muss auch der Vorstand des umbenannten VdG als von einer Versammlung direkt bestimmt erscheinen. Und darf sich in der personellen Zusammensetzung auch nicht mehr vom Urvorstand unterscheiden.

Diesem Ziel diene offensichtlich das hinzugefügte, hinzumanipulierte Traktandum 2 der a.o. GV des VdG vom 29. Juni 1924.

Weshalb vermutet werden muss, dass der Registerführer und Notar Emil Altermatt die Manipulationen des 8. Februar 1925 weit vorher, also bereits am 29. Juni 1924 geplant haben muss und entsprechend vorbereitet hat.

Dieser Befund wird weiter gestützt durch den Umstand, dass der Notar sein erwähntes Protokoll der a.o. GV des VdG vom 29. Juni 1924 bis am 3. März 1925 **zurückbehält**, und damit die Anmeldung der Änderungen der Satzungen im Handelsregister bis zu diesem Zeitpunkt verzögert, und dann **nur noch** die Änderungen der a.o. GV vom 8. Februar 1925 einträgt, diejenigen vom 29. Juni 1924 **unterschlagent**. Damit wären genügend Anhaltspunkte für eine strafbare Falschbeurkundung im Amt vorhanden, mit der Möglichkeit einer entsprechenden Strafanzeige.

Mit der Anmeldung der **a.o. GV des VdG vom 8. Februar 1924** zum Handelsregister vom 3. März 1925 wird dann die ganze Manipulation finalisiert: als **vorhergehende** a.o. GV des VdG wird die **zweite** vom 12. August 1920 (!) aufgeführt, und **damit die dritte a.o. GV des VdG vom 29. Juni 1924 unterschlagen!** Deshalb behält er das Protokoll also zurück.

**Pro memoria:** Der VdG ist seit dem 25. April 1920 als Verein im **Handelsregister** eingetragen. Weshalb auch alle Änderungen zeitnah eingetragen werden müssen. Hingegen ist die AG/AAG nicht eintragungspflichtig, aber eintragungsberechtigt, zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetragen, aber eine Eintragung geplant.

Die Unterlagen lassen vermuten, dass die erwähnten fatalen Verzögerungen der Handelsregistereintragungen

- sowohl der Statutenänderungen des VdG,
- als auch der AG/AAG als Ganzes,

mit falschen oder unpräzisen Rechtsauskünften bewirkt wurden. So wurde schon damals vom Registerführer und Notar Emil Altermatt, und danach während Jahrzehnten vom Vorstand immer wieder neu geltend gemacht, dass die Statuten der Weihnachtstagung 1923 nicht im Handelsregister eintragungsfähig gewesen wären.<sup>16</sup> Was erklärt, weshalb für diese als wichtig und notwendig erachtete Eintragung eine entsprechende Umformung des VdG versucht wurde. Mit entsprechender Unterstützung des Notars. Es kann in diesem Zusammenhang auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Registerführer und Notar Emil Altermatt sogar eine Eintragungspflicht der AG/AAG für das Handelsregister suggerierte, damit rechnend, dass der deutsche Jurist Günther Wachsmuth und das ganze deutsche Umfeld hierbei das deutsche Vereinsregister mit seiner tatsächlichen Eintragungspflicht im Bewusstsein hatte.

Dabei ist für eine Anmeldung zum Handelsregister nur notwendig: Name, Sitz und eine kurze Zusammenfassung des Zweckes des Vereins. Die Statuten selber werden nicht eingetragen, sondern nur als separater Anhang der Anmeldung beigelegt. Eine allfällige Ablehnung der Anmeldung muss schriftlich und begründet erfolgen, so dass dagegen Einsprache erhoben werden kann, denn nur ein Gericht kann selbstredend definitiv über die Eintragungsfähigkeit entscheiden.

Mit all diesen Verzögerungen schafft es Registerführer und Notar Emil Altermatt,

- nur die Änderungen der Statuten des VdG vom 8. Februar 1924 eintragen zu müssen,
- die Änderungen der Statuten des VdG vom 29. Juni 1924 also unterschlagen zu können,
- mit diesen Änderungen den VdG auch im Handelsregister als AG/AAG von Weihnachten 1923 erscheinen zu lassen.

Und so haben dann alle Beteiligten meinen können, nach dem 8. Februar 1924, mit den Anmeldungen zum Handelsregister vom 3. März 1924, sei dann endlich die AG/AAG im Handelsregister eingetragen worden.

Die Manipulationen des Registerführers und Notars Emil Altermatt anlässlich der a.o. GV des VdG am 8. Februar 1925 werden weiter hinten genauer dargestellt.<sup>17</sup>

---

<sup>16</sup> Insbesondere Günther Wachsmuth weist in seinen «Abwehrversuchen» 1935 und 1950 darauf hin. Siehe Kapitel 9

<sup>17</sup> Siehe Kapitel 5

### **Bereits hier ergibt sich aus diesen Vorgängen folgende wichtige Erkenntnis:**

Die gravierende, sich durch die Mitglieder und handelnden Akteure ziehende Autoritätsgläubigkeit, nicht nur gegenüber Rudolf Steiner, sondern in der Folge auch gegenüber einem Vertreter einer staatlichen Behörde bewirkt, dass die Verantwortlichen kein Bewusstsein dafür haben, dass sie von Registerführer und Notar Emil Altermatt eine **anfechtbare Verfügung mit Begründung** hätten verlangen können und sollen, mit der Ankündigung, diese vor Gericht anfechten zu wollen. Allein dies hätte Altermatt vermutlich zurückschrecken lassen. Die deutschen Juristen in Vorstand und Umfeld hätten sich in solcher Genauigkeit für die Feinheiten der schweizerischen Rechtsordnung interessieren müssen. Die allfällige gerichtliche Durchsetzung der Eintragung der Gesellschaft mit diesen von Rudolf Steiner angeregten Statuten war die **eigentliche Bewährungsprobe**. Dies umso mehr, als eine Eintragungspflicht gar nicht gegeben war, sondern nur ein Eintragsrecht, weswegen die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Gesellschaft von einem solchen Verfahren gar nicht tangiert worden wäre.

Die Durchsetzung der Eintragung einer Gesellschaft gerade mit solchen, unüblichen Statuten wären ein Sieg des Bewusstseins gewesen, und hätte deren Bedeutung für eine freiheitliche Gesellschaft **vor der Öffentlichkeit** dokumentieren können. **Gerade solche beschreibenden Statuten hätten zu einem wichtigen Vorbild für zukünftige Rechtsgestaltungen aller Gesellschaften und Verfassungen werden können.** Statt zum Sinnbild des Scheiterns derjenigen, die sie hätten durchsetzen können und müssen. Wie schon beim Goetheanumbrand, der auf das gleiche mangelnde Bewusstsein bzw. Aufmerksamkeit zurückzuführen war.

Aber schon während der Weihnachtstagung, als Rudolf Steiner die vorgeschlagenen Statuten in dreifacher Lesung beraten liess, und die Teilnehmer hierbei aufforderte, Fragen zu stellen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten, melden sich Teilnehmer zu Wort mit der Aufforderung an die Versammlung, auf «Ausbesserungen» der von Rudolf Steiner vorgeschlagenen Statuten zu verzichten, und diese durch Akklamation anzunehmen. Dieser Aufforderung wird dann auch mit langanhaltendem Beifallklatschen zugestimmt. Rudolf Steiner geht trotzdem nicht darauf ein, und lässt weiter beraten. Seine Äusserungen in der Folge lassen vermuten, dass ihm diese Haltung der Versammlungsteilnehmer unangenehm ist. Schon hier deutet sich an, weshalb Rudolf Steiner schon kurz nach der Weihnachtstagung konstatieren muss, dass diese gescheitert sei.<sup>18</sup>

Wie schon beim Goetheanumbrand muss auch hier Rudolf Steiner auf das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit der Teilnehmer vertrauen, statt einzugreifen und selbst darauf aufmerksam zu machen. Denn einer solchen Aufforderung würden die Teilnehmer natürlich sofort entsprechen, aber eben wiederum aus Autoritätsgläubigkeit.

Wie tiefsitzend diese Autoritätsgläubigkeit gewesen sein muss, zeigt sich dann später in der Generalversammlung Ende 1925. Spätestens hier hätte der umfassende Schwindel, das Vortäuschen einer Gesellschaft, für die Teilnehmer auffliegen können und müssen. Aber gestützt auf die vermeintliche geistige Autorität des Restvorstandes wird ein System der Macht etabliert, das sich auf Manipulationen stützte, und auf eine Autoritätsgläubigkeit, die sich von den Autoritäten alles hat vorschwindeln lassen. Während Jahrzehnten.

---

<sup>18</sup> Siehe Anhang: Gründungsversammlung AG/AAG (Weihnachtstagung 1923); Auszug aus dem Protokoll der Beratungen der vorgeschlagenen Statuten

Ausserordentliche Generalversammlung  
Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft  
29. Juni 1924

**Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft**  
*«im weiteren Sinne»*

*«Autonome  
Gruppen»*  
**Landesgesellschaften**

*«Erste Unterabteilung»*  
**(Allgemeine)  
Anthroposophische  
Gesellschaft**  
*«im engeren Sinne»*

*«Zweite  
Unterabteilung»*  
**Philosophisch-  
Anthroposophischer  
Verlag**

*«Autonome  
Gruppen»*  
**Weitere Gruppen**

*«Dritte  
Unterabteilung»*  
**Verein des  
Goetheanum, der  
freien Hochschule für  
Geisteswissenschaft**

*«Vierte  
Unterabteilung»*  
**Klinisch-  
Therapeutisches  
Institut**

## 4. Ein Satzungs-Fragment vom 3. August 1924

Es ist ein rudimentäres Satzungs-Fragment mit handschriftlichen Unterlagen Ita Wegmans überliefert, das schwer zu interpretieren ist, weil ausser ein paar schriftlichen Dokumentfragmenten und Notizen keine Unterlagen und Hinweise überliefert sind. Das wenige vorhandene Material hat eine "**Gründungsversammlung**" einer "**Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft**" am 3. August 1924 zum Inhalt, wobei unklar bleibt, was an diesem Tag tatsächlich geschehen ist, ob irgendwie versucht worden ist, eine solche zu gründen, und wer alles damit etwas zu tun hatte.

So stellt Rudolf Steiner zugunsten Ita Wegmans eine Vertretungsvollmacht per 3. August 1924 für die "Gründungsversammlung" einer "**Anthroposophischen Gesellschaft**", nicht einer "Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft" aus.

Registerführer und Notar Emil Altermatt stellt am 3. März 1925 eine Rechnung aus für eine "**Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft**", worin mehrere Positionen aufgeführt sind: U.a. für die Mitwirkung an der

- GV vom 29. Juni 1924
- **GV vom 3. August 1924**
- GV vom 8. Februar 1925

Die Rechnungsempfängerin "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" ist hier also bereits der in AAG umbenannte VdG. Am 3. August 1924 hat aber weder eine GV des VdG stattgefunden noch kann eine Gründungsversammlung für eine separate "Aussenvertretungs- bzw. Dachgesellschaft" nachgewiesen werden. Was auch immer stattgefunden hat, Notar Emil Altermatt wollte dafür ein Honorar.

Obwohl aus diesen Unterlagen kaum etwas Konkretes abgeleitet werden kann, sieht eine Interpretation in diesen den Versuch einer Gründung einer sog. «**Dachgesellschaft**». Diese Hypothese, wonach Rudolf Steiner die bereits erwähnte, geplante "Relation" zwischen der AG von Weihnachten 1923 und dem VdG durch einen solchen zusätzlichen "Dachverein" namens AAG herstellen wollte, ignoriert, dass eine solche Relation bereits an der Generalversammlung des VdG vom 29. Juni 1924 hergestellt, und dort von Rudolf Steiner auch genau so bezeichnet wurde, wohingegen von einer «Dachgesellschaft» nirgends die Rede ist. Wenn also überhaupt von einer Art «Dachgesellschaft» gesprochen werden kann, so muss gemäss der erwähnten Relation vom 29. Juni 1924 die Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 als solche «Dachgesellschaft» im Verhältnis zum VdG bezeichnet werden.

Rudolf Menzer prüft diese Angelegenheit im Detail, und hält u.a. fest<sup>19</sup>

*"Denkbar erscheint mir aber, dass Rudolf Steiner, entsprechend seiner Notiz im Stenogramm vom 29. Juni 1924 (siehe S. 102), den «Verein des Goetheanum» in «Verein der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» umbenennen wollte. Man kann das natürlich als Hypothese abtun, aber die Vermutung, Rudolf Steiner hätte die Gründung eines „Dachvereins“ «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» beabsichtigt, ist nicht weniger hypothetisch. Gewissheit gibt es wegen des fehlenden Protokolls eben nicht. Wenn jedoch am 3.8.1924 eine ausserordentliche Generalversammlung des VdG stattgefunden hätte, dann wäre das die vierte gewesen. Und am 8.2.1925 dementsprechend die fünfte. Am 8. 2.1925 fand aber gemäss dem Handelsregister die VIERTE statt."*

Aus den vorhandenen, widersprüchlichen und fragmentarischen Unterlagen ergeben sich also keine konkreten Hinweise für eine geplante, **separate** "Aussenvertretungs- bzw. Dachgesellschaft", ganz abgesehen davon, dass keine Aussagen Rudolf Steiners über eine geplante "Dachgesellschaft" bekannt sind.

---

<sup>19</sup> Rudolf Menzer Seite 129

## 5. Ausserordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanums, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft (VdG), vom 8. Februar 1925

Rudolf Steiner erkrankt am 29. September 1924 schwer, und bleibt bis zu seinem Tode bettlägerig. Er kann keine öffentlichen Tätigkeiten mehr ausüben, insbesondere auch nicht mehr an Sitzungen teilnehmen.

Am 8. Februar 1925 findet, wie bereits mehrfach erwähnt, eine weitere ausserordentliche Generalversammlung des VdG statt. Sowohl Einladung wie auch Ablauf dieser Versammlung erfolgen in verwirrender, intransparenter Weise.

Ohne satzungskonforme Ankündigung mit entsprechenden verbindlichen Anträgen, und in der Folge ohne satzungskonformen Beschluss wurde an dieser Versammlung

- Der VdG in AAG umbenannt.
- Der so umbenannte Verein als sein eigener Rechtsnachfolger bezeichnet, ohne dass dieser wiederum vorher aufgelöst worden wäre.
- Die Bezeichnung "Satzungen" in "Statuten" abgeändert.
- Vier Unterabteilungen definiert: a) Die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft, b) Der Philosophisch-Anthroposophische Verlag, c) Die Administration des Goetheanumbaus, d) Das Klinisch-Therapeutische Institut in Arlesheim.
- Die Statuten also einerseits so ausgestaltet, dass die Bezeichnung als Statuten-, dann das gesamte Gefüge und die Organisation so **aussahen**, wie wenn es sich um die bestehende AG/AAG von Weihnachten 1923 handeln würde.
- Die Statuten andererseits aber so ausgestaltet, dass rechtlich, also **in Wirklichkeit** der VdG ("als sein eigener Rechtsnachfolger") unter der Bezeichnung AAG weiter bestand.

**Ergebnis:** Ein VdG, der der bestehenden Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zum Verwechseln ähnlichsieht. Der also als diejenige AG/AAG ausgegeben werden konnte, die an Weihnachten 1923 gegründet wurde, ohne dass dies zunächst bemerkt werden konnte.

Ein VdG, in der das Gefüge, wie es Rudolf Steiner mit der Weihnachtstagung und den Anpassungen im VdG vom 29. Juni 1924 realisiert hatte, **auf den Kopf gestellt wurde**, deren Bezeichnungen aber wie dieses Gefüge aussahen. Damit wurde der Weg bereitet, aus der Gesellschaft von Weihnachten 1923 einen gewöhnlichen Verein mit absoluten Machtbefugnissen für den Vorstand zu machen, wobei diese Machtbefugnisse wiederum mit der Konzeption von Weihnachten 1923 begründet wurden!

Warum ist das so geschehen:

Alle Unterlagen und Hinweise deuten darauf hin, dass sich alle (scheinbaren) Probleme um das Handelsregister drehen, denn wie erwähnt, hat Rudolf Steiner die AG/AAG im Handelsregister eintragen **wollen**.<sup>20</sup>

Der Registerführer und Notar Emil Altermatt hat, wie erwähnt, wohl auch gestützt auf diesen Willen Rudolf Steiners, suggeriert, dass eine Eintragungspflicht bestehe. In Wirklichkeit bestand für einen ideellen Verein wie die AG/AAG aber gerade keine Eintragungspflicht, sondern nur eine Eintragungserlaubnis. Die Eintragung war rein fakultativ. Die Gesellschaft war seit Weihnachten 1923 rechtsfähig, auch ohne Handelsregistereintrag.

Der Registerführer und Notar Emil Altermatt hat gestützt auf den Eintragungswillen bzw. die suggerierte Eintragungspflicht weiter suggeriert, dass die **Statuten** von Weihnachten 1923 **nicht eintragungsfähig** gewesen wären, und dass man diese entsprechend anpassen und abändern muss. Ganz abgesehen davon, dass nicht die Statuten, sondern die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wird, kann einen verbindlichen, also rechtswirksamen Entscheid darüber, ob Statuten überhaupt Handelsregister-Konform sein müssen, und wenn ja, vorliegend auch sind, nur eine rechtskonforme Verfügung eines Registerführers, inkl. Rechtsmittelbelehrung, fällen. Wogegen man dann Rekurs bei einem Gericht erheben kann, welches dann prüft, ob der Registerführer rechtskonform entschieden hat. Darauf hinzuweisen wäre die eigentliche Pflicht von Registerführer und Notar Emil Altermatt gewesen, falls denn überhaupt ein Problem gewesen wäre. Denn die Gesellschaft war ja ohnehin rechtsfähig, unabhängig von der Eintragung im Handelsregister. Und es korrespondiert mit den nachfolgend aufgeführten umfangreichen Manipulationen des Registerführers und Notars Emil Altermatt, dass dieser nicht korrekt informierte, denn dann wäre sofort herausgekommen, dass mit einer Eintragung ohne weiteres so lange hätte gewartet werden können, bis Rudolf Steiner wieder genesen ist.

Auch die Angst vor den Folgen eines allfälligen Ableben Rudolf Steiners auf den wieder zu errichtenden Goetheanumbau wäre völlig unbegründet gewesen, denn gerade der VdG wäre auch ohne Rudolf Steiner voll handlungsfähig gewesen.

Die handelnden Akteure haben sich also durch ein vermeintliches Problem dazu verleiten lassen, eine Eintragung der Anthroposophischen Gesellschaft von 1923 nicht mehr weiter zu verfolgen, sondern es mit dem VdG zu versuchen, der bereits seit langer Zeit im Handelsregister eingetragen war. Man hat dann diesen am 8. Februar 1925, wie oben beschrieben, so weit umgeformt, durch Anpassen der Statuten, von Vorstand und Organisation, bis er der bestehenden AAG so ähnlich war, dass man eine Identität mit dieser annehmen bzw. behaupten konnte.

**Und so meinte man gutgläubig, auf diese Weise die AG/AAG von Weihnachten 1923 endlich im Handelsregister eingetragen zu haben!**

---

<sup>20</sup> Darauf weisen insbesondere hin: Die Ausführungen Günther Wachsmuths bei seinen beiden Abwehrversuchen 1935 und 1950, siehe Kapitel 3 und 9; sowie die Tagebuchnotiz von Albert Steffen vom 9. Februar 1925: «Am 8. war die Eintragung ins Handelsregister. Jedes Mitglied hat jetzt Stimmrecht ...».

Um dann festzustellen, dass man zu einer Notlüge greifen muss, um das ganze Manöver nachträglich irgendwie plausibel aussehen zu lassen.

Nur um noch später, viel zu spät zu merken, dass man in Wirklichkeit alles auf den Kopf gestellt hat, und hierbei die Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 rechtlich «verloren» gegangen ist, bzw. eben «verduftet» ist...

Wie geht Notar Emil Altermatt nach diesen Vorgängen und Beschlüssen, und nachdem er mit der Suggestion über Eintragungspflicht und Eintragungsfähigkeit der Statuten die Absichten Rudolf Steiners hinausgezögert hat, rechtlich weiter vor? Wie legitimiert sich nun dieser Notar Emil Altermatt rechtlich, nachdem sich mittlerweile Generationen auf seine Rechtsauskünfte verlassen haben?

Hier dazu ein Zusammenzug der ausführlichen Dokumentation und Schilderungen Rudolf Menzers:

"Das **amtliche Protokoll** dieser **vierten** a.o. GV des VdG hat Notar Altermatt nur dem Anschein nach noch am selben Sonntag, den 8.2.1925 eigenhändig mit Maschine geschrieben. Er hat es auch "beglaubigt", aber nicht "datiert". Auch der "Vorsitzende" Emil Grosheintz und der "Stimmzähler" Ehrenfried Pfeiffer haben die "Richtigkeit" des Protokolls bestätigt und dabei übersehen, dass das Dokument nicht datiert und damit anfechtbar war.

Auch die **Anmeldung zum Handelsregister** weist gravierende Mängel und Manipulationen auf: Die „Anmeldung“ ist von Notar Altermatt verfasst (der zugleich Amtsschreiber und Handelsregisterführer ist) und auf derselben Schreibmaschine wie das Protokoll geschrieben. So ist die „Anmeldung“ selber fehlerhaft, wobei GA 260a, S. 564 ff. die Anmeldung so wiedergibt, dass nicht alle Fehler zu erkennen sind. Die Anmeldung ist (wie das beigefügte Protokoll) als solche nicht datiert. Die einzelnen Seiten der Anmeldung sind nicht nummeriert, aber auch nicht legalisiert, so dass der Zusammenhang des Ganzen nicht gewährleistet ist. Diese „Anmeldung“ befand sich ursprünglich auf einem gefalteten „Kanzleibogen“ (DIN A3), was aber eine Manipulation nicht ausschliesst. [...] Diese „Anmeldung vom „8. Februar (1925)“ soll auf einem „gefalteten Kanzleibogen“ von insgesamt vier Seiten gestanden haben, die nicht nummeriert waren und später in zwei lose Blätter auseinandergefallen sind. [...] In der Anmeldung fehlt die Ordnungszahl „Vierte“ und es wird nicht auf die „**Dritte**“ ausserordentliche Generalversammlung vom 29. Juni 1924 verwiesen, sondern auf den 12. August 1920, das heisst, auf die „**Zweite**“ ausserordentliche Generalversammlung vom 25. April 1920. Die „**Dritte**“ ausserordentliche Generalversammlung vom 29. Juni 1924 wird einfach **unterschlagen**. In der Einladung, im Stenogramm und im Protokoll ist ausdrücklich auf die „Vierte“ ausserordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanum Bezug genommen. Der Text der Anmeldung besagt, dass der Verein „die Statuten revidiert und den Namen in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» ändert“. Wobei aber nicht auf die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923» hingewiesen wird. Der Text enthält handschriftliche Korrekturen und Zusätze, die nicht legalisiert sind.

Der im Protokoll und im Stenogramm enthaltene Teilsatz in § 1: „...als Rechtsnachfolgerin des Vereins des Goetheanums...“ ist in der Anmeldung weggelassen (!). Der Notar weiss natürlich, dass eine „Namensänderung“ nicht zugleich „Rechtsnachfolge“ bedeutet. Dieses nichtssagende Wort hat aber jahrzehntelang für Verwirrung gesorgt und den Mitgliedern die „Verwandlung“ des «Verein des Goetheanum» in die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923» suggeriert! Der rechtliche Status der aufgezählten „Vier Unterabteilungen“ ist völlig unklar. Die beiden „Administrationen“ sind logischerweise Vereinseigentum. Der „Verlag“ und die „Klinik“ sind selbständige Betriebe, werden aber dennoch wie Vereinseigentum des VdG behandelt (Es hätten nur die Liegenschaften, nicht der Betrieb an den VdG verkauft werden sollen). Ita Wegman ist die „niederländische“, Elisabeth Vreede die „holländische“ Staatsangehörigkeit zugeschrieben. „6. Elisabeth Vreede...“ erscheint auf S. 3 oben, obgleich auf S. 2 unten (nach „5. Marie Steiner...“) ausreichend Platz ist. Das ist nur im Original zu erkennen, weil in GA 260a, S. 566 „6. Elisabeth Vreede“ von S. 3 auf S. 2 vorgezogen ist. Zwischen „diese Beisitzer“ und „Persönliche Unterschriften“ steht am Textende der Satz: „Die Unterschriften der bisherigen Vorsitzenden: Dr. Emil Grosheintz und Hermann Linde sind erloschen.“ Offensichtlich erst nachträglich eingeschoben, aber nicht legalisiert. Im Original ist der Satz deutlich „eingequetscht“ und mit einem stärker abgenutzten Farbband geschrieben. In GA 260a, S. 566 ist das aber kaum erkennbar. Derselbe Satz erscheint auch im „Journal“ des Handelsregisters als nachträglich eingefügt.<sup>21</sup> Die „Unterschriftsbeglaubigung“ ist nur mit „8. Februar...“ datiert. Eine „Jahreszahl“ ist für eine Urkunde aber **unerlässlich**. Insofern sind die „Persönlichen Unterschriften der Vorstandsmitglieder“ und die „Firmenunterschriften“ falsch beglaubigt. Es handelt sich also wohl um echte Namenszüge, aber wann und wo diese geleistet wurden, bleibt offen. Sie könnten zum Beispiel ein Jahr zuvor, am 8. Februar 1924 geleistet worden sein.

Die „Chronik“ in GA 260a, S. 678, erklärt in der ersten Auflage unter 8. Februar 1925: Anmeldung der Beschlüsse dieser Versammlung für das Handelsregister. Damit ist nur auf die „Anmeldung der Beschlüsse“ hingewiesen, aber nicht behauptet, dass die Anmeldung am 8. Februar 1925 vom neuen Vorstand unterzeichnet wird. Die zweite Auflage von GA260a hat hingegen ohne Hinweis verändert: Die «Anmeldung zum Handelsregister» wird vom neuen Vorstand unterzeichnet. Damit wird die „Unterzeichnung“ am 8. Februar 1925 als Tatsache hingestellt, obwohl es ein echtes Zeugnis dafür nicht gibt. Der Notar hat die Unterschriften en bloc beglaubigt. Dazu hätte er alle Vorstandsmitglieder am Krankenbett Rudolf Steiners versammeln müssen, was aber kaum vorstellbar und auch nicht nachzuweisen ist. Die Chronik berichtet denn auch nicht, dass der Vorstand und der Notar am «Sonntag, den 8. Februar 1925» am Krankenbett Rudolf Steiners gewesen seien. Man kann auch dafür den Nachweis nicht erbringen. Die „Anmeldung“ ist mit Nr. 199 archiviert, obwohl das Ausfertigungsdatum auch hier fehlt."

Soweit die Zusammenfassung der Ausführungen Menzers. Wesentlich hierbei ist, dass damit der Nachweis einer Unterschrift Rudolf Steiners unter die Beschlüsse des 8. Februar 1925, namentlich unter die Anmeldung dieser Beschlüsse an das Handelsregisteramt nicht erbracht werden kann.

---

<sup>21</sup> GA 260a Beilage Seite 57

Die amtlichen bzw. öffentlichen Dokumente erscheinen also insofern raffiniert manipuliert, dass diese zwar irreführend sind, aber gerade nicht so, dass der verantwortliche Notar sich direkt strafbar gemacht hätte. Damit werden nur die Änderungen in den Satzungen des VdG eingetragen, die meisten Mitwirkenden meinen danach jedoch, dass **jetzt** die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

Alle diese Manipulationen sind so, dass es wiederum danach aussieht, wie wenn Rudolf Steiner dies gewollt, und mit seiner Unterschrift bestätigt hätte. **Eine tatsächliche Mitwirkung Rudolf Steiners an diesen Vorgängen ist demgegenüber aus den so manipulierten Unterlagen, wie erwähnt, nicht nachweisbar. D.h. er bleibt davon unbelastet.**

Als weitere Rechtfertigung für diese Manipulationen wurden, ausgehend offenbar von Registerführer und Notar Emil Altermatt, während Jahrzehnten immer wieder auch **steuerliche Gründe** geltend gemacht. Tatsache ist jedoch, dass sich der VdG in seiner a.o. GV vom 29. Juni 1924 als autonomes Glied der AAG erklärt, womit **keine Vermögensübertragung** zu einer anderen Körperschaft stattfindet. Die Konzeption des 29. Juni 1924 hat also keinerlei steuerrechtlichen Auswirkungen. Das Argument der "Steuerersparnis" im Zusammenhang mit den Manipulationen des 8. Februar 1925 erweist sich als Teil dieser Manipulationen.

### **[Zusatz Version 3]**

**Auf die Rückfrage eines Lesers, was denn Rudolf Steiner mit dieser Versammlung gewollt haben kann, wenn das vorliegende Ergebnis nicht seinem Willen entsprochen haben soll, soll rekapitulierend auf folgendes hingewiesen werden:**

Eine solche Frage geht davon aus, dass es einzig auf den Willen Rudolf Steiners ankommen würde, und alles genau nach Anweisung Rudolf Steiners ausgeführt werden sollte. Genau dagegen wehrt sich Rudolf Steiner immer, und will die bewusste und eigene Willensbildung aller Beteiligten anregen, verbunden mit einem geschärften Bewusstsein und Aufmerksamkeit. Gerade das sollte mit der gesamten Gesellschaftsgründung gefördert und auch geschult werden.

Die vorliegenden Darstellungen gehen, wie aufgezeigt, davon aus, dass eine Mitwirkung Rudolf Steiners am 8. Februar 1925 nicht nachgewiesen werden kann. Ein Wille Rudolf Steiners kann deshalb aus diesen Vorgängen selbst nicht dokumentiert oder abgeleitet werden.

Weiter soll nochmals auf die bereits erwähnten zentralen Umstände hingewiesen werden, die mit der Eintragung des Vereins (Allgemeine) Anthroposophische Gesellschaft ins Handelsregister zusammenhängen: Insbesondere auf die späteren Abwehrversuche Günther Wachsmuths, aus welchen geschlossen werden kann, dass mit der Versammlung eine Eintragung der AAG ins Handelsregister versucht wurde. Aufgrund dieser Angaben hat Günther Wachsmuth entsprechend abwechselnd mit Registerführer und Notar Emil Altermatt und Rudolf Steiner verhandelt. Falls ein Wissen Rudolf Steiners für das Ziel der Versammlung vorausgesetzt werden kann, so entspricht es denjenigen Darstellungen, die Günther Wachsmuth Rudolf Steiner in dieser Frage vorgetragen hat, was wiederum von den Auskünften Emil Altermatts abhängig war. Von diesen wiederum gehen vorliegende Darstellungen aus, dass sie falsche Voraussetzungen für den Handelsregistereintrag suggerierten, und generell einen manipulativen Charakter hatten.

So wurde Rudolf Steiner gegenüber ein Vorgehen im Sinne des 8. Februar 1925 als unumgänglich dargestellt, was Rudolf Steiner aber nicht gewollt haben kann, weil es seine eigentlichen Absichten und Ziele durchkreuzt hätte, er aber aufgrund der Darstellungen und des Drängens von Günther Wachsmuth diesen bzw. den übrigen Vorstand **hat gewähren lassen**. Rudolf Steiner war zu diesem Zeitpunkt schon länger klar, dass die Weihnachtstagung von 1923 gescheitert war, und sein Insistieren, sein Eingreifen mit seiner Autorität gegen Unverstand und insbesondere gegen fehlende Aufmerksamkeit, gerade seinen zentralen Intentionen mit der Gesellschaftsgründung von Weihnachten 1923 zuwidergelaufen wäre: Eine selbständige und bewusste Willensbildung mit entsprechender Aufmerksamkeit aller Beteiligten, auch der Mitglieder. Und sich durch ein Eingreifen das Missverstehen dieser Gesellschaftsgründung, das sich im Ausführen von Anweisungen Rudolf Steiners aus reiner Autoritätsgläubigkeit zeigt, nur noch weiter vertieft und dann auch noch entsprechend tradiert hätte. Ein weiterer Versuch einer Rettung seiner Intention vom Krankenlager aus, die Anregung eines bewussten und freien Willens aller Beteiligten im Sinne der Gesellschaftsgründung, muss zu diesem Zeitpunkt bereits aussichtslos gewesen sein. Rudolf Steiner kann also gar nicht anders, als gerade mit seinem **Nichteingreifen** an seiner Intention festzuhalten, und stellt so sicher, dass zumindest die Erkenntnis dieses Umstandes über die Zeit gerettet werden kann. Wofür diese Ausführungen hier stehen mögen.

Die Vorgänge erinnern an die bekannten Umstände des Goetheanumbrandes, wo Rudolf Steiner im unmittelbaren Vorfeld klar gewesen sein musste, dass ein Anschlag erfolgen wird, und er wiederholt an die Aufmerksamkeit der Mitglieder appellierte, dieser Aufmerksamkeit also vertrauen musste bzw. wollte, statt selbst einzugreifen.

Die Versammlung des 8. Februar 1925 muss also mit dem Wissen Rudolf Steiners stattgefunden haben, aber die Beschlüsse wurden klar gegen seinen eigentlichen Willen gefasst. Weshalb er am ganzen Vorgang auch nicht eigeninitiativ mitgewirkt hat. Und deshalb auch sonst kein eigener Wille für eine solche Versammlung und Beschlüsse vorhanden gewesen sein kann.

## Zur Interpretation einer «Aussenvertretungs- bzw. Dachgesellschaft»:

Vertreter der **Hypothese der sog. "Dachgesellschaft"** interpretierten bereits das erwähnte Satzungsfragment vom 3. August 1924 als Versuch, eine sog. «Dachgesellschaft» zu gründen.

Jetzt interpretieren sie auch die a.o. GV des VdG vom 8. Februar 1925 als weiteren, gelungenen Versuch Rudolf Steiners, eine «**Dachgesellschaft**» zu gründen: Mit der **Umformung des VdG am 8. Februar 1925 in die "Dachgesellschaft" AAG** soll der Konstitutionsprozess nunmehr im Sinne Rudolf Steiners abgeschlossen sein. Diese **Interpretation** der Beschlüsse der a.o. GV des VdG vom 8. Februar 1925: **VdG/AAG als «Dachverein» der AG/AAG**, steht aber im diametralen Widerspruch zu den Beschlüssen der GV des VdG vom 29. Juni 2024, wo der VdG sich statutarisch als **Unterabteilung des Vereins AG/AAG** deklariert hat. Gerade diese Beschlüsse wurden bei der Anmeldung zum Handelsregister unterschlagen!

Es wundert deshalb auch nicht, dass die Vertreter der Hypothese einer sog. Dachgesellschaft im Hinblick auf die Folgen dieser a.o. GV dann genötigt sind, auf folgendes hinzuweisen:

*"Ganz offensichtlich haben jedoch die Beteiligten – inkl. der Vorstände – den Vorgang anders verstanden. Ihrer Ansicht nach wurde am 8. Februar 1925 der VdG in die Weihnachtstagungs-Gesellschaft „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ eingegliedert, sodass demnach nur noch eine Institution existierte. Auf diesen Irrtum weist der Tagebucheintrag Albert Steffens hin sowie die Mitteilung des Vorstandes, die am 22. März 1925 – von G. Wachsmuth verfasst – in der Wochenschrift erscheint. So wurde deutlich, dass niemand verstanden hatte, was Rudolf Steiner beabsichtigt hatte, nicht einmal seine engsten Mitarbeiter."<sup>22</sup>*

Wenn also nach dieser hypothetischen Auffassung **einfach niemand** aus dem Umfeld Rudolf Steiners, nicht einmal seine engsten Mitarbeiter, verstanden haben, was er beabsichtigt hatte, insbesondere also niemand von einer solchen «Dachgesellschaft» und deren **Ersatz** durch die Umformung des VdG auch nur die leiseste Ahnung hatte, so muss **naheliegenderweise** davon ausgegangen werden, dass eine solche auch nicht geplant bzw. beabsichtigt war. Ganz abgesehen davon, dass für eine rechtswirksame Gründung einer solchen «Dachgesellschaft» das entsprechende Bewusstsein der Gründungsmitglieder unerlässlich ist. Eine Absicht Rudolf Steiners **allein** reicht dazu niemals!

Und wenn nach dieser hypothetischen Auffassung **ausnahmslos alle** in der Umgebung Rudolf Steiners irrtümlich gemeint hätten,

*«... am 8. Februar 1925 wurde der VdG in die Weihnachtstagungs-Gesellschaft „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ eingegliedert, ...»*

---

<sup>22</sup> Aus einer «Replik» an den Verfasser dieser Studie

so bestätigen die Vertreter der Hypothese einer «Dachgesellschaft» mit dieser Formulierung selbst, dass offensichtlich **einfach alle** die Gesellschaft von Weihnachten 1923 **als «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» und als Verein** angesehen haben, anders wäre eine solcher Irrtum nicht denkbar. **Sie bestätigen damit auch, wie sehr die Beteiligten des 8. Februar 1925 getäuscht und irregeleitet gewesen sein müssen.** Aber nicht betreffend Dachgesellschaft, sondern betreffend Eintragungspflicht und Fähigkeit, worauf auch der erwähnte Tagebucheintrag Albert Steffens hindeutet, und von Günther Wachsmuth später in seinen Abwehrversuchen 1935 und insbesondere 1950 bestätigt wird.<sup>23</sup>

Dazu kommt weiter, dass wohl kaum vermutet werden kann, dass Rudolf Steiner einen solchen fundamentalen Irrtum, wie das Nichterkennen der geplanten «Dachgesellschaft», ein Jahr lang nicht bemerkt hätte, und falls doch, dies nicht unmissverständlich klargestellt hätte.

Die Hypothese einer sog. «Dachgesellschaft» bleibt also in ihren zentralen Voraussetzungen ohne plausible Grundlage.

Demgegenüber stimmt die vorliegende Darstellung mit der schlüssigen und konsistenten **Schlussfolgerung des Kritikers Rudolf Menzer** überein, dass

- die AG/AAG ein ideeller, rechts- und handlungsfähiger Verein war, ohne Eintragungspflicht ins Handelsregister
- entscheidende Falschankünfte bzw. Suggestionen von Registerführer und Notar Emil Altermatt, wonach die Statuten von Weihnachten 1923 im Handelsregister eingetragen werden müssten, diese aber nicht eintragungsfähig wären,
- die Verantwortlichen im Vorstand dazu gebracht haben müssen, eine Umformung des VdG zu versuchen, in deren Folge dieser zur bestehenden AAG würde,
- um so eine Eintragung der AG/AAG ins Handelsregister zu erreichen,
- ohne zu bemerken, dass damit AG/AAG mit ihrer Konstitution von Weihnachten 1923 zum Verschwinden gebracht wird.

Das **wesentliche Ergebnis** dieser auf die oben aufgezeigte Weise manipulierten a.o. Generalversammlung des VdG vom 8. Februar 1925 lautet gemäss §2 der Statuten des in AAG umbenannten VdG:

"Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft umfasst 4 Unterabteilungen, und zwar:

- a) die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft
- b) den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag
- c) die Administration des Goetheanum-Baues
- d) das Klinisch-Therapeutische Institut.

Alle weiteren angepassten Paragraphen entsprechen denjenigen eines durchschnittlichen schweizerischen Vereins.

---

<sup>23</sup> Siehe Kapitel 9

In der Praxis wird damit aus der Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923 eine "Administration der Anthroposophischen Gesellschaft", und diese eine "Unter-Abteilung" des in "Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft" umbenannten VdG. Die selbständige Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 wird in der Folge stillschweigend fallengelassen, in den Worten Rudolf Steiners «verduftet» sie. Im **Ergebnis** liegt eine "**Einheitsgesellschaft**" (nicht eine Dachgesellschaft) vor, mit absoluten Vollmachten zugunsten des immerwährenden Vorstandes. Denn dieser stützt jetzt seine Macht sowohl auf die esoterische Legitimation des Vorstandes von Weihnachten 1923, als auch auf "vereinsmässige" Statuten im herkömmlichen Sinn, die er sich am 8. Februar 1925 zusätzlich verschafft hat. Er hat die maximale Macht, die in einem solchen Gebilde möglich ist.

Nach dieser a.o. GV des VdG vom 8. Februar 1925 gaben dessen Funktions- und Machträger diesen während Jahrzehnten als diejenige Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft aus, die an Weihnachten 1923 gegründet wurde, während der grösste Teil der Mitglieder dies nicht in Zweifel zog.

**Ausserordentliche Generalversammlung  
Verein des Goetheanum der freien Hochschule für Geisteswissenschaft  
8. Februar 1925**



**«Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft»  
(Verein des Goetheanum  
der freien Hochschule für Geisteswissenschaft)**

**Unterabteilungen**

- **Administration der Anthroposophischen  
Gesellschaft**
- **Philosophisch Anthroposophischer Verlag**
- **Administration des Goetheanum-Baues**
- **Klinisch-Therapeutisches Institut**

## 6. Mitteilung des Vorstandes im Nachrichtenblatt vom 22. März 1925 und die Frage nach der Verantwortung

Sechs Wochen nach der a.o. GV des VdG vom 8. Februar 1925 und gut eine Woche vor dem Tod Rudolf Steiners am 30. März 1925 erscheint am 22. März 1925 eine Mitteilung des Vorstandes im Nachrichtenblatt. Mit dieser Mitteilung wird sowohl der Anthroposophischen Gesellschaft von 1923 wie auch der Konzeption des VdG vom 29. Juni 1924 die Grundlage entzogen. Sie fusst auf einer Notlüge, die Rudolf Steiner in den Mund gelegt wurde. Damit tritt an die Stelle der Weihnachtstagungsgesellschaft ihr Schattenbild. Dieses gibt sich als Weihnachtstagungsgesellschaft aus, und wird grossmehrheitlich und für lange Zeit auch als diese gehalten.

Nachdem also Notar Emil Altermatt die Eintragung der Beschlüsse der a.o. GV des VdG vom 29. Juni 1924 ins Handelsregister bis März 1925 hinausgezögert hat, trägt er sie jetzt am 22. März 1925 auch nicht mehr ein und führt so das Handelsregister nicht nach. Er trägt **nur** die Beschlüsse der a.o. GV des VdG vom 8. Februar 1925 ein. Den Mitgliedern bzw. der Öffentlichkeit stehen mit dieser Unterschlagung keinerlei zugängliche Unterlagen vom 29. Juni 1924 zur Verfügung. Damit wird der Weg für die Mitteilung im Nachrichtenblatt vom 22. März 1925 frei, worin die Übereinstimmung der Beschlüsse des 8. Februar 1925 mit denjenigen vom 29. Juni 1924 suggeriert wird. In Wirklichkeit stehen sie im diametralen Gegensatz zu diesen sowie zur Konzeption der Weihnachtstagung 1923. Auf jeden Fall kann durch diese Unterschlagungen und Manipulationen die Mitteilung nicht auf ihre Plausibilität überprüft werden, so denn jemand Verdacht schöpft.

Mit der Einleitung:

*"Wir möchten hierdurch die Freunde von den Beschlüssen unterrichten, die auf der Generalversammlung vom 8. Februar 1925 gefaßt wurden, um die um das Goetheanum in Dornach gruppierten Institutionen im Geiste der Neugestaltung der anthroposophischen Bewegung auf der Weihnachtstagung 1923 zu führen. Wir geben zunächst einen Auszug aus den Worten, die Herr Dr. Steiner anlässlich der Generalversammlung vom 29. Juni 1924 über diese Fragen sprach:"*

wird also auch hier davon abgelenkt, dass es sich um eine a.o. GV des VdG handelt. Die Mitteilung zitiert dann einen Auszug aus den Worten Rudolf Steiners an der **a.o. GV vom 29. Juni 1924** "über diese Fragen", wobei das umfangreiche Zitat in entscheidenden Passagen verfälscht wurde, so dass es, wie erwähnt, als übereinstimmend mit den Beschlüssen der a.o. GV des VdG vom 8. Februar 1925 erscheint. Hier der entsprechende Textvergleich, wobei diejenigen Passagen des Originals, die im Zitat weggelassen wurden in [eckigen Klammern] —, die hinzugefügten Passagen unterstrichen wiedergegeben werden.<sup>24</sup>

*"Diese Weihnachtstagung, meine lieben Freunde, sollte ja durchaus einen neuen Zug in die ganze anthroposophische Bewegung bringen, und es sollte vor allen Dingen bei diesem neuen Zug in der Zukunft vermieden werden, daß die Dinge bei uns auseinanderstreben, und es sollte bewirkt werden, daß sie in der Zukunft eigentlich wirklich auch aus der anthroposophischen Bewegung geleitet werden.*

---

<sup>24</sup> GA 260a Seiten 501 ff. sowie 567 ff.

Sie wissen, es wurde damals ein Vorstand am Goetheanum hier bei dieser Weihnachtstagung eingesetzt, der nun [in voller Verantwortung], als initiativer Vorstand mit voller Verantwortung sich gegenüber dem fühlt, was in der Anthroposophischen Gesellschaft geschieht. Und die Durchführung dieser Intention ist nur möglich, wenn die Anthroposophische Gesellschaft in der Zukunft auch gegenüber der vollen Öffentlichkeit als dasjenige dasteht, was real die Dinge [macht] gestaltet, was real sich auch voll verantwortlich fühlt für alles dasjenige, was [entsteht] ist. Das kann nur erreicht werden, wenn wir in der gegenseitigen Beziehung der einzelnen Betätigungen nun auch eine einheitliche Konstituierung herbeiführen . . .

Dann aber wird es nötig sein, daß aus dem ganzen Geist der Anthroposophischen Gesellschaft heraus, wie sie jetzt besteht, die[se] Anthroposophische Gesellschaft auch als der [eigentlich eingetragene], handelsregisterlich eingetragene Verein [fungiert] funktioniert, also nach außen hin diejenige Institution ist, welche alles hier in Dornach zu vertreten hat. Es wird also notwendig sein, daß da bestehen werden: die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» als handelsregisterlich eingetragener Verein; innerhalb dieser Anthroposophischen Gesellschaft werden vier Unter-Abteilungen zu [**begründen**] unterscheiden sein. Diese vier Unter-Abteilungen sind von mir in der Weise projiziert, daß ich dabei durchaus keine abstrakt programmatischen Dinge, sondern nur die rein realen Dinge berücksichtige.

Reale, vom Anfang an in lebendiger organischer Tätigkeit wirkende Institutionen haben wir in vier Strömungen, die da vorliegen. **Erstens** in der Anthroposophischen Gesellschaft selber, [die ja sogar, als die programmatischen Dinge begannen, vielfach angefochten worden ist]. Die wird als **Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne** [— ich werde jetzt historisch vorgehen, indem ich die Dinge aufzähle —, die wird Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne] als die **erste Unter-Abteilung** fortbestehen. Sie ist ja völlig unabhängig von alledem, was seit 1919 an Programmatischem aufgetreten ist.

Als **Zweites** innerhalb unserer Bewegung haben wir den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag, der ja jetzt nach Dornach übersiedelt ist, und der nicht anders behandelt werden kann, als ein integrierender Teil der anthroposophischen Bewegung selber. Es trat ja immer wiederum und wiederum die Bestrebung auf, diese Anschauung, die eigentlich im Wesen der Sache [liegt] ist, von da oder dorthier zu durchkreuzen. [Es trat immer wieder und wieder die Meinung auf, der Philosophisch-Anthroposophische Verlag sei diejenige Institution, der man vor allen Dingen zu Hilfe kommen müsse, weil sie ja nicht ordentlich geführt werde und dergleichen. Aber wenn ich, wenn die Möglichkeit vorhanden war dazu], auf national-ökonomischem Gebiete zum Beispiel die eine oder die andere Sache mit irgendeiner aus dem Realen, und nicht aus dem Programmatischen heraus arbeitenden [Sache] Institutionen [belegen] vergleichen wollte, so [konnte] könnte ich doch nur immer wiederum den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag anführen, der nicht aus einem großen Programm sich entwickelt hat, sondern vom Kleinen auf, indem man mit zwei Büchern angefangen hat und dann ganz langsam weitergearbeitet hat, so daß er fortwährend aus dem Realen heraus arbeitete und niemals von irgendeiner Seite her einen anderen Zuschuß erhalten hat, als einen solchen, der aus der Sache entsprang, und der die Deckungsmöglichkeiten absolut in [reeller] realer Weise hatte. So daß in bezug auf national-ökonomische

Führung dieser Philosophisch-Anthroposophische Verlag schon damals sogar als ein Beispiel angeführt werden konnte, an das man sich halten konnte, wenn man National-Ökonomie aus dem Leben heraus begründen will. Das würde die **zweite Unter-Abteilung** sein.

Die **dritte Unter-Abteilung** — wie gesagt, ich zähle historisch auf —, sie würde der **[Verein des Goetheanum in Dornach selber] durch den bisherigen Verein des Goetheanum zu errichtende Bau selber** sein, der als dritte Institution entstanden ist, und auch in sich nur gearbeitet hat aus anthroposophischen Prinzipien heraus. Er würde also auch eine Unter-Abteilung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft bilden können.

Und als **Viertes** würde sich dann angliedern das **Klinisch-Therapeutische Institut**, das ja von Frau Dr. Wegman begründet worden ist, aus anthroposophischen Grundgedanken heraus.

Und indem ich zu rechtfertigen habe dasjenige, um was es sich dabei handelt, [wenn ich begründen will], daß man es dabei wirklich mit einer realen anthroposophischen Sache zu tun hat, so muß ich es in der folgenden Weise tun. Ich muß Ihnen auseinandersetzen, daß ein gewaltiger Unterschied besteht zwischen diesem Klinisch-Therapeutischen Institut und anderen ähnlichen [Instituten] Institutionen. [Es sind mancherlei Dinge entstanden seit 1919, unter dem Einfluß dessen, daß man dazumal in mehr oder weniger berechtigter Weise glauben konnte, daß von irgendeiner Seite her gewisse Dinge bei uns sich tragen können, besser tragen können, als sie aus der anthroposophischen Bewegung heraus selber sich trugen. Wenn wir manche Institutionen ins Auge fassen, so können wir sagen: sie wären eben nicht da heute, wenn nicht diese Bewegungen entstanden wären, die im Zusammenhange mit der Dreigliederungsbewegung damals entstanden sind und die Institutionen dann von sich aus geschaffen hatten. Das ist bei dem Klinisch-Therapeutischen Institut von Frau Dr. Wegman nicht der Fall.] Man kann geradezu sagen [— man trifft damit das völlig richtige —,] wenn gar nichts von all den programmatischen Einrichtungen entstanden wäre, dieses Klinisch-Therapeutische Institut, das aus den Intentionen der Anthroposophie hervorgegangen ist, selbstverständlich aus ärztlichen Intentionen, dieses Klinisch-Therapeutische Institut wäre dann doch da. Denken wir uns alles dasjenige weg, was seit 1919 entstanden ist, das Klinisch-Therapeutische Institut hat nicht nur keine Notwendigkeit gehabt, jemals auf all das Rücksicht zu nehmen, sondern im Gegenteil ist sogar für die anderen Dinge in einem entscheidenden Momente [in ganz erheblichem Masse] eingesprungen, so daß also wir hier [also] eine Institution haben, die sich unterscheidet in ihrer ganzen Entstehung und in ihrem ganzen Bestände, auch in der Art und Weise, wie sie sich darlebt; sie ist nämlich eine fruchtbare Institution, eine solche, die sich selbst trägt, die in sich selbst auch [ökonomisch besteht], aussichtsvoll Ökonomisch besteht. So daß also diese Institution durchaus hineingehört in diejenigen, die jetzt **Unter-Abteilungen** der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft sein sollen. Deshalb [wird auch durch die Anthroposophische Gesellschaft, selbstverständlich mit dem **Verein des Goetheanum Dornach**, die Klinik als solche erworben] ist auch der Anthroposophischen Gesellschaft die Klinik als solche eingegliedert und wird einen integrierenden Teil der allgemeinen anthroposophischen Bewegung in der Zukunft bilden.

*Das sind die Dinge, die sich rein aus der Sache selber heraus ergeben. Ich möchte sagen, man kann gar nicht anders über die weitere Gestaltung der Dinge hier denken, wenn man die Sache auf eine gesunde Basis in der Zukunft stellen will. Alle anderen Maßnahmen ergeben sich als notwendige Konsequenzen."*

Gestützt auf diese Fälschungen im Zitat kann die Mitteilung das Ergebnis der **a.o. GV des VdG vom 8. Februar 1925** als mit dem Willen Rudolf Steiners übereinstimmend präsentieren:

*Die «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» umfaßt also (lt. Beschluß der Generalversammlung vom 8. Februar 1925 und Eintragung in das Schweiz. Handelsregister vom 7. März 1925) die folgenden vier Unter-Abteilungen*

- a) die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft*
- b) den Philosophisch-Anthroposophischen Verlag*
- c) die Administration des Goetheanum-Baues*
- d) das Klinisch-Therapeutische Institut.*

Unterzeichnet wurde die Mitteilung am Ende mit "*Der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft*".

**Die Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder lügt in den wesentlichen Passagen, wobei diese Lügen Rudolf Steiner erst noch in den Mund gelegt wurden!**

Wie bereits erwähnt, handelt es sich wohl um eine Notlüge. Man war genötigt, die Beschlüsse des 8. Februar 1925 zu erklären. Zu welchen man sich aus einem vermeintlichen, eingebildeten Problem hat verleiten lassen. Nachdem Rudolf Steiner auf dem Krankenlager unabkömmlich wurde.

Mit vorliegender Erkenntnis ist es von dieser Warte aus einfach, festzustellen, dass es für den der absoluten Wahrhaftigkeit verpflichteten Vorstand absolute Pflicht gewesen wäre, die Mitglieder über die vermeintlichen Schwierigkeiten im Konstitutionsprozess zu informieren, und allfällige Anpassungen, im Hinblick auf Rudolf Steiners Erkrankung, zu vertagen. Dass der Vorstand gerade dieses Vertrauen in die Mitglieder dieser Gesellschaft hätte haben müssen. Dass er unter keinen Umständen hätte lügen dürfen. Von dieser Warte aus kann aber wohl niemand sagen, er hätte es damals besser machen können. Darum ist es von dieser Warte aus umso wichtiger, wenigstens jetzt die richtigen Schlüsse zu ziehen.

Mit den aufgezeigten Vorgängen wurde diejenige Lüge veranlagt, mit deren Hilfe sich der immerwährende Vorstand gegen alle Kritik und Zweifel, und trotz aller Korruption und allem Versagen immerwährend verteidigt und legitimiert hat.

In jedem normalen Verein und unter normalen Verhältnissen hätte ein solcher Vorstand keinerlei Überlebenschancen gehabt. Mit der Kombination aber von esoterischem Anspruch bzw. Nimbus, gestützt auf die Legitimation von Weihnachten 1923, und den statutarischen Vollmachten gemäss VdG, hat der immerwährende Vorstand die Gesellschaft paralytisiert und in eine Sackgasse geführt. Und in diesem Sinn hat sich jeder neue Vorstand mit seinem Eintritt im Wesentlichen in diese Zwänge und Wirkungen hineingestellt, während ihm die so entstandenen Institutionen gar nicht erlauben, Verantwortung zu übernehmen. Er wird Teil dieser Wirkungen, und insofern Teil eines institutionellen Problems, dessen Hauptcharakteristikum die Verantwortungslosigkeit ist.

Mit jedem neuen Vorstand hat sich das erwähnte Schattenbild weiter in die tradierte Gesellschaft hineingefressen. Die ganze Entwicklung im 20. und 21. Jh. mit allen Katastrophen und Verhängnissen weisen immer wieder und wieder darauf hin, bis heute.

Dabei hätte ein einziger Blick auf **§7 der Statuten der Weihnachtstagung** genügt, um das drohende Unheil zu erkennen:

*"Die Einrichtung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft obliegt **zunächst** Rudolf Steiner, der **seine Mitarbeiter** und **seinen eventuellen Nachfolger zu benennen hat.**"*

Die gesamte Konstitution läuft mit diesem Paragraphen darauf hinaus, dass mit dem Tod Rudolf Steiners zunächst die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft, und mit ihr der ganze Vorstand ihre Grundlage verlieren. Ohne die durch diese Hochschule, also **zunächst** durch Rudolf Steiner, ausgebildeten, und insbesondere befähigten Nachfolger kann weder die Hochschule noch die Gesellschaft unter den von Rudolf Steiner festgelegten Bedingungen, die er anlässlich der Annahme der Statuten und der Wahl des Gesamtvorstandes festgelegt hat, weiterbestehen.

Dies muss also als eigentlicher **Schutzparagraph** angesehen werden, der gerade die Katastrophen, die für die Gesellschaft, für die Bewegung, für das Ansehen Rudolf Steiners eingetreten sind, hätte verhindern sollen. Es ist kein Zufall, dass Rudolf Steiner seine Nachfolgeregelung in den Statuten geregelt hat.

Diese Schutzvorrichtung wird noch bekräftigt in **§9 der Statuten der Weihnachtstagung**:

*"Das Ziel der anthroposophischen Gesellschaft wird die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst sein. Eine Dogmatik auf irgendeinem Gebiet soll von der anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen sein."*

Rudolf Steiners Hinweis dazu, während der Beratung an der Weihnachtstagung:<sup>25</sup>

*"Nun, der Inhalt dieses Paragraphen ist ja, ich glaube, auf eine leichte Weise zu übersehen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß er keine Wiederholung etwa darstellt desjenigen, was in früheren Paragraphen enthalten ist, sondern daß er notwendig ist, weil damit das Ziel der Anthroposophischen Gesellschaft angegeben wird, nämlich die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das heißt, **insofern** sie auf der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach gepflegt wird. Und es muß schon einmal betont werden, daß alle Dogmatik irgendwie von der Verwaltung der Anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen ist."*

Statt sich an diesen eindeutigen Vorgaben zu orientieren, hat sich der immerwährende Vorstand in der Abwehr von wiederkehrenden Aufklärungsversuchen aufgewachter Mitglieder immer auf denjenigen grösseren Teil der autoritätsgläubigen Mitglieder stützen können, der sich in seinem geschützten Bereich namens AAG nicht hat von "Spaltern" in seiner Ruhe und Harmonie stören lassen wollen.

---

<sup>25</sup> GA 260 Seite 155

## 7. Generalversammlung der VdG/AAG vom 29. Dezember 1925

Nach dem Tode Rudolf Steiners hat eine weitere Generalversammlung stattgefunden. Das **Allerwichtigste** zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Einladung und Ablauf insbesondere der Vorversammlung aber auch der eigentlichen Generalversammlung im Sinne der Lügen und Manipulationen im Zusammenhang mit der a.o. GV des VdG am 8. Februar 1925, sowie der Vorstandsmitteilung vom 22. März 1925 erfolgen.<sup>26</sup>

Es wird also eingeladen zu einer "**Ersten**" ordentlichen GV am 29. Dezember 1925, ohne zu erwähnen, um welche Gesellschaft es sich handelt! Rechtlich handelt es sich nämlich um eine GV des umbenannten VdG, und zwar um dessen "**zwölfte**" **ordentliche** GV. Die Einladung geht an die Mitglieder der **Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923**, die aufgrund der falschen Ordnungszahl «**Ersten**» fälschlicherweise angenommen haben, ihre Gesellschaft von Weihnachten 1923 lade ein, dabei war gar keine einladende Gesellschaft auf der Einladung aufgeführt! Unterzeichnet ist die Einladung mit «Der Vorstand der AAG». Es ist klar, dass die Verantwortlichen **dieser** Einladung dies alles wissen müssen, und also mit Absicht so handeln.

Zusammenfassend: Die Teilnehmer, die der entsprechenden **Einladung** gefolgt sind

- waren fast alle nicht Mitglied des einladenden Vereins, hätten also gar nicht stimmberechtigt teilnehmen dürfen,
- gingen fast alle davon aus, an einer Versammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923 teilzunehmen,
- gingen alle davon aus, an einer Vereinsversammlung teilzunehmen, haben also den Vereinscharakter ihrer Gesellschaft von Weihnachten 1923 nicht ansatzweise in Frage gestellt,
- wurden mit dieser Versammlung auf gravierende Weise irreführt bzw. getäuscht,
- und haben dies nicht bemerkt, oder nicht zu widersprechen gewagt.

Bereits an der **Vorversammlung zur GV** werden die Tagesordnungspunkte so durchgegangen, dass Angelegenheiten des VdG und solche der AAG von Weihnachten 1923 vermischt dargestellt werden, und konkrete Fragen, beispielsweise Fragen der Rechenschaft und Rechnungslegung so unpräzise erläutert werden, dass die Vermischungen, Manipulationen und Täuschungen nicht auffallen. Details dieser Ansammlung an Lügen und Manipulationen bei Rudolf Menzer.

Ergänzt wird diese Vorversammlung mit einer langen, salbungsvollen Ansprache Friedrich Rittelmeyers, in welcher dieser seine ganze geistliche Autorität in die Waagschale wirft, um die Mitglieder dazu zu bringen, an der eigentlichen GV alles genau so abzusegnen, wie hier vorgespurt, und insbesondere Albert Steffen einmütig als Nachfolger Rudolf Steiners als Ersten Vorsitzenden der Gesellschaft anzuerkennen. Hier ein kurzer Textauszug.

*«[...] Und in unserer Versammlung kann es eigentlich nur darauf ankommen, dass wir das, was der Vorstand hier in sich selbst beschliesst, durch unsere Zustimmung unterstützen und ihm vielleicht innerhalb der juristischen Formen, in denen wir eben gegenwärtig leben müssen, die äussere Sicherheit auch vor den Behörden und vor der Welt geben, deren eine Organisationen in der Welt bedarf. [...]»*

---

<sup>26</sup> Siehe Anhang: Mitglieder-Vorversammlung und GV der AAG/VdG von Weihnachten 1925; Abschrift des Protokolls

Albert Steffen seinerseits schliesst diese „Vorversammlung“ mit folgenden, entlarvenden Worten ab:

*«Die Décharge-Erteilung kommt in der amtlichen Versammlung. Und da wäre es natürlich ganz unnötig, dass wir anthroposophische Sachen noch behandeln. Also in der amtlichen Versammlung, da handelt es sich darum, dass alles so schnell wie möglich erledigt wird. Da ist der Gerichtsvertreter dabei, da dürfen wir nicht unnötige Schwierigkeiten bereiten.»*

All diese psychologischen Tricks haben offensichtlich gewirkt: An der Generalversammlung selber werden keine heiklen Fragen mehr gestellt. Sie hat stattgefunden unter den Prämissen der erwähnten Täuschungen, Manipulationen und Lügen. An deren Ende sind die Teilnehmer **faktisch** Mitglieder des VdG mit neuem Namen AAG, während sie **meinen**, auch weiterhin Mitglieder der AAG von Weihnachten 1923 zu sein. Für Details sei wiederum auf Rudolf Menzer verwiesen.

### **Fazit:**

Die Mitglieder befinden sich nunmehr in einer Einheits-Gesellschaft, in welcher statutarische Macht esoterisch begründet ist. Sie ist einem Vorstand ausgeliefert, der sich gestützt auf esoterischen Nimbus selbst kooptiert, und mittels statutarischem Ausschlussparagraf die Mitglieder in Schach halten kann. Aus einer freien wird so die unfreieste Gesellschaft, die unter bürgerlichen Voraussetzungen denkbar ist. Der Missbrauch von Macht und Esoterik wird damit institutionell veranlagt. Weshalb es gerade nicht mehr auf die jeweiligen freien Impulse der Funktionsträger, namentlich der jeweiligen Personen im Vorstand ankommt, sondern nur noch auf deren Wirken aus geistigen und irdischen Sachzwängen heraus.

Die Mitgliedschaftsrechte der Mitglieder der AAG fallen also nicht nur weit hinter den Anspruch der Weihnachtstagung 1923 zurück, sondern auch noch hinter die durchschnittlichen Rechte der Mitglieder durchschnittlicher schweizerischer Vereine.

Mit dem Tod Rudolf Steiners 1925 ist der esoterische Vorstand der Weihnachtstagung 1923 als Ganzes untergegangen. Damit verloren auch die «übrig gebliebenen» Vorstandsmitglieder jedes Recht auf rechtliche und geistige Sukzession. Dass sich der Vorstand seither dennoch einerseits kooptiert, gestützt auf den esoterischen Gehalt der Statuten der Weihnachtstagung, während er andererseits rechtliche Macht ausübt, gestützt auf die Goetheanumbau-Statuten, macht Macht und Machtanmassung des immerwährenden Vorstandes vollständig.

Was alles den Mitgliedern nur langsam und unter grössten Aufklärungsanstrengungen bewusst wird.

## 8. Kern des Konstitutionsproblems

Damit kommen wir zum Kern des Konstitutionsproblems und zentralen Schlussfolgerungen:

### Betreffend Vorstand

Der immerwährende Vorstand und alle Verantwortlichen haben fälschlicherweise und wider besseres Wissen über Jahrzehnte eine Kontinuität der Weihnachtstagung 1923 über das Jahr 1925 hinaus behauptet. Sie haben also über Jahrzehnte die bestehende «**Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft**» als diejenige ausgegeben, die Weihnachten 1923 gegründet wurde, zuletzt mit der absurden Begründung, am 8. Februar 1925 habe eine «konkludente Fusion» von AAG und VdG stattgefunden. Sie haben sich also von vornherein auf die Lügen gestützt, die mit der Vorstandsmitteilung am 22. März 1925 sowie mit der Generalversammlung von Weihnachten 1925 in die Welt gesetzt wurden.

Kaum jemand hat hierbei die notwendige Folge dieser Lügen bemerkt: Der Vorstand meinte, indem er sich auf Rudolf Steiner beruft, damit die Lüge aus der Welt zu schaffen. Den niemand würde Rudolf Steiner eine solche zutrauen. Mit den autoritätsgläubigen Mitgliedern ist ihm dies auch immer wieder gelungen. In Wirklichkeit hat er aber, indem er sich auf Rudolf Steiner beruft, diesem implizit eben doch die Lüge unterschoben, für die er selbst verantwortlich ist.

Der immerwährende Vorstand hat also immer wieder Rudolf Steiner vor sich hergeschoben, um sich hinter seiner Reputation verstecken zu können!

Oder mit anderen Worten: Die Gegnerschaft der Anthroposophie und Rudolf Steiners von ausserhalb und die Kräfte der Macht im Vorstand haben es mit Hilfe der Autoritätsgläubigkeit der Mitglieder geschafft, der Konstitution Rudolf Steiners einen Schlag zu versetzen, der zu einer Paralyse vieler, vielleicht entscheidender Möglichkeiten führte, die sich aus einem gelungenen Start einer solchen Gesellschaft hätten ergeben können.

### Betreffend Kritiker

Gegen die in jedem Fall falschen Behauptungen und Ansichten des Vorstandes haben sich in der Mitgliedschaft immer stärkere Zweifel bemerkbar gemacht. Diese Zweifel kulminierten in **zwei sich widersprechenden Ansichten** der Kritiker, die sie gegenüber dem Vorstand geltend machten. (Diese Tatsache wurde vom immerwährenden Vorstand dann auch immer wieder ausgenutzt).

**Voraussetzung:** Zu Recht will auch keiner der Kritiker Rudolf Steiner verantwortlich machen für das Scheitern der Neukonstitution der Gesellschaft bzw. für die Auflösung der Konstitution von Weihnachten 1923, die nach den Beschlüssen des 8. Februar 1925 eingetreten ist.

Dafür gibt es prinzipiell nur **zwei Möglichkeiten**: Entsprechend haben sich, wie erwähnt, zwei sich widersprechende kritische Ansichten zur Konstitutionsfrage gebildet.

**Entweder** waren die Beschlüsse des 8. Februar 1925 durch den Willen Rudolf Steiners gedeckt. Dann müssen diese gerechtfertigt werden können. Diese Rechtfertigung ist nur mit der Hypothese eines sog. «Dachvereins» möglich, der am 8. Februar 1925 als Ersatz für den bestehenden VdG hätte gegründet werden sollen. Dann muss das Missverstehen dieser Beschlüsse als Ursache für die nachher eingetretene Auflösung der Konstitution von Weihnachten 1923 angesehen werden. Mit allen erwähnten Konsequenzen.

**Oder** es waren die Beschlüsse des 8. Februar 1925 nicht durch den Willen Rudolf Steiners gedeckt. Dann müssen diese auch nicht gerechtfertigt werden können. Dann können diese Beschlüsse selbst als Ursache für die nachher eingetretene Auflösung der Konstitution von Weihnachten 1923 angesehen werden.

Es wird so klar, dass die **erste** Möglichkeit, dass die Beschlüsse durch den Willen Rudolf Steiners gedeckt waren, die **zweite** Möglichkeit nicht zulassen, dass die Beschlüsse selbst unrecht waren. Und dass umgekehrt die **zweite** Möglichkeit, dass die Beschlüsse nicht durch den Willen Rudolf Steiners gedeckt waren, die **erste** Möglichkeit nicht zulassen, dass die Beschlüsse selbst in Ordnung gewesen sein sollen.

Auf Seiten der Vorstandskritiker mussten sich also die Vertreter dieser beiden Ansichten notwendigerweise immer vehement bekämpfen, ohne dass ihnen der Kern dieser Auseinandersetzung wirklich bewusst geworden wäre.

### **Stellungnahme betreffend den beiden kritischen Ansichten**

In der vorliegenden Untersuchung wurde für die Beschlüsse des 8. Februar 1925 aufgezeigt, dass

- bereits diese mit gravierenden Mängeln und durch zahlreiche Manipulationen behaftet sind,
- die Annahme einer Mitwirkung Rudolf Steiners diesen mitverantwortlich für diese Manipulationen macht,
- eine Mitwirkung Rudolf Steiners an diesen aber nicht nachgewiesen werden kann.

Schon nur deshalb wird vorliegend die Hypothese einer «Aussenvertretungs- bzw. Dachgesellschaft» verworfen.

Aber bereits in Kapitel 5 wurde ausserdem gezeigt, dass die Hypothese einer sog. «Dachgesellschaft» in Widerspruch zu den Intentionen Rudolf Steiners an der a.o. GV des VdG vom 29. Juni 1924 stehen.

Dazu kommt, dass für eine «Dachgesellschaft» nirgendwo wirklich belastbare Unterlagen oder Zitate nachweisbar sind. Ein Begriff «Aussenvertretungsgesellschaft» bzw. «Dachgesellschaft» kommt nirgends vor.

Auch hätte deren Annahme eine hochkomplexe Struktur von AAG als Dachverein, Anthroposophische Gesellschaft, Hochschule, Goetheanumbau etc. zur Folge, deren Inkonsistenzen dann wiederum mit der neuen Hypothese erklärt werden muss, wonach die Anthroposophische Gesellschaft ein von der Rechtssphäre losgelöstes, ganz neuartiges Gebilde innerhalb des Geisteslebens sei, was die ganze Sache aber nur noch absurder macht.

## **Betreffend Rudolf Steiner**

Auch wenn Rudolf Steiner, wie gezeigt, in der Sache völlig unbelastet bleibt, hat das Geschehen doch Folgen für ihn: Dadurch, dass er sich karmisch mit der Gesellschaft verbunden hat, «eins» mit ihr geworden ist, bzw. eben die Verantwortung für Vorstand und Gesellschaft mit übernommen hat, hätte er sich all dies, was gemacht worden ist, vor der Öffentlichkeit anrechnen lassen müssen. Als Vorsitzender hätte er seinen Kopf hinhalten müssen für das, was ein gutmeinender, aber sich instrumentalisieren lassender Vorstand und insbesondere die schlafenden, weil autoritätsgläubigen Mitglieder verursacht haben.

Insofern hätten sein Ruf und seine Reputation tatsächlich Schaden genommen. Wäre er nicht gestorben, im allerletzten Moment, kurz nach der alles entscheidenden Vorstandsmitteilung von 22. März 1925. Das war mit dem «Wagnis» gemeint, mit dem er die geplante Neukonstitution in der Zeit vor Weihnachten 1923 charakterisiert hat.<sup>27</sup>

Sein Opfer für Vorstand und Mitglieder war also ganz konkret!

## **Rekapitulation in Kurzversion**

Infolge eines aufgeschwatzten bzw. eingebildeten Problems (sog. «Eintragungsfähigkeit» der Statuten der AG/AAG) versuchen sich die Akteure an einer aufgeschwatzten untauglichen Lösung dieses Problems<sup>28</sup> (Zweckentfremdung des VdG), um nachher mit Hilfe einer Notlüge die Lösung zurecht zu biegen (Vorstandsmitteilung). Die Lüge verselbständigt sich in der Folge und wird zum Sachzwang.

Kaum fehlt der Chef einmal, sorgt die Mannschaft dafür, dass ihre Gesellschaft verloren geht. Was für den Chef ein Wagnis war (er muss den Kopf hinhalten, auch wenn er nichts dafür kann), war für die Mannschaft eine Bewährungsprobe.

---

<sup>27</sup> Siehe Einleitung

<sup>28</sup> Auch wenn das Problem real gewesen wäre, wäre die Lösung untauglich gewesen.

## 9. Entwicklung nach 1925

Nach 1925 bilden sich im Restvorstand schwere Gegensätze. Er spaltet sich bald in zwei Gruppen, die sich heftig bekämpfen. Dies mündet in die Gesellschaftskatastrophe von 1935, wo an der Generalversammlung in einer einzigen Abstimmung aufgrund schwerer unlösbarer Konflikte Ita Wegman und Elisabeth Vreede aus dem Vorstand entfernt, und die holländische und englische Landesgesellschaft sowie weitere sechs Einzelpersonen aus der AAG ausgeschlossen wurden.

Danach spaltet sich der Restvorstand noch einmal: Es kommt zu schweren Zerwürfnissen zwischen Albert Steffen und Günther Wachsmuth einerseits und Marie Steiner andererseits, welche dann immer mehr an den Rand gedrängt wird. Es wird ihr auch der Nachlass Rudolf Steiners streitig gemacht, was zum «Nachlassprozess» führt, den Marie Steiner gewinnt.

Bei all diesen Konflikten ergreifen viele Mitglieder fanatisch Partei für die eine oder andere Seite.

Unter wachen Mitgliedern spricht sich zwischenzeitlich herum, dass die statutarischen Verhältnisse nicht rechtens sein können. Diese Mitglieder können sich aber in den eskalierenden Streitigkeiten zunächst kaum Gehör verschaffen.

Erst anlässlich der **Generalversammlung von 1935** sieht sich Günther Wachsmuth genötigt, ein erstes Mal kritische Fragen nach den statutarischen Grundlagen abzuwehren:

Bei dieser Versammlung unterbricht Günther Wachsmuth ganz unvermittelt die gerade in Gang befindliche Schlussabstimmung und erklärt<sup>29</sup>

*«Mit Bezug auf die Statuten hört man immer wieder folgende zwei Versionen: Dr. Steiner sei mit diesen Statuten nicht einverstanden gewesen, sie seien gegen seinen Willen zustande gekommen. Dann aber auch: es sei nicht berechtigt, irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Zunächst waren Statuten von Dr. Steiner gegeben, diese Statuten erhielten auf ausdrückliche Angabe Dr. Steiners die Bezeichnung „Prinzipien“. Als die Statuten eingetragen werden sollten, war Dr. Steiner bereits krank. Er beauftragte Dr. Wachsmuth, die Verhandlungen mit dem Registerbeamten zu führen. Dr. Wachsmuth legte Änderungsvorschläge des Registerbeamten Dr. Steiner vor. Mit einigen Punkten war in der Art der Formulierung Dr. Steiner noch nicht einverstanden. Er veranlasste aber dennoch die Eintragung mit der Bemerkung, dass man von Zeit zu Zeit die Möglichkeit habe, Änderungen vorzunehmen. Die Statuten sind somit zu Dr. Steiners Lebzeiten angenommen worden. Sowohl die Eintragung der Statuten in dieser Form, wie auch die Möglichkeit, weiterhin Änderungen im Sinne der Prinzipien vorzunehmen, entsprach dem Sinn Dr. Steiners ...»*

---

<sup>29</sup> Nachrichtenblatt vom 19.5.1935

Die Ausführungen Günther Wachsmuth erfolgen ohne jeden Zusammenhang bzw. Kontext, weshalb die Mitglieder mit seinen Äusserungen kaum etwas anfangen können. Nachdem er geschlossen hat, wird die Abstimmung ebenso unvermittelt fortgesetzt und die Versammlung darauf abrupt geschlossen. Einwände oder Fragen waren nicht möglich. Dies wohl deshalb, weil hier unterschiedslos auf beide Statuten, sowohl der Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923 als auch des Verein des Goetheanum Bezug genommen wird, ohne dies transparent zu machen:

*« ... Dr. Steiner sei mit diesen Statuten nicht einverstanden gewesen, sie seien gegen seinen Willen zustande gekommen. ...»*

Damit können nämlich nur die am 8. Februar 1925 in „Statuten“ umbenannten „Satzungen“ des „Verein des Goetheanum“ gemeint sein.

*« ... es sei nicht berechtigt, irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Zunächst waren Statuten von Dr. Steiner gegeben, ...»*

Damit wiederum können nur die Statuten von Weihnachten 1923 gemeint sein.

Weshalb Günther Wachsmuths Ausführungen so verstanden werden müssen, dass

- die Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923 im Handelsregister eingetragen werden sollten,
- diese nach der Auskunft des Registerbeamten und Notar Emil Altermatt aber nicht eintragungsfähig waren,
- Günther Wachsmuth entsprechende Änderungsvorschläge des Registerbeamten und Notar Emil Altermatt Rudolf Steiner vorlegte.

Hierbei ist folgende Unterscheidung wichtig: Gemäss ZGB

- waren die Statuten von Weihnachten 1923 **nicht** eintragungspflichtig,
- hingegen waren die Änderungen der Statuten des VdG eintragungspflichtig.

Es fällt bei alledem auch auf, dass Günther Wachsmuth in keinem Satz die Ausdrücke „Weihnachten 1923“, «(Allgemeine) Anthroposophische Gesellschaft», «Verein des Goetheanum», „8. Februar 1925“ gebraucht hat.

Nach 1935 wehrt Günther Wachsmuth Fragen führender Mitglieder und Funktionäre nunmehr immer mit der Erklärung ab, dass

- alles Rudolf Steiners Wunsch gewesen sei,
- die „Statuten vom 8. Februar 1925“ nicht im Nachrichtenblatt bekannt gegeben werden sollten, und
- die „Statuten von Weihnachten 1923“ «Prinzipien» genannt werden sollten.

Später, nach dem erwähnten «Nachlassprozess» gegen Marie Steiner, der die Fragen um den 8. Februar 1925 fast in Vergessenheit geraten lässt, flackern die Zweifel an den statutarischen Grundlagen wieder auf. Günther Wachsmuth sieht sich erneut genötigt, kritische Fragen abzuwehren. Günther Wachsmuth verteidigt sich im **Nachrichtenblatt vom 30. April 1950** wie folgt:

*« ... Es war 1924 nach der Weihnachtstagung der Wunsch Rudolf Steiners und des gesamten Vorstandes, dass die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft auch ins Handelsregister eingetragen wird, **was ja auch notwendig war**. Rudolf Steiner hat hierüber nochmals in der Versammlung vom 29. Juni 1924 gesprochen. Durch die Reisen und Krankheit Rudolf Steiners verzögerte sich dies etwas, so dass Rudolf Steiner dann sein Atelier nicht mehr verlassen konnte und ich beauftragt wurde, mit dem zuständigen Beamten zu verhandeln. Dieser ... fand die „Statuten“ der Weihnachtstagung (denn so hiessen damals noch die Prinzipien!) für die Eintragung ins Handelsregister als zu umfangreich und weitschweifig, und sagte, so ginge das nicht. So wurden die von ihm als für das Handelsregister geeignet gehaltenen Punkte in wenigen Paragraphen zusammengezogen. ...»*

Dies bedeutet, folgendes: Registerführer und Notar Emil Altermatt hat

- Günther Wachsmuth gegenüber eine Eintragungspflicht und eine Nichteintragungsfähigkeit der Statuten von Weihnachten 1923 suggeriert,
- hat dann sowohl die a.o. GV des VdG vom 8. Februar 1925 als auch die Eintragung der entsprechenden Beschlüsse ins Handelsregister entsprechend manipuliert, und
- dadurch schlussendlich die Illusion bei den übrigen handelnden Akteuren bewirkt, dass damit, also mit der Umbenennung des VdG in AAG, die Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 im Handelsregister eingetragen wäre.

Darauf gestützt wiederum entstand später der Glaube, dass die AG konkludent (stillschweigende Zustimmung aller) in den VdG «hineinfusioniert» wurde. Wodurch die ursprüngliche AG in der Form des VdG hätte «weiterleben» können.

Es wird klar, dass Falschankünfte und Manipulationen des Registerführers und Notars Emil Altermatt dazu führten, dass sich Günther Wachsmuth bzw. «Der Vorstand» genötigt sahen, die Lüge der Vorstandsmitteilung vom 22. März 1925 in die Welt zu setzen.

Insofern also die Beschlüsse des 8. Februar 1925 mit solchen Behauptungen als Rechtfertigungen für die herrschenden Verhältnisse vorgebracht werden, wird auf implizite Weise die Verantwortung für die explizite Lüge der erwähnten Vorstandsmitteilung auf Rudolf Steiner abgewälzt.

In der weiteren Entwicklung dieser Gesellschaft hat sich das so entstandene Konstitutionsproblem weiter in die Gesellschaft hineingefressen und verfestigt, mit allen Konsequenzen.

So wurden alle weiteren Versuche von einzelnen wachen Mitgliedern, die Sache aufzuklären, seitens des Vorstandes entweder für eigene Zwecke ausgenutzt oder mit den erwähnten Behauptungen und Verschleierungen abgewehrt. Falls nötig wurden Kritiker immer wieder mit Hilfe eines Paragraphen ausgeschlossen, der in den Statuten der Weihnachtstagung gar nicht vorgesehen war.

Trotzdem wurden die Aufklärungsversuche zahlreicher und drängender, während sich der Vorstand seiner fehlenden Legitimation immer bewusst sein musste.

Auf mittlerweile massiven Druck hin konnte der Vorstand die bisher vertretene Lüge nicht mehr aufrechterhalten, und unternahm deshalb Anfang der Nullerjahre einen Versuch, die Konstitution von Weihnachten 1923 wiederherzustellen, wozu er eine entsprechende Vorbereitungsgruppe bildete. Damit gab er wiederum implizit zu, dass sein bisheriges Wirken auf eine Lüge abgestützt war, mit der Rudolf Steiner belastet wurde. Und bereitete gleichzeitig den Ersatz der offensichtlich gewordenen Lüge durch eine neue vor, mit der die Mitglieder erneut getäuscht werden konnten.

Dieser Versuch des von vornherein illegitimen Vorstandes war also so angelegt, dass er auch in der angeblich «reaktivierten Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923», als dessen neuer Vorstand in legitimer Kontinuität seit Rudolf Steiner herausgekommen wäre.

So behauptete der Vorstand zur Begründung der entsprechenden Generalversammlungen von Weihnachten 2002 und Ostern 2003 neu, dass die Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 parallel zur VdG/AAG und ohne Aktivitäten, quasi «schlafend», weiterbestanden hätte, weshalb sie «reaktiviert» werden kann. Zur «Reaktivierung» wurde dann zu einer Generalversammlung dieser bisher «schlafenden» Gesellschaft einberufen, wobei an dieser nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen konnten, die mit dieser Interpretation, dem Vorgehen und damit, dass der bisherige Vorstand auch der neue sein werde, einverstanden waren. Danach hätte der VdG/AAG in die «reaktivierte Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923» «eingegliedert» bzw. durch diese «absorbiert» worden sollen.

Es fällt auf, dass der Vorstand die Manipulationen des Jahres 1925 nunmehr einfach fortsetzt, einfach mit umgekehrten Vorzeichen bzw. «rückwärts».

Jetzt gab es natürlich in der VdG/AAG nach wie vor viele Mitglieder, die die **bisherige** Lüge immer noch geglaubt haben, und sich deshalb gegen die neuen Behauptungen des Vorstandes und sein entsprechendes Vorgehen gewehrt haben.

Insbesondere die Gruppierung «Gelebte Weihnachtstagung» war immer noch der Auffassung, sich in derjenigen Gesellschaft zu befinden, die an Weihnachten 1923 gegründet wurde. Entsprechend musste sie meinen, dass der Vorstand sich in einem Irrtum befindet, und die Gesellschaft nunmehr zerstören würde. Deshalb hat sich diese Gruppe vehement gegen die Beschlüsse der erwähnten Generalversammlungen gewehrt, und, nebst anderen Klägern, mit entsprechenden Zivilklagen gegen diese Beschlüsse bzw. gegen den Vorstand vor Bezirks- und Obergericht prozessiert.

In ihren Urteilen haben dann die Zivilgerichte die Sichtweise der Kläger (u.a. «Gelebte Weihnachtstagung») bestätigt, und damit den Versuch des Vorstandes zur Reaktivierung beendet. Die Urteile halten u.a. fest, dass die AG/AAG von Weihnachten 1923 am 8. Februar 1925 vom VdG durch «konkludente» Fusion «absorbiert» wurde, und daher als eigenständiger Verein zu existieren aufgehört habe. Konkludent bedeutet: Stillschweigende Zustimmung. Die Urteile setzen also stillschweigende Zustimmung des damals noch existierenden Vereins AG/AAG mit tausenden von Mitgliedern für diese «Absorption» durch «Fusion» voraus.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass vor Zivilgericht die sog. Verhandlungsmaxime gilt: Dies bedeutet, dass das Zivilgericht an die Anträge und Beweisvorlagen der klagenden und beklagten Parteien gebunden ist. Das Zivilgericht kann also keine eigene Beweisführung anordnen, und den Sachverhalt nicht unabhängig feststellen. Es muss sich für eine der beiden Parteien entscheiden, auch wenn beide lügen. Rudolf Menzer weist darauf hin, dass aus den Urteilen die Meinung des Obergerichtes **durchschimmert**, keiner der Parteien, also weder Klägern noch Beklagten zu glauben, aber eben im Sinne der Parteianträge entscheiden musste. Denn von einer stillschweigenden Zustimmung der AG/AAG kann nicht ansatzweise gesprochen werden, und ist in jeder Hinsicht unmöglich, was den Richtern des Obergerichtes von vornherein klar sein musste.

Jetzt ist es wiederum bezeichnend, dass beide Parteien dieses Zivilprozesses, sowohl die klagende «Gelebte Weihnachtstagung» als auch der beklagte Vorstand ihre Unterlagen, die sie dem Gericht zum Beweis ihrer Sichtweise vorgelegt haben, geheim gehalten bzw. der Öffentlichkeit vorenthalten haben, so dass niemand überprüfen konnte, aufgrund welcher Beweisanträge das Obergericht zu seinem Urteil gekommen ist. Es wird so klar, dass beide Parteien, also sowohl die Kläger als auch die Beklagten dem Gericht nur diejenigen Unterlagen vorgelegt haben, die ihre jeweiligen Standpunkte gestützt haben. Eine Klärung der strittigen Fragen im Sinne der Intentionen Rudolf Steiners ist so selbstredend nicht möglich.

Nur am Rande sei erwähnt, dass dieser Prozess den Vorstand zwischen 800'000.-- und 1 Mio Franken gekostet haben soll.<sup>30</sup>

Fazit dieser Prozesse:

Sog. Vertreter des Bewusstseinszeitalters haben dafür gesorgt, dass ein Zivilgericht eine fundamentale Lüge, die Rudolf Steiner zugeschoben wird, in den Rang eines Obergerichtsurteils erhoben hat, auf das sich ab diesem Zeitpunkt jeder berufen kann, auch bei neuen Prozessen vor neuen Gerichten... Mit gleichen Manipulationen wie schon 1925 sollte der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden. Nachdem dies misslungen ist, hatte er danach kein Problem mehr damit, einem Verein vorzustehen, der gemäss Zivilurteil die Anthroposophische Gesellschaft von Weihnachten 1923 «absorbiert» hat, während er selber zugibt, nur dem umgewandelten VdG, also dem VdG/AAG vorzustehen. Oder mit anderen Worten: Nachdem der Vorstand mit seinem Manöver, die bisherige Lüge mit Hilfe einer neuen aus der Welt zu schaffen, gescheitert war, hatte er die Unverfrorenheit, nunmehr gestützt auf die eingestandene Lüge, auf die ihn die Zivilgerichte behaftet haben, einfach weiterzumachen, wie bisher.

---

<sup>30</sup> Nach Einschätzung von mit dem Vorgang vertrauten Fachpersonen

Allein dies zeigt, auf was es dem immerwährenden Vorstand wirklich ankommt. Und auch der überwiegende Teil der Mitglieder hat kein Problem damit, in einem solchen Lügengebilde weiter mitzumachen, und dabei auch noch zu meinen, auf einer solchen Grundlage die Anthroposophie vor der Welt vertreten zu können.

Mit den Gedenkveranstaltungen anlässlich der 100-jährigen Geschichte dieser Vorgänge kündeten sich erneute Initiativen des Vorstandes an, die schwärende Wunde der Konstitutionsfrage aufzugreifen, um die Gedenkveranstaltungen als legitime Vertreter der 100-jährigen AG/AAG so bestreiten zu können, dass diese nicht zu sehr von Kritikern und Zweiflern gestört werden. Allein die Ankündigung des Vorstandes zum Anlass des 100-jährigen Gedenkens der Weihnachtstagung ist eine Meisterleistung an Formulierungskunst, eine 100-jährige Kontinuität zu suggerieren, die in Wirklichkeit nicht besteht.<sup>31</sup> Der Wille zur Lüge und Täuschung bleibt, schon nur in solchen Formulierungen, ungebrochen.

Es wurden im Vorfeld dieser 100-jährigen Gedenkveranstaltungen erneut verschiedene Arbeitsgruppen zu verschiedenen, die Zukunft der Gesellschaft betreffenden Themen gebildet. In diesem Rahmen wurde dann auch wieder eine eigentliche Konstitutionsgruppe gebildet, die unter Anleitung des Vorstandes die Konstitutionsfrage klären soll.

Auf diese aktuellen Bestrebungen soll hier nicht weiter im Detail eingegangen werden, weil diesen hier die Legitimation für eine solche Tätigkeit **von vornherein** abgesprochen wird. Denn das Grundproblem der Konstitutionsfrage ist, wie hier aufgezeigt, der Vorstand selbst. Seine Legitimation als Institution. Seine 100-jährige Anmassung einer Legitimation und Sukzession. Weshalb er in allen Versuchen der Gesellschaft, ihre Selbstbestimmung wieder zu erlangen, **von vornherein** als befangen anzusehen ist, und daher bei solchen Bestrebungen konsequent in den Ausstand treten müsste. Ein solcher Prozess aber legitimerweise nur nach einem Gesamtrücktritt des Vorstandes aufgenommen werden kann, und die Neubestellung eines Vorstandes dann nur als Ergebnis dieses Konstitutionsprozesses möglich wäre.

Durch seine Initiative und mit seiner Teilnahme bleibt jeder Konstitutionsprozess also durch die Befangenheit des Vorstandes kompromittiert. Es besteht deshalb die akute Gefahr, dass das Ergebnis solcher kompromittierter Prozesse nur eine weitere scheinbare Bestätigung der Legitimation des Vorstandes wird. Falls dies für einmal nicht gelingen sollte, ist mit einer Hintertreibung dieser Prozesse durch den Vorstand zu rechnen ist. Faktische Macht und Erfahrung damit sprechen dafür.

Denn letztendlich legitimiert sich der immerwährende Vorstand nur durch seine faktische Macht: Er verwaltet die ihm illegitim zugefallene Gesellschaft mit grossen Geldsummen, stellt entsprechende Infrastruktur zur Verfügung, und betreibt mit diesen eine weitverzweigte Tätigkeit auf vielen anthroposophischen Feldern. Sich damit die tatsächlichen Leistungen und Errungenschaften vieler hervorragender Individuen aneignend, sich durch sie legitimierend. Umgekehrt begnügen sich ein grosser Teil der Mitglieder mit diesen Dienstleistungen, und stellen keine Systemfragen, um weder Betreuung noch Dienstleistung zu gefährden. Die faktische Legitimation der unfreien und illegitimen Verhältnisse weiter stärkend. Was wiederum zu vielen Neueintritten in die Gesellschaft führt, vom Vorstand als weitere faktische Legitimationsgrundlage gedeutet. Ohne den Zusammenhang mit den vielen Austritten zu bemerken, nachdem jeweils Ernüchterung eingekehrt ist, mit der Erkenntnis, in dieser Gesellschaft sich «auf dem falschen Dampfer» bzw. «im falschen Film» zu befinden...

---

<sup>31</sup> Siehe Kapitel Anlass

So durfte es schon kurz nach 1925 eigentlich niemanden mehr wundern, wenn dieser Vorstand und viele weitere führende Funktionäre, konsequenterweise, gegenüber dem Nationalsozialismus in Deckung gegangen sind, und sich von diesem darüber haben belehren lassen müssen, dass Anthroposophie und Nationalsozialismus absolut unvereinbar sind.

Und so muss es auch heute wieder niemanden wundern, dass Vorstand und leitende Funktionäre innerhalb der Gesellschaft bzw. Hochschule das Narrativ der herrschenden politischen und wissenschaftlichen Kräfte in der «Corona-Pandemie» mehr oder weniger deutlich übernommen haben, und viele exponierte Stellen innerhalb der institutionellen Anthroposophie sich für Empfehlungen für eine sich als genauso unwirksam wie gefährlich erweisende, wider besseres Wissen als «Impfung» bezeichnete Injektion hergegeben haben. Nur um danach entsprechende Aufklärungsversuche wiederum abzuwehren und zu hintertreiben.

Nur zwei krasse Beispiele eines sich wiederholenden Musters, das historisch-konstitutionell veranlagt ist.

Die Frage muss also nach 100 Jahren erlaubt sein, ob es der Anthroposophie und den vielen Initiativen und Bestrebungen nicht nützen würde, würde dieses sich selbst belügende Gebilde endlich sich selbst befreien. Oder ist es wirklich unumgänglich, dass die Mitglieder auch weiterhin ihre eigentliche Verantwortung auf unverantwortliche Weise an den Vorstand delegieren wollen, sich selbst dabei delegitimierend, ohne dem Vorstand dadurch Legitimation verschaffend?

Die **Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft** war und ist nur ein genaues Abbild der **allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnisse**. Ein wirklicher Mehrwert ist nach 100 Jahren nicht ersichtlich. Adaption des Herrschenden durch Anpassung. Ein primärer Mehrwert wäre, der allgemeinen Gesellschaft als Vorbild zu dienen als freie, freiheitliche, sich immer wieder neu befreiende Gesellschaft. Dieser Mehrwert ist ohne durchschaute und befreite Konstitution von vornherein nicht möglich.

## 10. Verantwortung durch eine Neukonstitution

Um zu einer möglichen Lösung der Gesellschaftsprobleme kommen zu können, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Umstände, wie sie in vorliegender Studie skizziert wurden, sollen die wichtigsten Schritte anthroposophischer Gemeinschaftsbildung mit ihren Schwierigkeiten **rekapituliert** werden:

Rudolf Steiner verwirft eine demokratische Wahl des Vorstandes, weil eine solche

- Immer auch politisch ist, d.h. der Durchsetzung fragmentierter Interessen dient
- Immer auch abstrakt ist, d.h. einen programmatischen Charakter hat
- Immer auch willkürlich ist, d.h. von Zufallsergebnissen abhängt, und somit diejenige Einheitlichkeit, die für eine sinnvolle Willensbildung, Wirken, Gestalten und Handeln notwendig ist, durchkreuzt.
- Dem freien Wirken und Gestalten im Geistesleben entgegensteht.

Rudolf Steiner geht demgegenüber **einen Schritt weiter**:

- Er bildet einen Vorstand als Ganzes: Entsprechend der frei gewählten Zielsetzung gestaltet er einen Vorstand nach denjenigen Bedingungen, die für das Wirken, Gestalten und Handeln im Sinne der Zielsetzung notwendig ist. Diese Gestaltung ist also insofern «aristokratisch», als sie die erwähnten Bedingungen beachten muss.
- Danach bietet er diesen Vorstand der Gründungsversammlung als Ganzes an: Diese kann diesen Vorstand daher nur als Ganzes annehmen oder ablehnen. Diese Wahl ist also nur insofern «demokratisch», als sie den Vorstand als Ganzes annehmen oder ablehnen kann.
- Damit ist die Freiheit sowohl der Gründungsversammlung als auch des Gestalters des Vorstandes gewahrt.

Demgegenüber fällt die mit den Vorgängen 1925 entstandene Gesellschaft **zwei Schritte zurück**: Der Vorstand wird jetzt gebildet in einer Abfolge von Sukzessionen, gestützt auf ein Kooptationsprinzip.

- Die Gesellschaft und ihre Mitglieder werden auf mittelalterliche Weise bevormundet, indem sich ihnen der immerwährende Vorstand auf ewig aufdrängt.
- Der Vorstand selbst wird auch unfrei, denn seine Zielsetzungen unterliegen jetzt jeder Art von Macht- und Erhaltungszwängen.
- Insgesamt fällt die Gesellschaft in vordemokratische Zustände **zurück**.

Ein solcher Vorstand ist also nicht ein Problem der Vorstandspersönlichkeiten. Sondern ein **institutionelles Problem**, dem sich die Vorstandspersönlichkeiten nicht entziehen können, selbst wenn sie wollten. Sie bleiben **notwendigerweise** kompromittiert und korrumpiert allein durch ihre Funktion in einem korrumpierten, kompromittierten, diskreditierten da niemals legitimierbaren Organ, und befangen im Hinblick darauf, dass daher eine Neukonstitution nur gegen dieses Organ, und niemals mit ihm möglich sein wird. Der Vorstand hatte zu keinem Zeitpunkt Legitimation, weder historisch noch demokratisch. Sein ganzes konstitutionelles Wirken ist geprägt davon, seine Macht über die Zeit zu retten, und alle entsprechenden Bestrebungen zur Aufklärung und Korrektur auszusitzen. Seine faktische Macht ermöglicht ihm dies. Er erweist sich als Institution und in seinem hundertjährigen Wirken als das genaue Gegenteil dessen, was Rudolf Steiner an der Weihnachtstagung angestrebt hatte. Seine einzige Möglichkeit, noch glaubwürdig an einer Neukonstituierung mitzuwirken ist daher sein bedingungsloser und vollständiger Rückzug aus Einsicht, um damit der Selbstbestimmung der Mitglieder endlich freie Bahn zu schaffen!

**Damit liegt die eigentliche Verantwortung bei den Mitgliedern.** Diejenige Verantwortung, die bisher auf Rudolf Steiner abgewälzt wurde, wie aus der Konstitutionsgeschichte klar wird. Sie müssen sich also befreien, wenn sie das Vermächtnis und das Ansehen Rudolf Steiners in dieser Sache befreien wollen. Jeder Versuch einer Befreiung, der Aussicht auf Erfolg haben soll, muss gegen den jeweiligen Vorstand erfolgen, insofern dieser nicht vorher seine Funktionen und Aufgaben an die Mitglieder abgibt, und zurücktritt.

## 11. Vorschlag für eine Neukonstitution

So wie eine Wiederholung (Kopie) des Ersten Goetheanum nach dem Brand undenkbar war, muss auch jeder Versuch einer Wiederholung der Neukonstitution von Weihnachten 1923 als rein abstraktes Unterfangen erscheinen. Selbst eine Gestaltung unter Beachtung der Metamorphosen von Bewegung und äusseren Verhältnissen erscheint ohne eine Persönlichkeit wie Rudolf Steiner als aussichtslos. Die Umstände der Zerstörung wirken fort. Mit dem Tod Rudolf Steiners sind sowohl die Gesellschaft von Weihnachten 1923 als auch die Hochschule für Geisteswissenschaft hinfällig geworden. Der esoterische Vorstand von Weihnachten 1923 ist untergegangen. Es ist also von vornherein keine Kontinuität, und schon gar keine Sukzession möglich.

Es bleibt also grundsätzlich nur eine Gesellschaft mit einem allgemeinen demokratischen Standard und einem durch anthroposophische Arbeit geschärften Bewusstsein der Mitglieder.

Um die weiteren Voraussetzungen einer Neukonstitution klären zu können, müssen von den Mitgliedern zumindest folgende Fragen beantwortet werden:

- Inwiefern kann und soll es noch eine einheitliche Gesellschaft geben, wenn die Anthroposophie und die Anthroposophische Bewegung viel mehr durch Individuen und individuelle Impulse denn durch die Gesellschaft durch das letzte Jahrhundert getragen wurde?
- Während vor 100 Jahren die Anthroposophie noch einheitlich repräsentiert werden konnte, war die herrschende Wissenschaft damals noch diskursiv und dialektisch. Demgegenüber erscheint es heute gerade umgekehrt: Die herrschenden sozialen Kräfte fordern eine einheitliche Wissenschaft («Konsenswissenschaft»), während sich in der Anthroposophischen Bewegung die Kräfte immer mehr individualisiert haben. Wie soll und kann sich eine einheitliche Gesellschaft diesen beiden Kräftewirkungen stellen?
- Wie kann unter diesen Umständen sichergestellt werden, dass die Anthroposophie durch eine einheitliche Gesellschaft einheitlich repräsentiert werden kann, ohne entweder relativistisch beliebig-, oder aber dogmatisch sektiererisch zu werden.

Gestützt auf diese Fragen sollen hier **zwei** mögliche Vorschläge **skizziert** werden.

### Erster Vorschlag:

Es soll eine **Weltgesellschaft** als **reine Verwaltungs- und Fördergesellschaft** konzipiert werden, die der vielfältigen und weitverzweigten Anthroposophischen Bewegung eine zentrale Infrastruktur zur Verfügung stellt. Alle Teilnehmer der Bewegung können, dürfen und sollen Mitglieder dieser Gesellschaft sein. Diese soll demokratisch sein, und den Inhalten nicht vorgreifen, und auf das jeweilige Wirken keinen Einfluss nehmen. Sie soll so Anthroposophie überall nur ermöglichen und fördern. Es soll hierbei erlaubt sein, über die Anthroposophie insofern unterschiedliche Auffassungen zu haben, als eine einheitliche Anthroposophie vorausgesetzt wird.

## Zweiter Vorschlag:

Es soll noch einmal der Versuch einer allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zur einheitlichen Repräsentanz der Anthroposophie in der Welt und zur organisierten anthroposophischen Erkenntnisschulung gemacht werden. Die heute bestehende VdG/AAG bzw. deren Statuten sollen so umgeformt werden, bzw. es sollen diese so durch neue Statuten abgelöst werden, dass nachfolgendes berücksichtigt wird. Die Schilderung dieser Neukonstitution erfolgt bewusst skizzenhaft. Die genaue Festlegung und Ableitung konkreter Statuten kann durch eine Kommission der heutigen Generalversammlung erfolgen.

Weltgesellschaft als **Mitgliedergesellschaft**, als Verein nach ZGB, mit autonomen Untergruppen bzw. Sektionen.

Die **Generalversammlung** ist oberstes Organ mit eigenem angegliedertem **Generalsekretariat** unter Führung eines **Generalsekretärs**. Die Generalversammlung

- Wählt den Generalsekretär.
- Wählt den Verwaltungsvorstand und genehmigt dessen Verwaltungsreglement und Geschäftsordnung.
- Genehmigt alle Rechenschaftsberichte des Verwaltungsvorstandes, und entlastet diesen.
- Nimmt das Angebot einer Goetheanumleitung an und genehmigt den entsprechenden Vertrag.
- Genehmigt alle Rechenschaftsberichte der Goetheanumleitung, und entlastet diese.
- Anerkennt die Autonomen Gruppen.
- Bildet für spezielle Aufgaben **Kommissionen**. (U.a. zur Verwaltung der Weleda-Aktien, zur Ausschreibung der Goetheanumleitung).

Das **Generalsekretariat** ist nur **der Generalversammlung verpflichtet**, und zuständig für folgendes:

- **Verwaltung der Mitgliedschaft**, wobei gegen aussen strenger Datenschutz betreffend Mitgliederdaten besteht, gegen innen jedoch Mitgliederöffentlichkeit, so dass alle Mitglieder jederzeit die Möglichkeit haben, **via Generalsekretariat** mit anderen Mitgliedern in Kontakt zu treten.
- Organisation und Durchführung der Generalversammlungen, mit Vorbereitung aller Geschäfte, Sicherstellung des Vorliegens aller Berichte, Rechnungen, Rechenschafts.
- Durchsetzung aller Beschlüsse der Generalversammlung, mit entsprechender Weisungsbefugnis gegenüber dem Verwaltungsvorstand.
- Überwachung und Durchsetzung des Vertrages, der mit einer Goetheanumleitung abgeschlossen wurde.

Die Funktion des Generalsekretärs wird als Vollzeitstelle ausgestaltet, und entsprechend vergütet. Er erhält von der Generalversammlung ein jährliches Budget für die Durchführung seiner Tätigkeit. Innerhalb dieses Budgets ist er in der Ausgestaltung des Generalsekretariates frei.

Die **Delegiertenversammlung** tagt zwischen den Generalversammlungen, und unterstützt das Generalsekretariat bei der Vorbereitung der Themen der Generalversammlungen. Die Autonomen Gruppen (u.a. Landesgesellschaften) sind berechtigt, Delegierte zu bestimmen, wobei diese nicht gleichzeitig sonstige Funktionsträger sein dürfen.

**Autonome Gruppen** (beispielsweise Landesgesellschaften, regionale Gruppen ohne Landesgesellschaften, Zweige ohne Landesgesellschaften etc.). Autonom bedeutet rechtlich selbständig.

Für bereits bestehende autonome Gruppen, insbesondere Landesgesellschaften, wird die Kontinuität sichergestellt.

Ansonsten konstituieren sich die autonomen Gruppen prinzipiell selbst aus den Mitgliedern der Weltgesellschaft. Sie erklären sich als jeweilige Gruppe der Weltgesellschaft zugehörig, und die Generalversammlung muss diese Gruppen, Verbände, Gesellschaften etc. mittels Anerkennung als Teil der Weltgesellschaft bestätigen, wobei die Generalversammlung, bzw. in deren Auftrag das Generalsekretariat die Konformität der Statuten der autonomen Gruppen mit den Statuten der Weltgesellschaft überprüft.

Die autonomen Gruppen sind zuständig für die **Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder der Weltgesellschaft**, wobei ein Ausschluss nur durch eine Generalversammlung einer autonomen Gruppe möglich sein soll. Ein ausgeschlossenes Mitglied soll die Möglichkeit haben, nach einer gewissen Zeit wieder Aufnahme zu beantragen, oder in einer anderen autonomen Gruppe wieder Aufnahme zu finden. Die autonomen Gruppen melden dem Generalsekretariat die jeweils aktualisierten Mitgliederlisten, und überweisen dem Verwaltungsvorstand die von der Generalversammlung bzw. in den Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.

Die autonomen Gruppen bestimmen die **Delegierten** für die Delegiertenversammlung, wobei diese nicht gleichzeitig sonstige Funktionsträger sein dürfen.

### **Verwaltungsvorstand**

Von der Generalversammlung werden für die Periode von drei bis fünf Jahren drei bis fünf Verwaltungsvorstände **gewählt**, die für die **Gesellschaft** und die **Hochschule** (Goetheanumleitung) Infrastruktur, Immobilien und Finanzen verwalten.

Aus wichtigen Gründen soll ein Verwaltungsvorstand von der Generalversammlung abgewählt werden können. Der Verwaltungsvorstand ist der Generalversammlung in jeder Hinsicht rechenschaftspflichtig, und zu absoluter Transparenz verpflichtet.

Innerhalb der Verwaltungsperiode hat der Vorstand für seine Pflichten Handlungskompetenz und Handlungsautonomie mit entsprechendem Ermessensspielraum, in das nur das Generalsekretariat mittels entsprechend delegierter Weisungsbefugnis eingreifen darf.

Er erarbeitet eine **Geschäftsordnung** und ein **Verwaltungsreglement**, das er der Generalversammlung zur Beratung, Anpassung und Genehmigung vorlegen muss. Die Generalversammlung hat also das Recht, Änderungen vorzunehmen. In diesen Dokumenten soll nebst der Verwaltungstätigkeit insbesondere folgendes festgelegt werden:

- Inwiefern Mitglieder **kostendeckende** Beiträge für Leistungen erbringen müssen, und inwiefern sie zu unentgeltlichen Leistungen berechtigt sind.
- Inwiefern Dienstleistungen für Externe bzw. Nichtmitglieder gewinnbringend erbracht werden können, sollen bzw. dürfen.
- Wie Spenden und finanzielle Unterstützung angeworben werden sollen.

## Hochschule mit Goetheanumleitung

Konstituiert sich selbst. Arbeitet ein Arbeitsprogramm für eine Periode von drei bis fünf Jahren aus, gemäss Ausschreibung der Kommission der Generalversammlung. Bietet sich selbst mit Trägern (Personen), Programm und Budgetvorschlag der Generalversammlung **als Ganzes** an. Dieses Programm enthält nebst den Vorschlägen für die Inhalte und den Betrieb einer Hochschule insbesondere auch Vorschläge für die Repräsentanz der Anthroposophie in der Öffentlichkeit, die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, und für die Durchführung derjenigen Klassenstunden, die bekannt und unbestritten sind. Es können sich mehrere solche Goetheanumleitungen bilden und sich anlässlich der Ausschreibung der Generalversammlung anbieten. Die Generalversammlung entscheidet sich für **eine** dieser möglichen Goetheanumleitungen, und schliesst mit dieser einen auf drei bis fünf Jahre befristeten Vertrag ab, mit der Möglichkeit auf Verlängerung, und mit der Möglichkeit, diesen aus wichtigen, vorbestimmten Gründen vorzeitig aufzulösen. Die Grundzüge und Mindestanforderungen eines solchen Vertrages sollen in den Statuten der Gesellschaft vorgezeichnet werden. Die **Goetheanumleitung** arbeitet dann mit dem **Verwaltungsvorstand** gemäss Vertrag zusammen.

Die Goetheanumleitung ist der Generalversammlung im Rahmen der Vertragsleistungen rechenschaftspflichtig.

### Zur Verwirklichung dieser zwei Vorschläge:

Dieser zweite Vorschlag ist nur als abstrakte, anpassungsfähige Hülle formuliert, denn er will abstrakte Bekenntnisse zur Verwirklichung von Anthroposophie vermeiden. Diese Hülle aber kann eine bewegliche Form werden für aus Anthroposophie gewonnener Substanz. Die Beweglichkeit soll Entwicklungsfähigkeit ermöglichen. Das äussere rechtliche Kleid soll dem wachsenden Körper angepasst werden können.

Nicht die Statuten der Weihnachtstagung 1923 sollen als abstraktes Ziel missbraucht werden, wie die letzten 100 Jahre. Die neuen Statuten sollen vielmehr eine Entwicklung ermöglichen, die eine wiederholende Proklamierung und Anrufung der Statuten der Weihnachtstagung 1923 überflüssig macht.

Wenn die immer noch grosse Zahl der Mitglieder sich von einer solchen Verantwortung und Aufgabe, wie sie hier im **Zweiten Vorschlag** vorgezeichnet ist, überfordert fühlt, dann bleibt nur der **Erste Vorschlag** durchführbar, insofern überhaupt die hier aufgezeigte Konstitutionsschwäche ausgeglichen werden soll. Wenn sie sich aber der Verantwortung stellt, kann das Wagnis eingegangen werden, mit einer **solchen Konstitution gemäss Zweitem Vorschlag** als Gesellschaft mit neuer Kraft Rudolf Steiners ins 21. Jahrhundert zu folgen.

## 12. Zitate und Hinweise von Zeitzeugen

Rudolf Steiner über die **Gefahr des Verduftens** der Weihnachtstagung:

*"Sehen Sie, meine lieben Freunde, wenn Sie zurückdenken an diese Weihnachtstagung, so werden Sie sich sagen müssen: Es ist da etwas gewesen, was aus der geistigen Welt heraus selber kam. **Es ist der Versuch gemacht worden, mit alledem, was Vereinswesen ist, zu brechen und das Geistige durchscheinen zu lassen durch jede einzelne Handlung, die geschah.** Aber das Geistige hat einmal — ich habe das öfter erwähnt — seine eigenen Gesetze. Das Geistige hat andere Gesetze, als diejenigen sind, welche in der physischen Welt herrschen. Nehmen wir dasjenige, was durch den geistigen Hintergrund in der Weihnachtstagung da war: Setzen wir es einmal als solches an und denken wir uns dann: die einzelnen Verrichtungen, die einzelnen Taten der Anthroposophischen Gesellschaft schließen sich an diese Weihnachtstagung an.*

*Wenn diese Weihnachtstagung nur so genommen wird, wie man so gern frühere Tagungen nahm, **dann verduftet sie allmählich**, dann verliert sie ihren Inhalt, und es wäre besser gewesen, man hätte sich nicht versammelt. Denn das Geistige hat einmal die Eigenschaft, daß es, wenn es nicht festgehalten wird, verschwindet, nicht verschwindet selbstverständlich im Kosmos, aber verschwindet für den Ort, wo es eben nicht weiter gepflegt wird. Es sucht sich eben dann andere Orte im Kosmos. Und für so etwas, wie unsere Weihnachtstagung, ist man ja nicht angewiesen auf dasjenige, was innerhalb des Erdenbereiches geschieht. Sie dürfen sich also nicht vorstellen, es müßte dasjenige, was zur Weihnachtstagung [veranlagt wurde, wenn es] **durch die Nicht-Ausführung der Impulse verduftet**, irgendwo anders auf der Erde erscheinen. Das ist nicht nötig. Es kann in ganz anderen Welten seinen weiteren Zufluchtsort suchen. — Alles also hängt davon ab, daß man die Möglichkeit findet, sich um diese Weihnachtstagung stark zu bekümmern, wirklich ihren Inhalt aufzunehmen. Dafür soll gesorgt werden durch das Nachrichtenblatt für die Mitglieder."*<sup>32</sup>

20 Jahre später, rückblickend auf die weitere Entwicklung der Anthroposophischen Gesellschaft, schreibt **Marie Steiner** im Vorwort zu «Die Weihnachtstagung zur Begründung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft», mit welcher Rudolf Steiner persönlich die Leitung der Gesellschaft und dadurch ihr Karma auf sich genommen hat, das Folgende:

*«Eine Schilderung der Weihnachtstagung zu geben, ist wohl eine der schwersten Aufgaben, die man sich stellen kann. Kaum ist es unserer beschränkten Einsicht möglich zu überschauen, was als impulsierende Kraft hinter ihr steht. Es ist der mächtigste Versuch eines Menschenerziehers gewesen, sie zum bewußten Wollen wachzurufen, Werkzeug der weisen Weltenlenkung werden zu dürfen. Doch ist diese Weihnachtstagung zugleich mit einer unendlichen Tragik verbunden. Denn man kann nicht anders als sagen: **Wir waren wohl berufen, aber nicht auserwählt. Wir sind dem Ruf nicht gewachsen gewesen.** Die weitere Entwicklung hat es gezeigt. Zunächst war jeder, der diese Tagung mitgemacht hat, über sich selbst hinausgehoben, in seinem Innersten durchwärmt und zugleich erschüttert. Aber ein Schicksal waltete über dem Ganzen, das in andern Daseinssphären hat ausgetragen werden müssen. Der Ausgang hat gezeigt, was es für Dr. Steiner bedeutet hat, unser Karma auf sich zu nehmen.»*<sup>33</sup>

---

<sup>32</sup> GA 260a Seite 92, Vortrag in Dornach vom 18. Januar 1924

<sup>33</sup> GA 260a Seite 695

Aus einem Brief von **Marie Steiner** an Richard Dürich vom 3. September 1947, in «Marie Steiner und Dokumente», 1981, Privatdruck der Rudolf Steiner Nachlassverwaltung.

*«Dr. Guenther Wachsmuth bringt es fertig, der Reife der nun majorem gewordenen Gesellschaft zuzuschreiben, dass Dr. Steiner dadurch die Möglichkeit gefunden hätte, sich mit ihr ganz persönlich karmisch zu verbinden. Es war aber nicht die Reife der Gesellschaft, die dies ermöglichte, sondern es war eine Opfertat Rudolf Steiners, durch die er die Bewegung hat retten wollen, indem er das Karma der Gesellschaft auf sich nahm. Er hat durch diese Opfertat die höchsten geistigen Offenbarungen herunterholen können, aber er musste dies mit seinem Leben bezahlen. Von 1922 an hat er sich die Frage stellen müssen, ob es ihm überhaupt noch möglich sein würde, mit der Gesellschaft, die den Mutterboden der Anthroposophie verlassen und in den verschiedensten Gründungen sich zersplittert hatte, welche zum Teil isoliert dastanden oder sich gegenseitig bekämpften, noch weiter zu arbeiten, oder für die Bewegung ein anderes Instrument zu schaffen? ...*

*Statt nun, wie er es sich vorher überlegt hatte, ein neues Werkzeug für sein geistiges Wirken zu schaffen, entschloss er sich, das Opfer seiner Person zu bringen. Er entschloss sich, sein Karma mit dem der Gesellschaft zu verbinden, während er früher versucht hatte, sie gleichsam auf sich selbst zu stellen und als ein sie beratender geistiger Leiter zur Selbständigkeit hin zu erziehen. Nun sah er, dass sie diese Stufe der Reife noch nicht hatte und übernahm den Vorsitz. Was diese Opfertat bedeutete, haben wir erlebt: eine schier unübersehbare Fülle geistiger Offenbarungen hat er heruntergeholt, die er mit seinem physischen Tode bezahlt hat. Die esoterische Weiterführung dieser einzigartigen Geisteinströmung konnte niemand aus dem Vorstande, den er sich zur Seite gestellt hatte, übernehmen; sie war ja ein einmaliger Welteneinschlag. Trotzdem wurde dieser Anspruch erhoben, eingegeben durch Selbstverblendung und durch übereifrige Anhänger genährt und propagandistisch verwertet. ...»*

**Marie Steiner** schreibt in einem unveröffentlichten Brief an Giuseppe Federici nach dem 8. Februar 1925: "Wir betreten der Weg zur Lüge." Sie hat den Restvorstand als ein "Nichts" bezeichnet.

In Bezug auf die völlig im Dunkeln liegende "Vorbereitung für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft" am 8. Februar 1925 (gem. publizierter Einladung) berichtet **Johann Wolfgang Ernst** an Rudolf Menzer, dass er neben vielen anderen auch **Marie Steiner** danach gefragt habe. Aber auch für sie war alles wie in ein unbegreifliches Dunkel gehüllt.

**Ita Wegman** am 3. Dezember 1923 in einem Brief an Toni Völker<sup>34</sup>

*«Die Sache [die Gründung der internationalen Gesellschaft] wird diesmal ganz anders gemacht wie bisher bei den Gründungen der einzelnen Landesgesellschaften. Es ist jetzt hier Herr Dr. Steiner, der die ganze Sache in die Hand nehmen will, er wird sogar den Vorsitz führen und ganz die Sache leiten, wie er es für gut findet. Er wird auch die Statuten geben, und **die Geschäfte der internationalen Gesellschaft** werden unter seiner direkten Führung mit Hilfe von Mitarbeitern, die hier in Dornach leben und von Herrn Dr. persönlich gewählt werden, geführt. Vorschläge von andern kommen also hier gar nicht mehr in Frage, die Landesgesellschaften haben sich also nur anzuschliessen oder nicht anzuschliessen und sich nur mit der Frage, ob ja oder nein zu beschäftigen.»*

---

<sup>34</sup> GA 259 Seite 865

**Ita Wegman** aus einem Brief an Maria Röschl

*«Was Rudolf Steiner mit der Weihnachtstagung gewollt hat, konnte, wie Sie ja wohl wissen, gar nicht durchgeführt werden. Von Anfang an waren die Widerstände recht gross, und er wusste das gleich nach dem vollzogenen Akt in der Weihnachtstagung. ... Alle alten Formen, auch die allerletzte Form für die Anthroposophie, sind gründlich kaputt gemacht, und mir kommt es jetzt so vor, als ob man nicht mehr eine Form für das Leben der Anthroposophie zu suchen hat, sondern dass jeder Mensch selber die Form ist, mit der sich Anthroposophie vereinen will. Wo dieses geschehen ist, werden Menschen sich finden und sich vereinen, um ein Glied zu werden des wahren Geistvereins. Die Gesellschaft ist nicht mehr nötig, weil die Anthroposophie schon auf Erden ist. Auf den einzelnen Menschen kommt es jetzt an und die müssen dann zusammen bilden aus ihrer Entwicklung heraus einen höheren Verein, der seine Wurzeln hat in der geistigen Welt.»*

**Ludwig Polzer-Hoditz**<sup>35</sup>

*«Als Rudolf Steiner sah, dass die Gesellschaft nur weiterbestehen könne, wenn er das Opfer bringt, selbst ihre Führung zu übernehmen, was er bei der Tagung zu Weihnachten 1923 /24 tat, verband er sein Erdenschicksal mit dem Schicksal einer Erdengesellschaft. Als ihm das Weiterwirken auf der Erde dann kurz darauf unmöglich gemacht wurde, starb er. Mit einer Erdenorganisation kann er in der geistigen Welt nicht verbunden bleiben, daher zeigte es sich auch deutlich, dass die anthroposophische Bewegung von einzelnen seiner Schüler über die Katastrophe getragen werden muss. Diese einzelnen Menschenseelen kann er erreichen, denen kann er helfen, diese kann er führen, wenn sie guten Willens sind in seinem Sinne. Gemeinschaften auf der Erde werden sich nur schwer, langsam und individuell karmisch bilden können. Sein Erdenwirken wird sich in vielen verschiedenen Gruppen erhalten und vielleicht auch bald fortsetzen, bis dann die Kräfte einsetzen werden, welche diese Gruppen wieder universell vereinen können. Eine unmittelbare Fortführung dessen, was nur er vereint halten konnte, muss schon sinngemäss als unmöglich erkannt werden.»*

**Friedrich Emil Schneeberger**, später Pfarrer der Christengemeinschaft, hat Rudolf Menzer etwa 1978 berichtet, dass Elisabeth Vreede in einem persönlichen Gespräch von sich aus auf die „Gesellschaft“ zu sprechen kam und mit geballten Fäusten ausrief: „Lüge, Lüge, nichts als Lüge!“

Der **Notar, Amtsschreiber und Handelsregisterführer Emil Altermatt** war ein persönlicher Freund von Rudolf Steiners „Erzfeind“ **Pfarrer Kully**. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass er die von ihm verschuldeten, dargestellten Manipulationen mit böser Absicht vorgenommen hat.

**Gerd Ribbert** hat Rudolf Menzer darauf hingewiesen, dass am 8. Februar 1925 eine Mondfinsternis war. Gemäss Kalender hat damals eine **partielle Mondfinsternis** stattgefunden.

---

<sup>35</sup> «Erinnerungen an Rudolf Steiner», Verlag am Goetheanum 1985, Seite 205

Rudolf Steiner zu **Adelheid Petersen** im Februar 1915<sup>36</sup>

*"Die Menschheit ist in ein Stadium ihrer Entwicklung eingetreten, wo das Böse und die Lüge sichtbar werden müssen! Es ist alles schon da: das Böse, Grauenhafte, das Verlogene, der Verfall – es ist alles da, aber es ist noch übertüncht! Und es muß offenbar werden! Das wird sich in den Lebensverhältnissen des einzelnen zeigen — in den Ehen, den Familien, den Freundschaften und vor allem in den Feindschaften — wie im Gesamtleben der Völker, der Staaten! Es wird für gewisse Dinge keine Hemmungen mehr geben. Durchstehen, ohne seelisch zugrunde zu gehen, ohne seelisch Schaden zu nehmen, werden alles das, was kommt, nur die Menschen, welche draußen und vor allem im eigenen Inneren, das Wesentliche vom Unwesentlichen unterscheiden können! Das ist sehr schwer! Sehr schwer, das erfordert unablässige, mühevoll e Übung. Denn hier liegt die furchtbarste Verführung! Die Menschheit wird den Kampf gegen die Lüge zu führen haben – das Urböse!"*

Der Autor vorliegender Studie versteht diese Worte so: Das Verkennen des Wesentlichen ist der Grundbegriff der Dummheit. Insofern der Mensch das Wesentliche nicht vom Unwesentlichen unterscheiden kann, droht er, ungewollt, zum Gehilfen des Bösen zu werden, denn das Böse bedient sich immer der Dummen als Werkzeug. So verstrickt sich der Dumme immer mehr mit dem Bösen, und nimmt Schaden an seiner Seele. Das klassische Beispiel: Das Verwenden einer Lüge als Mittel zum Erreichen eines höheren Zweckes, so dass der Zweck die Mittel heiligt. Diese Auffassung verkennet das Wesentliche der Wahrheit: Die Wahrheit ist das Wesentliche überhaupt! Jeder andere Zweck ist gegenüber der Wahrheit unwesentlicher. So nimmt der Lügner Schaden an seiner Seele, auch wenn er höhere Zwecke verfolgt. — Gerade diese Einsicht ist wesentlich für die Beurteilung des Schicksalsgeschehens der Weihnachtstagung 1923.

---

<sup>36</sup> «Erinnerungen an Rudolf Steiner» Seite 191

## Nachwort

Die vorliegende Studie wäre niemals möglich geworden ohne die Vorarbeit **Rudolf Menzers**. Dank jahrelangem unermüdlichem Fleiss, akribischer Forschung und unbestechlicher Methodik hat Rudolf Menzer eine Arbeit vorlegen können, die den Weg für ein wirkliches Verständnis der Vorgänge um die Neukonstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und insbesondere ihr Scheitern frei machte. Rudolf Menzer stützte sich wiederum auf eine Vorarbeit von Johann Wolfgang Ernst, mit dem er in diesen Fragen auch zusammenarbeitete.

Rudolf Menzer konnte in jungen Jahren Günther Wachsmuth und Albert Steffen kennen lernen. Rudolf Menzers Ehefrau lernte Günther Wachsmuth näher kennen, da sie ihn noch in den Jahren vor seinem Tod pflegen durfte.

**Rudolf Menzer ist am 26. Januar 1926 geboren, und am 3. November 2020 gestorben.**

# Anhang

## Gründungs-Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft von Weihnachten 1923

1. Die anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.
2. Den Grundstock dieser Gesellschaft bilden die in der Weihnachtszeit 1923 am Goetheanum in Dornach versammelten Persönlichkeiten, sowohl die einzelnen, wie auch die Gruppen, die sich vertreten liessen. Sie sind von der Anschauung durchdrungen, dass es gegenwärtig eine wirkliche Wissenschaft von der geistigen Welt schon gibt und dass der heutigen Zivilisation die Pflege einer solchen Wissenschaft fehlt. Die anthroposophische Gesellschaft soll diese Pflege zu ihrer Aufgabe haben. Sie wird diese Aufgabe so zu lösen versuchen, daß sie die im Goetheanum zu Dornach gepflegte anthroposophische Geisteswissenschaft mit ihren Ergebnissen für die Brüderlichkeit im menschlichen Zusammenleben, für das moralische und religiöse sowie für das künstlerische und allgemein geistige Leben im Menschenwesen zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen macht.
3. Die als Grundstock der Gesellschaft in Dornach versammelten Persönlichkeiten erkennen zustimmend die Anschauung der durch den bei der Gründungs-Versammlung gebildeten Vorstand vertretenen Goetheanum-Leitung in bezug auf das Folgende an: "Die im Goetheanum gepflegte Anthroposophie führt zu Ergebnissen, die jedem Menschen ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion als Anregung für das geistige Leben dienen können. Sie können zu einem wirklich auf brüderliche Liebe aufgebauten sozialen Leben führen. Ihre Aneignung als Lebensgrundlage ist nicht an einen wissenschaftlichen Bildungsgrad gebunden, sondern nur an das unbefangene Menschenwesen. Ihre Forschung und die sachgemässe Beurteilung ihrer Forschungsergebnisse unterliegt aber der geisteswissenschaftlichen Schulung, die stufenweise zu erlangen ist. Diese Ergebnisse sind auf ihre Art so exakt wie die Ergebnisse der wahren Naturwissenschaft. Wenn sie in derselben Art wie diese zur allgemeinen Anerkennung gelangen, werden sie auf allen Lebensgebieten einen gleichen Fortschritt wie diese bringen, nicht nur auf geistigem, sondern auch auf praktischem Gebiete."
4. Die anthroposophische Gesellschaft ist keine Geheimgesellschaft, sondern eine durchaus öffentliche. Ihr Mitglied kann jedermann ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Überzeugung werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als Freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht. Die Gesellschaft lehnt jedes sektiererische Bestreben ab. Die Politik betrachtet sie nicht als in ihren Aufgaben liegend.
5. Die anthroposophische Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft in Dornach. Diese wird in drei Klassen bestehen. In dieselbe werden auf ihre Bewerbung hin aufgenommen die Mitglieder der Gesellschaft, nachdem sie eine durch die Leitung des Goetheanums zu bestimmende Zeit die Mitgliedschaft inne hatten. Sie gelangen dadurch in die erste Klasse der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Die Aufnahme in die zweite, beziehungsweise in die dritte Klasse erfolgt, wenn die um dieselbe Ansuchenden von der Leitung des Goetheanums als geeignet befunden werden.

6. Jedes Mitglied der anthroposophischen Gesellschaft hat das Recht, an allen von ihr veranstalteten Vorträgen, sonstigen Darbietungen und Versammlungen unter den vom Vorstände bekannt zu gebenden Bedingungen teilzunehmen.
7. Die Einrichtung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft obliegt zunächst Rudolf Steiner, der seine Mitarbeiter und seinen eventuellen Nachfolger zu benennen hat.
8. Alle Publikationen der Gesellschaft werden öffentlich in der Art wie diejenigen anderer öffentlicher Gesellschaften sein. Von dieser Öffentlichkeit werden auch die Publikationen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft keine Ausnahme machen; doch nimmt die Leitung der Schule für sich in Anspruch, dass sie von vornherein jedem Urteil über diese Schriften die Berechtigung bestreitet, das nicht auf die Schulung gestützt ist, aus der sie hervorgegangen sind. Sie wird in diesem Sinne keinem Urteil Berechtigung zuerkennen, das nicht auf entsprechende Vorstudien gestützt ist, wie das ja auch sonst in der anerkannten wissenschaftlichen Welt üblich ist. Deshalb werden die Schriften der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft den folgenden Vermerk tragen: «Als Manuskript für die Angehörigen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Goetheanum Klasse ... gedruckt. Es wird niemand für diese Schriften ein kompetentes Urteil zugestanden, der nicht die von dieser Schule geltend gemachte Vor-Erkenntnis durch sie oder auf eine von ihr selbst als gleichbedeutend erkannte Weise erworben hat. Andere Beurteilungen werden insofern abgelehnt, als die Verfasser der entsprechenden Schriften sich in keine Diskussion über dieselben einlassen.»
9. Das Ziel der anthroposophischen Gesellschaft wird die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst sein. Eine Dogmatik auf irgendeinem Gebiet soll von der anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen sein.
10. Die anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr im Goetheanum eine ordentliche Jahresversammlung ab, in der von dem Vorstände ein vollständiger Rechenschaftsbericht gegeben wird. Die Tagesordnung zu dieser Versammlung wird mit der Einladung an alle Mitglieder sechs Wochen vor der Tagung von dem Vorstände bekannt gegeben. Ausserordentliche Versammlungen kann der Vorstand berufen und für sie die Tagesordnung festsetzen. Er soll drei Wochen vorher die Einladungen an die Mitglieder versenden. Anträge von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von solchen sind eine Woche vor der Tagung einzusenden.
  1. *Lesung. Rudolf Steiner erläutert* "Hier wird es sich darum handeln, noch einen Passus einzufügen, dass auch von Seiten der Mitgliedschaft ausserordentliche Versammlungen verlangt werden können."
  2. *Lesung. Rudolf Steiner wünscht folgenden Satz einzufügen, was dann zuletzt unterbleibt:* Eine von Zeit zu Zeit geschäftsordnungsmässig festzusetzende Anzahl von Mitgliedern ist berechtigt, jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen. Man muss diese Möglichkeit auch offen lassen.
11. Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen oder sachlichen Felde zu kleineren oder grösseren Gruppen zusammenschliessen. Die anthroposophische Gesellschaft hat ihren Sitz am Goetheanum. Der Vorstand hat von da aus das an die Mitglieder oder Mitgliedergruppen zu bringen, was er als die Aufgabe der Gesellschaft ansieht. Er tritt in Verkehr mit den Funktionären, die von den einzelnen Gruppen gewählt oder ernannt werden. Die einzelnen Gruppen besorgen die Aufnahme der Mitglieder; doch sollen die Aufnahmebestätigungen

dem Vorstande in Dornach vorgelegt und von diesem im Vertrauen zu den Gruppenfunktionären unterzeichnet werden. Im allgemeinen soll sich jedes Mitglied einer Gruppe anschliessen; nur wem es ganz unmöglich ist, die Aufnahme bei einer Gruppe zu finden, sollte sich in Dornach selbst als Mitglied aufnehmen lassen.

12. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die einzelnen Gruppen bestimmt, doch hat jede Gruppe für jedes ihrer Mitglieder 15 Franken an die zentrale Leitung am Goetheanum zu entrichten.
13. Jede Arbeitsgruppe bildet ihre eigenen Statuten. Nur sollen diese den Statuten der anthroposophischen Gesellschaft nicht widersprechen.
14. Gesellschaftsorgan ist die Wochenschrift «Goetheanum», die zu diesem Ziele mit einer Beilage versehen wird, die die offiziellen Mitteilungen der Gesellschaft enthalten soll. Diese vergrösserte Ausgabe des «Goetheanum» wird nur an die Mitglieder der anthroposophischen Gesellschaft abgegeben.

15. Der Gründungsvorstand wird sein:

1. Vorsitzender:	Dr. Rudolf Steiner
2. Vorsitzender:	Albert Steffen
Schriftführer:	Dr. Ita Wegmann
Beisitzer:	Frau Marie Steiner Fräulein Dr. Elisabeth Vreede
Sekretär und Schatzmeister:	Dr. Günther Wachsmuth

**Gründungsversammlung (Allgemeine) Anthroposophische Gesellschaft  
(Weihnachtstagung 1923)  
Auszug aus dem Protokoll der Beratungen der vorgeschlagenen Statuten**

Dr. Steiner: Zuerst hat sich Mr. Collison gemeldet.

**Mr. Collison: Als einem sehr alten Mitglied verzeihen Sie mir ein paar Worte zu diesen Statuten. Wir sind jetzt erst bei Punkt 4. Ich glaube, es kann nicht unsere Absicht sein, die Statuten auszubessern. Herr Dr. Steiner hat sich so viel Mühe gegeben dabei, und sie sind wirklich ganz umfassend. Es scheint mir, die Debatte über die einzelnen Punkte sollte nur den Zweck haben, etwaige Fragen zu stellen über die Bedeutung und Tragweite dieser Punkte. (Beifallklatschen, lang anhaltend.)**

Dr. Steiner: **Wer wünscht zu dem § 4 das Wort?**

**(Es wird vorgeschlagen, durch Akklamation die Statuten anzunehmen.)**

Dr. Steiner: **Ja, ich muß dennoch fragen: Wer wünscht zu § 4 das Wort?** - Bei diesem § 4 wird es sich im wesentlichen darum handeln, daß wir in der nächsten Zeit die Anthroposophische Gesellschaft im vollen Sinne vor die Welt als eine öffentliche hinstellen. Und alles, was trotz dieser Öffentlichkeit das Esoterische enthalten kann in der Anthroposophischen Gesellschaft, das wird durch den § 5 und die folgenden Paragraphen gesichert. Darf ich nochmals fragen: Wer wünscht zu § 4 der Statuten das Wort? - Es scheint bei niemandem der Fall zu sein. Dann bitte ich diejenigen Freunde, welche für die Annahme des § 4 sind, die Hand zu erheben. (Es geschieht.) Wer ist für die Ablehnung des § 4? (**Niemand** meldet sich.) - Der § 4 ist angenommen in zweiter Lesung.

GA 260 Seite:139

**Nun bitte ich diejenigen, die zu § 5 der Statuten das Wort ergreifen wollen, dieses zu tun. (Niemand meldet sich.) Mr. Collisons Worte scheinen eine merkwürdig dämpfende Wirkung auszuüben!**

Herr Ingerö: Verehrte Freunde! Nur eine kurze Frage: Die Angabe in § 5: «eine durch die Leitung des Goetheanums zu bestimmende Zeit», ist das individuell oder generell? Dr. Steiner: Ganz individuell, ganz individuell. Nicht wahr, wenn Sie sich vorstellen, wie die Sache zustande kommen wird: Man wird durch seinen Willen Mitglied der Anthroposophischen Gesellschaft oder ist es schon, man ist es aber auch schon gewesen; also es sind schon für die meisten derjenigen, die hier sitzen, die Antezedenzen vorhanden. Nun steht hier «auf Bewerbung», das heißt: man drückt seinen Willen aus, Mitglied der Schule zu werden. Und nun entscheidet die Leitung des Goetheanums, ob dies schon im gegenwärtigen Zeitpunkt sein kann, oder erst in einem zukünftigen. So wird die konkrete Behandlung der Sache sein.

**Wünscht noch jemand das Wort zu § 5?** - Wenn **das nicht der Fall** ist, bitte ich diejenigen, die den § 5 anzunehmen gedenken, die Hand zu erheben. (Es geschieht.) Diejenigen Freude, die ihn ablehnen wollen, bitte ich, die Hand zu erheben. (Es meldet sich niemand.) Es ist also auch der § 5 in zweiter Lesung angenommen.

Ich bitte, den § 6 zu verlesen:

GA 260 Seite 146

Wünscht jemand zu diesem § 6 das Wort? (**Niemand** meldet sich.) **Mr. Collison ist wirklich ein Magier!**

**Wünscht jemand zu diesem § 6 das Wort?** - Wenn **das nicht der Fall** ist, bitte ich diejenigen lieben Freunde, die geneigt sind, den § 6 wieder anzunehmen in zweiter Lesung, die Hand zu erheben. (Es geschieht.) Ich bitte diejenigen Freunde, welche abgeneigt sind, die Hand zu erheben. (Es meldet sich niemand.) - Es ist der § 6 in zweiter Lesung angenommen. (Beifall)

Ich bitte Dr. Wachsmuth, den § 7 zu verlesen. § 7 wird verlesen:

GA 260 Seite 147

## Ausserordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanums, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft (VdG), vom 29. Juni 1924<sup>37</sup>

### Statutenänderungen (*kursiv*):

#### § 1

Unter dem Namen «Verein des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft» besteht ***als ein Glied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft*** ein Verein mit dem Sitz in Dornach, Kanton Solothurn, Schweiz.

#### § 3

**b)** der Vorstand, ***der in sich den gesamten Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft einschließt***

#### § 12

Dr. Steiner: Paragraph 12 wird geändert in der Weise, daß ein Satz aufgenommen wird. Es wird heißen: Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorstandes der Anthroposophischen Gesellschaft - der ist eo ipso drinnen —, also:

Der Vorstand, ***mit Ausnahme des Vorstandes der Anthroposophischen Gesellschaft*** wird von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so haben die ordentlichen Mitglieder für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl zu treffen.

#### § 14

Dr. Steiner: Dieser Paragraph wird so gestaltet:

*Der Vorstand konstituiert das Büro in dem Sinne, daß der Vorsitzende und Schriftführer der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu gleicher Zeit Vorsitzender und Schriftführer für den Verein des Goetheanum sind. Der zweite Vorsitzende wird von dem ersten Vorsitzenden gewählt.*

---

<sup>37</sup> Vgl. GA 260a, Seiten 503 -504;

Detailliert: Rudolf Menzer Seiten 82, und 91 – 108, insbesondere betreffend nachträgliche Bemerkungen Rudolf Steiners auf einer Ausfertigung des Stenogrammes, das wiederum in einzelnen Punkten vom Notarprotokoll abweicht, das bis am 7. Mai 1925 vom Notar zurückbehalten wird.

*Abschrift des Protokolls nach Silvio Michel*

**Mitglieder—Vorversammlung bei der Generalversammlung  
der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft  
am 29. Dezember 1925 im provisorischen Saal des Goetheanum,  
Dornach, (10 Uhr) (Schreinerei)<sup>38</sup>**

Am Vorstandstisch:

Frau Dr. Steiner, Frau Dr. Wegman, Albert Steffen, Fr. Dr. Vreede, Dr. Günther, Wachsmuth

**Albert Steffen**

Liebe, verehrte Freunde! Da viele Neuangekommene unter uns zu sehen sind, möchte ich nochmals den Gruss und den Dank des Dornacher Vorstandes und der Dornacher Mitglieder Ihnen entgegenbringen. Und wiederum möchte ich Ihnen besonders danken dafür, dass Sie so herzlich teilnahmen an dem grossen Verlust.

Aber heute möchte ich nicht darüber sprechen, denn ich möchte alles, was über diese zwei letzten Jahre, oder diese 1 1/2 Jahre, ich über Herrn Doktor zu sagen habe, in einem besonderen Vortrag aussprechen. Heute möchte ich lediglich von dem, was der Vorstand getan hat, sprechen.

Wir Vorstandsmitglieder befanden uns ja in einer schweren Lage. Aber eines war uns von Anfang an klar, daß das Hauptziel sein musste, das Geistesgut von Herrn Dr. Steiner in die Welt hinauszubringen. Und besonders standen wir vor der Aufgabe, die Herr Dr. Steiner selbst als eine eiserne Notwendigkeit bezeichnet hat in einem Briefe an den Vorsitzenden des Heimatschutzvereines. Eine eiserne Notwendigkeit ist nämlich, das Goetheanum zu bauen. Denn dieses allein wird Dornach die Möglichkeit sichern, Mittelpunkt der Bewegung zu bleiben.

Dann ist ja das Augenmerk darauf zu richten, was in diesen Goetheanum geschehen wird. Und da komme ich so gleich auf die Mysterienspiele und auf die Eurythmie zu sprechen, und muss hier der verehrungswürdigen Frau Doktor Steiner unseren allerherzlichsten Dank aussprechen, dass sie mit einer solchen Energie – ich möchte sagen – vom ersten Tag an an diese Aufgabe gegangen ist, ihre Schauspieler zu schulen von früh bis spät, und die Eurythmistinnen weiterzubilden in ihrer Seele, physisch auch. Es ist dieses eine bewunderungswürdige Tat der Energie, die Frau Doktor Steiner da vollbracht hat. Die Erfolge der Eurythmie waren ja dann in diesem Jahr besonders herrliche in Deutschland und Holland usw.

Aber ausserdem ging von Frau Dr. Steiner ja noch aus, dass sie eine ganze Reihe von Büchern herausgeben konnte, zum Teil Bücher, die esoterischen Inhaltes sind, sodass also auch Dornach durchaus noch der Ort ist, von wo aus Esoterisches fliesst. Es sind dies folgende Bücher: Lebensgang, Wahrspruchworte, die Leitsätze; neu herausgegeben; Das Christentum als mystische Tatsache, Wahrheit und Wissenschaft, Die geistige Führung der Menschheit, der Seelenkalender, Symbolik und Phantasie sind Neuauflagen.

---

<sup>38</sup> Laut Einladung eine Vorversammlung für die Mitglieder der AG/AAG von 1923/1924

Außerdem ist ja hier auch das wunderbare Buch, das Frau Doktor Wegman redigiert hat, mit Herrn Dr. Steiner durchgearbeitet hat und herausgegeben hat, in diesem Verlag. Ferner das Buch von unserem verehrten Dichterefreund Kurt Piper.

Und dann ist noch zu sagen, dass auch Kurse unterwegs sind und bald herausgegeben werden: der Sprachkurs nämlich, und der Kurs über Kunst.

Das Buch von Herrn Dr. Steiner und Frau Dr. Wegman leitet mich ja unmittelbar über zu Frau Dr. Wegman selbst. Frau Doktor Wegman ging daran, die Klinik in hervorragender Weise weiterzuführen und auszubauen sodass sie jetzt nicht weniger als sieben Aerzte da selbst hat. Sie hat das Kinderheim gegründet und weitergeführt und hat darin die schönsten Erfolge mit den pathologischen Kindern. Dann kommt ihr auch noch die Verbindung mit Lauenstein, was ja auch zu Hoffnungen berechtigt, zu Taten medizinischer Art, die eigentlich ja heute noch nirgends zu erwarten wären, als gerade hier.

Frau Dr. Wegman hat dann die Klassenstunden übernommen, und hat in dieser Beziehung und auch sonst Reisen mit Herrn Dr. Wachsmuth und Fräulein Dr. Vreede nach England, Holland, nach Paris, Prag, Wien mit anschließenden Tagungen durchgeführt; Reisen, an denen Frau Dr. Steiner ja nicht teilnehmen konnte, weil sie selbst hier durch ihre Tätigkeit allzusehr in Anspruch genommen war, was man auch von mir sagen darf, weil ich ja durch die Zeitschrift, die wöchentlich hier herauskommen muss, auch ein bißchen festgebunden bin.

Wir haben dann noch zu erwähnen, dass eine ganz neue Art von Schwesternausbildung durch Frau Dr. Wegman in Arlesheim vorgenommen wurde durch zwei Kurse, und dass durch ihre enge Arbeit mit hervorragenden Medizinerinnen aus unserer Bewegung wir mit einer grossen Zuversicht in die Zukunft blicken dürfen und hoffen dürfen, dass, was Herr Dr. Steiner beabsichtigte, diese neue Medizin, dass sie einst zu schöner Blüte gelangen wird.

Dann muss ich von Herrn Dr. Wachsmuth sprechen und muss eines mit aller Bestimmtheit, mit der herzlichsten Bestimmtheit hervorheben, nämlich sein sich Einsetzen für den Bau. Ohne ihn hätten wir nie diese schönen, diese unerwarteten Resultate erlangt, diese großen Summen, die zusammengebracht wurden durch seine Initiative und Energie, durch seine ausserordentliche geistige Frische. Ich muss von mir selbst sagen, dass ich das nie zustande gebracht hätte.

Es ist dies ein Opfer von Dr. Wachsmuth, denn wir wissen ja alle, dass er vielleicht lieber auch seinen wissenschaftlichen Fähigkeiten sich hingeben würde. Ich weiß ja, dass z.B. sein erstes Buch über die ätherischen Bildekräfte längst vergriffen ist, und dass er bis jetzt nicht dazu gekommen ist, die Korrekturen der Neuauflage durchzuführen, weil er eben sehr viel Administratives zu tun hat.

Er hat dann ausserdem im Rahmen seiner Sektion – der naturwissenschaftlichen Sektion – die beiden Kurse von Dr. Steiner herausgegeben, die Wärme- und die Lichtlehre. Sie sind zwar vordatiert im Januar, aber sie sind erst diesen Frühsommer erschienen.

Dann muss man ja auch seine Zusammenarbeit mit den Landwirten und Hirten betonen, in deren Richtung der landwirtschaftliche Kurs herausgekommen ist. Und andere Versuche hat ja Dr. Wachsmuth angefangen, von denen ich aber nicht so indiskret sein darf, zu sprechen, aber die gewiss einst auch grosse Freude verursachen werden in unserer Gesellschaft, wenn sie ganz durchgeführt werden können.

Dann möchte ich von Fräulein Dr. Vreede sprechen und ihrer schweren Stellung im Archiv, wo sie die Gewissenhaftigkeit ihm Herausleihen der Zyklen und der Kurse u.s.w. weiter verbinden muss mit dem Entgegenkommen den Mitgliedern, etwas vom Schwersten, was es überhaupt gibt: Gewissenhaftigkeit in der Verwaltung des Archives, mit einem gewissen Entgegenkommen den Mitgliedern, was sie wirklich, so viel ich höre, in hervorragender Weise erfüllt.

In diesem Rahmen ist dann der astronomische Kurs von unserem Freunde, Herrn Kaiser, herausgegeben worden, der ja auch schon vergriffen ist.

Ich möchte dann auch noch sprechen von der Arbeit in Hinsicht der Jugendsektion, wo wir ja Gelegenheit hatten zu Pfingsten und in der Woche vor Michaeli, die Vorträge unserer jungen Mitglieder zu hören, über die ich ja damals schon sehr anerkennend sprechen durfte.

Es bleibt nun noch von meiner Sektion zu sprechen übrig. Und da ist zu sagen, dass ich nicht in der Lage bin, einen Kurs herauszugeben, weil Herr Dr. Steiner eben mir diesen Kurs nicht halten konnte. Er hat mir von Anfang an gesagt, dass er, sobald er könnte, auch einen Kurs über schöne Wissenschaften halten würde, und hat mir geraten, bis dann zu warten mit der eigentlichen Bildung der Sektion, bis er diesen Kurs gehalten hätte. Er kam nicht dazu. Und ich brachte es nicht über mein Gewissen, ihn dazu zu drängen, da er ja doch ausserordentlich mit Arbeit überlastet war. Ich durfte das eigentlich nicht verantworten, für mich auch noch einen Kurs zu beanspruchen.

Wenn ich die Arbeit innerhalb der Sektion des Vorstandes betrachte, unserer verehrten Vorstandsmitglieder, so muss ich sagen, dass von keinem anderen Ort binnen so weniger Monate so viel an Geistesgut, und zum grossen Teil an esoterischem Geistesgut (heraus)kommen konnte. Denn diese Bücher, nicht nur die, die Frau Dr. Steiner herausgab, sondern auch das Buch von Frau Dr. Wegman, die Kurse von Dr. Wachsmuth und auch der astronomische Kurs sind ja esoterisches Lehrgut. Also etwas Einzigartiges ist und bleibt Dornach.

Aber ich muss euch sagen, wenn ich in das Innerste der Mitglieder des Vorstandes sehe, dass ich darin den heiligsten Willen überall erkenne, Rudolf Steiner zu dienen. Das muss ich mit aller Verehrung unseren Mitgliedern gegenüber aussprechen. Und ich bitte Sie alle inständig, dass sie diese Verehrung mit mir teilen.

Dies gibt uns heute nicht nur einen äusseren Anlass, sondern ein inneres Recht, die Grundsteinlegung, die Herr Dr. Steiner vor der Weihnachtstagung hier gehalten hat, heute wiederum vorzulesen. Und das möchte ich jetzt, bevor wir beginnen mit der Besprechung der Geschäftsordnung usw., das möchte ich heute, bevor wir damit beginnen, tun.

(die Grundsteinlegung vom 25. Dezember 1923, von Dr. Rudolf Steiner in Dornach gegeben, wird durch Herrn Steffen vorgelesen.)

Verehrte Freunde, es kommt nun der Punkt 2 in der Tagesordnung, der die Statutenänderung betrifft. Und da hat sich Herr Dr. Rittelmeyer, wie ich glaube, zuerst zum Wort gemeldet.

## Dr. Rittelmeyer<sup>39</sup>

Ich bin beauftragt von der Versammlung, die gestern stattgefunden hat von den Generalsekretären und Vorständen, Ihnen das zu sagen, was im Augenblick zu sagen ist. Es kann sich für uns nur darum handeln, dass wir versuchen, auch bis ins Aeussere hinein geistig richtig das hineinzustellen, was nun zu geschehen hat.

Sie wissen alle, dass der Vorstand, den wir dort in unserer Mitte sehen, uns von Dr. Steiner, unserem erhabenen Führer, gegeben worden ist. Und in dem erschütternden Ernst, der über die Gesellschaft hereingebrochen ist durch den Hingang unseres verehrten Meisters, ist es ein grosses Glück, das wir alle tief empfinden, dass wir einen Vorstand haben, der in Uebereinstimmung mit den göttlichgeistigen Mächten uns von Herrn Dr. Steiner geschenkt ist. Wir dürfen überzeugt sein, dass die göttlich führenden Mächte, nach deren rätselvollem Beschluss Dr. Steiner physisch von uns gehen sollte, uns nicht Waisen werden lassen wollten, sondern dass Sie uns in dem Vorstand das geben haben, was wir jetzt brauchen. Und in unserer Versammlung kann es eigentlich nur darauf ankommen, dass wir das, was der Vorstand hier in sich selbst beschliesst, durch unsere Zustimmung unterstützen und ihm vielleicht innerhalb der juristischen Formen, in denen wir eben gegenwärtig leben müssen, die äussere Sicherheit auch vor den Behörden und vor der Welt geben, deren eine Organisationen in der Welt bedarf.<sup>40</sup>

Ich habe infolgedessen der Versammlung vorzuschlagen, einmal: Sie spricht ihre Freude darüber aus, ihre freudige Zustimmung dazu aus, dass Albert Steffen der erste Vorsitzende der Gesellschaft wird.

(Lebhaftester Beifall.)

Es wird dadurch juristisch die Stelle eines zweiten Vorsitzenden frei. Hier kann nach unserer Meinung unsere Stellungnahme nur die sein, dass wir es dem Vorstand, der uns von Dr. Steiner gegeben ist, anheimgeben, ob, wann und wie er diese Stelle besetzen will, oder welche anderen Vorschläge er seiner künftigen Generalversammlung in diesem Punkte zu machen hat.

In dem wir uns so stellen, dass wir es zum Beschluss erheben, dass es die Versammlung dem Vorstand selbst anheimgibt, dasjenige zu tun, was er hier für recht und gut hält, drücken wir alle das innerste Empfinden aus, das wir gegenüber dem Vorstand haben, der in unsere Mitte waltet, drücken wir aus also die Vertrauensgesinnungen, die zu ihm hingehen, und die Dankbarkeit, die wir auch für das in uns fühlen, was er uns bisher schon gegeben hat.<sup>41</sup>

Herr Albert Steffen hat vorhin das Wort gesprochen, das gewichtig in unsere Versammlung fiel: dass jedes einzelne Mitglied des Vorstandes von dem heiligsten Wollen beseelt ist, das Werk Dr. Steines in rechter Weise (?) in die Welt hineinzustellen. Das Echo kann nur die sein: Wir haben es gespürt, dass es so ist. Wir wissen, dass es so ist, und wir vertrauen, dass es so immer bleiben wird.

---

<sup>39</sup> Einleitung zur Statutenänderung den 1. Vorsitzenden betreffend

<sup>40</sup> Die geistliche Autorität im Einsatz zur Durchsetzung der Lüge der Vorstandsmitteilung vom 22. März 1925

<sup>41</sup> Die geistliche Autorität im Einsatz zur Verankerung der Macht beim Vorstand.

In diesem Sinne geht der grosse Dank für alle die herrlichen Gaben, die von diesem Vorstand ausgegangen sind, und die auch in diesen Weihnachtstagen von ihm ausgehen, zu ihm hin, mit all unsere Liebe, herzlichen Liebe für alle Zukunft, er möge uns, da er nun doch einmal die einzige Führung ist, die uns hindurchführen kann nach der Weihnachtstagung, er möge uns im Sinne Rudolf Steiners ein rechter Führer in alle Zukunft sein.

Wenn wir das aussprechen, so muss nun noch ein besonderes Wort zu unserem neuen ersten Vorsitzenden, Albert Steffen selber, hingehen. Das beste Wort hat zwar die Versammlung schon gesprochen durch die starke, ihm günstige Zustimmung, in der sie den Willen für diesen Vorstand ausgedrückt hat. Aber es sollte doch in dem Bewusstsein jedes Mitgliedes lebendig sein, dass wir von dem Dichter Albert Steffen ein Opfer uns erbitten müssen, das geradezu weltgeschichtlichen Charakter hat.

Wir können nicht anders. Das ist der Mann, auf den Dr. Steiner hingedeutet hat<sup>42</sup> und hat gesagt: Das ist mein Stellvertreter. Wir hätten nie den Mut und hätten nie das Recht, das Opfer von ihm uns zu erbitten, das wir von dem Dichter Albert Steffen erbitten müssen, wenn diese spirituelle Tatsache nicht dastünde. Aber es darf unsere Hoffnung sein, dass wenn wir alle das Unsere tun, um dem ganzen Vorstand und insbesondere auch dem Vorsitzenden, Albert Steffen, bis ins Innere und Innerste hinein alles zu erleichtern und ihn zu unterstützen, dass es dann doch vielleicht gelingen möchte, den Dichterauftrage, den Albert Steffen in sich mit Recht fühlt, zu vereinigen mit der karmischen Aufgabe, die ihm als Vorsitzender der Gesellschaft geworden ist. Ich spreche die Hoffnung und Überzeugung aus, es möchte gelingen, und es wird gelingen, wenn wir alle auf unserem Platze sind. Denn sowohl als Dichter wie als Vorsitzender der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ist uns Albert Steffen schlechthin ein Unersetzlicher. Und so geht unser starker Wunsch zu ihm hin: Albert Steffen sei der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, der ihn das Karma, der ihn das Karma der Führermächte, der ihn Rudolf Steiner selbst schenkt, sei ein Vorsitzender im Geist Rudolf Steiners.<sup>43</sup>

Wenn wir so aussprechen, was wir in dieser Stunde wünschen und uns erbitten müssen, dann steht dahinter die ganz große menschliche Sympathie, die wir für die Persönlichkeit Albert Steffens alle empfinden. Ich darf es ja wohl aussprechen: ich habe mit vielen Menschen in diesen Monaten reden können, und wenn es auf Albert Steffen kam, da war immer eine solche innerliche Freude da, dass dieser Mann uns geschenkt ist, und eine so volle Ueberzeugung, dass uns das Schicksal da den Rechten gegeben hat, dass ich wünschen möchte, Albert Steffen möchte bei all dem, was ihm an Schwerem in seiner verantwortungsvollen Aufgabe zukommt, immer aus dem Hintergrund heraus spüren: wir wissen, was wir an Dir haben! Wir danken es Dir, und wir werden es unterstützen, so viel wir irgend können.

Ich denke, wenn wir uns so verhalten, dann werden wir das, was zu geschehen hat, bis ins äussere Juristische hinein verantworten können vor dem, wo wir es zu verantworten haben, vor dem, was uns Rudolf Steiner immer selbst auf Geist und Gewissen gelegt hat, als dem, was wir zu verantworten haben vor dem Wesen Anthroposophie, und es so verantworten auch können vor dem, dessen hoher, göttlicher Geist in dieser Stunde uns ganz gewiss nicht fern ist, vor Dr. Rudolf Steiner selbst.<sup>44</sup>

---

<sup>42</sup> Wo hat Rudolf Steiner das gesagt?

<sup>43</sup> Die geistliche Autorität im Einsatz, die Usurpation der Macht durch Berufung auf Rudolf Steiner und die «Führermächte» legitimierend.

<sup>44</sup> Die geistliche Autorität im Einsatz, die Anwesenden dazu anstiftend, sich ihrer Verantwortung zu entledigen, durch Appell an deren Gewissen.

## Albert Steffen

Verehrter Herr Dr. Rittelmeyer! Liebe Freunde! Ich danke Ihnen für Ihre lieben Worte. Wenn ich mich dazu äussern darf, so kann es nur in dem Sinne sein, dass ich sage, weil Herr Dr. Rittelmeyer selbst es betont: Ich fühle schon, dass ich die Pflicht habe, der Anthroposophischen Gesellschaft zu helfen mit allen Kräften, und gewiss will ich das als Vorsitzender gern tun.

Aber die anwesenden Mitglieder der Gesellschaft müssen sich dabei bewusst sein, dass meine Fähigkeiten nicht so umfassende sind, dass sie das gewaltige Werk, das sich innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft gliedert, überschauen können, das heisst, wirklich geistig vorsitzend da sein, ich kann das eigentlich im Grunde nicht.

Ich muss da sagen, dass die Leiter der Sektionen, wie sie von Herrn Dr. Steiner eingesetzt sind, eben die geistige Verantwortung selbst, jeder einzelne, übernehmen müssen, weil ich gar nicht, ehrlich gesagt, imstande bin, diese Fähigkeiten in mir zu entwickeln. Ich bin nicht Arzt. Ich bin nicht Gelehrter, nicht Naturwissenschaftler, nicht Astronom, ich bin ein einfacher Schriftsteller, und zudem bin ich ein Schriftsteller, der nicht einmal so viel Talent hat, sondern der, allerdings mit frühen Jahren, mit 20 Jahren gefühlt hat, dass er da sein muss, um Schriftsteller zu sein, und sich infolgedessen auch dieses, was er – ich möchte sagen – von den Musen vorbekam, dass er das pflegt. Dadurch ist es mir möglich geworden, einige Bücher in die Welt zu setzen, welche die Sympathie der Menschen gewonnen haben, und die auch mir in der Gesellschaft einen gewissen – wenn ich will unbescheiden sein – Namen gemacht haben, mich sozusagen, wie sich Herr Dr. Steiner ausdrückte, zu einem guten Schweizer scheinbar gemacht haben. Das muss ich also alles sagen.

Ich kann die Verantwortung natürlich nur für das tragen, was ich selbst als Dichter tue, das ist selbstverständlich; als Vorsteher meiner eigenen Sektion, zu der mich Herr Dr. Steiner selber eingesetzt hat. Ich dürfte auch nicht anders sprechen, weil ich eben das hohe Vertrauen habe zu den anderen Sektionsleitern, dass die in ihrer Art eben viel besser, als ich das könnte, überschauen und pflegen, was ihr Amt ist.

Sodass ich also glaube, es ist wahrheitsgemäß gesprochen, wenn ich sage: jeder einzelne Sektionsleiter behält die geistige Verantwortung, und überhaupt die Verantwortung für sich. So kommen wir allein zu einer wahren Freiheit unter den Mitgliedern des Vorstandes selbst und auch in der Gesellschaft. Und ich weiß ganz bestimmt, eben weil ich die heiligen Impulse kenne in den Vorstandsmitgliedern, dass dadurch, dass jeder frei aus sich, verantwortungsvoll aus sich heraus wirkt, dass dann ein richtiger Fünfklang entsteht, dass das das Beste sein wird.

Dagegen bin ich selbstverständlich bereit, Vorsitzender der Gesellschaft, der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu werden, – nicht der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, denn die besteht eben in den Sektionen. Da muss jeder für sich selbst verantwortlich sein. Und ich bin auch bereit, meine ganze Kraft zu widmen der Gesellschaft, selbstverständlich. Aber ob ich dadurch als Künstler – lassen Sie mich das aussprechen – mehr leiste, das bezweifle ich. Nach meinen Erfahrungen werde ich dadurch nicht die Dichtwerke, die Dichtungen in die Welt stellen können, die ich sonst in die Welt stellen könnte. Das weiß ich ganz genau, weil ich das durch die Erfahrungen eben kennen gelernt habe. Und dadurch wird dann, das muss ich auch sagen, der Bewegung als solcher wieder etwas genommen.

Frau Professor Bürgi hat gestern ganz richtig ausgesprochen, was ich in unzähligen Briefen immer von jungen Leuten geschrieben bekomme. Aber das ist dann eine Sache wieder, die meine Angelegenheit ist. Und es ist in der Tat auch wieder möglich, so dass ich nicht einmal in diesem Punkt sicher sein kann, dass durch die Anstauung gewisse Kräfte, wie mir Frau Doktor Steiner soeben sagte, doch etwas Gutes herauskommen kann. Für mich kommt auf jeden Fall etwas Gutes heraus. Ob für die Gesellschaft, das weiss ich nicht.

Jetzt kommt der Punkt drei der Tagesordnung, der Rechenschaftsberichte, und da übergebe ich Herrn Dr. Wachsmuth das Wort.

### **Dr. Wachsmuth**

Liebe Freunde! Wir müssen Ihnen heute zwei Berichte vorlegen<sup>45</sup>, denn es ist uns durch die Ereignisse des letzten Jahres noch nicht möglich gewesen, den Bericht im Frühjahr 1924 vorzulegen. Wir müssen Ihnen zunächst heute vorlegen den Bericht von 1924, und ich werde dann auch einen Ueberblick Ihnen zu geben haben über die Lage, wie sie sich durch 1925 ergeben hat. Die behördliche Vorlage der zweiten Bilanz wird dann innerhalb von drei Monaten erfolgen für 1925. Die behördliche Vorlegung von 1924 wird nachher in der um 12 Uhr folgenden Versammlung erfolgen. Ich werde mich über die Bilanz von 1924, da sie ja wirklich nicht mehr aktuell ist, kurz fassen wohl mit Ihrem Einverständnis, und dann etwas sagen, über die Bilanz von 1925.

Ich möchte Ihnen zunächst die Bilanz von 1924 vorschriftsgemäss vorlesen.<sup>46</sup>

Generalbilanz von 1924, siehe Extrablatt  
(gelesen)

Zu dieser Bilanz, die also wohlgemerkt nicht für jetzt gilt, sondern für 1924, möchte ich einen Satz vorlesen, den Herr Dr. einmal bei ähnlicher Gelegenheit gesagt hat, den man aber auch für jetzt wieder anwenden können:

*«Wenn man aber, wie ich, vor allen Dingen darauf sehen muß, daß dasjenige, was gewollt wird und gewollt werden muß, mit diesem Goetheanum, vollendet werde, dann hat man in einer etwas anderen Weise zu rechnen mit diesen Bilanzverhältnissen. Nicht wahr, es ist ja ein verhältnismäßig günstiger Rechnungsabschluß, der nunmehr geliefert worden ist (es war zum 31. Dezember 1920), aber das kann uns heute weniger interessieren, wir brauchen den Rechnungsabschluß von jetzt, und es kann denjenigen, der vor allen Dingen an der Weiterführung der Sache interessiert ist, interessieren die Augenblicksbilanz; und diese Augenblicksbilanz, meine lieben Freunde, kann ich nicht anders berechnen, als dadurch, daß ich Ihnen sage: es fehlen gegenwärtig effektiv in der Kasse des Goetheanums etwa 380-390.000 Franken. Wenn man diese viermal hunderttausend Fr. nicht in den nächsten Monaten heben wird, so werden wir trotz aller sonstigen, in Worten oder heeren Gefühlen geoffenbarten guten Gedanken die Weiterführung des Baues schließen können.»*

---

<sup>45</sup> Weshalb müssen den Mitgliedern der AG/AAG in dieser Vorversammlung Finanzberichte der AAG vorgelegt werden? Von den Inhalten des ehemaligen «Bauvereins» waren diese Mitglieder ja nicht betroffen.

<sup>46</sup> Eine solche Vorschrift gab es nur gegenüber den wenigen Mitgliedern der VdG/AAG

Aus der gleichen Einstellung heraus möchte ich Ihnen jetzt sprechen über das Jahr 1925. Ich werde am Schluss meines Berichtes dann die Herren Rechnungsrevisoren bitten, sich zu der vorigen Bilanz äussern zu wollen.

Wenn wir hinschauen auf die jetzige, wirklich aktuelle Situation, so ist dazu das folgende zu sagen. Wir mussten ja einmal einen Augenblick wählen, wo wir uns einen Generalüberblick verschaffen über die komplizierten Verhältnisse einer so grossen administrativen Verwaltung wo wir einen Einblick darein bekamen: Was ist nun eigentlich da, was ist nicht da und was brauchen wir noch. Und mit diesen einfachen Zahlen möchte ich Sie zunächst einmal bekannt machen.

Es hat sich ja herausgestellt, dass noch da waren Fr. 1.125.321.—, also rund gesprochen Fr. 1.125.000.— Die waren damals da, worinnen eingeschlossen sind Darlehen von Frau ....., die zum Teil kündbar, zum Teil und unkündbar sind. Wir konnten also mit dieser Summe rechnen als etwas, was wir zur Verfügung hatten.

Vor uns stand ein Teil des Goetheanums. Vor uns stand die grosse Aufgabe, das Goetheanum fertig zu bauen.

Wir haben dann die schöne, harmonische Zusammenarbeit unserer Architekten und derjenigen, die in der finanziellen Verwaltung betätigt sind, denen ich bei dieser Gelegenheit einen allerherzlichsten Dank aussprechen möchte, namentlich Herrn Aisenpreis, der in seinem wundervollen ruhigen Arbeiten und in seinem Ueberblick, den er immer über die augenblickliche Situation hat, einen in einer wirklichen nicht besonderen Art in diesen Dingen unterstützen kann. Andererseits Herr Hahl, der uns behilflich war, die an der Bank angelegten Gelder so anzulegen, dass sie bestmöglichst sich verzinsten, auf der anderen Seite im Augenblick eine neue große Herausgabe von Geld, die ja oft angezogen werden musste, zur rechten Zeit immer da war. Durch diese harmonische, schöne Zusammenarbeit von Architekten und Administration war es möglich, so ruhig und zielsicher vorzugehen. Ich möchte also diesen Herrn und auch denen, die auf den Verwaltungsbetrieben uns mitgeholfen haben, die ich leider nicht alle einzelnen nennen kann, an dieser Stelle allerherzlichsten Dank aussprechen.

Wir waren in der Lage, zu sagen: Das haben wir nun. Ein Teil dessen, was wir gehabt haben, ist schon hinein gesteckt in das, was da draussen auf dem Bauplatz wächst. Alle von Ihnen, die im September einmal hier waren und jetzt wiedergekommen sind, und die in den letzten Tagen mit uns durchgewandert sind durch diesen Bau, werde ja gewiss ohne weiteres zugeben, was da alles hinein gewandert ist in diesen Bau. Man hat doch auch als Finanzverwalter ein beglückendes Gefühl - was ja selten vorkommt - wenn man da sieht, dieses Geld liegt nicht mehr auf der Bank, sondern steckt in wirklichem Beton im Bau drinnen, das ist etwas Beruhigendes. Und dieses Gefühl werden ja viele von ihm gehabt haben, als Sie in diesen Tagen durch die schon fertigen Teile des Baus wandern konnten.

Ich möchte zunächst etwas über das Ziel sagen, um dann noch ein paar Worte über den Bau sagen zu können. Herr Steffen hat ja vorhin erwähnt den Satz von der eisernen Notwendigkeit, von dem Dr. Steiner sprach, dass man das Goetheanum bauen müsse, als damals die Schwierigkeiten entstanden mit dem Heimatschutz usw.; und es rief mir gerade vorhin etwas dazu ins Gedächtnis, was ich auch erzählen möchte. Es wurde ja gleichsam versucht, mit öffentlichen Mitteln zu verhindern, diesen Bau zu bauen. Dann mit der Hilfe der guten geistigen Mächte, kann man schon sagen, gelang es uns kleinem Häufchen, die Möglichkeit zu finden, diesen Bau nun doch zu bauen. Aber es wurde dann noch an unseren Lehrer herangetreten und der Versuch gemacht, er möchte doch dieses diese Bauform ändern, Konzession machen. Das wurde ganz regulär vorgeschlagen. Und selten hatte ich so den Eindruck der ungeheuren Zielsicherheit in dem Vorgehen des Menschheitsführers, als in diesem Augenblick, wo dann die Aufgabe vorlag, ihm diesen Antrag überhaupt vorzulegen, der von einer bestimmten Seite kam; man möchte doch die Bauformen etwas ändern, ein bißchen Konzessionieren.

Es ist das ja auch damals durch die Zeitung gegangen. Und damals sprach eben Dr. Steiner das Wort von der eisernen Notwendigkeit. Ja, ich schrieb es zurück! Es ist für uns eine eiserne Notwendigkeit, diesen Bau zu bauen, und ihn so zu bauen, wie er im Modell angegeben ist. Das hat Dr. Steiner damals ganz klipp und klar ausgesprochen: Wir können daran nichts ändern; entweder wir bauen den Bau so, wie er da hingestellt ist, oder gar nicht.

Wie viel Schwächeren in diesen Dingen mögen vielleicht hie und da einmal gedacht haben: Ja, vielleicht werden wir uns doch zu einer Konzession bequem müssen, oder so etwas, in irgend einem schwachen Augenblick. Aber wenn man dann sah, wie Dr. Steiner, ohne auch nur einen Moment zu überlegen, damals sagte: „Nein, wir bauen den Bau so, wie ich ihn hingestellt habe, oder gar nicht. Und wir müssen ihn bauen. Es ist eine Eisdiele Notwendigkeit.“ - Da konnte man wirklich einen Impuls bekommen, der schon für die Jahrzehnte einen anfeuern kann! Und dieses Wort von der eisernen Notwendigkeit, das sollte in uns allen leben, wenn wir hier durch den Bau gehen und sehen, was dann noch fehlt.

Es ist ja auch hier einmal gesagt worden, was ich vielleicht noch einmal wiederholen darf. In dem Buche „Wie erlangt man Erkenntnisse der höheren Welten?“, da spricht unser Lehrer von den Proben, dass der Mensch im Laufe seines geistigen Werdeganges vor Proben gestellt werde, die ihn in die Situation bringen, dass er aus reiner Einsicht in das Geistige, nicht angetrieben von aussen, eher sogar gehindert von aussen, etwas tun muss, wo er nur aus seiner eigenen geistigen Einsicht heraus handeln muss. Ich meine, so eine Feuer- oder Wasserprobe ist das Bauen des Goetheanums. Die Aussenwelt wird uns eher immer daran hindern. Aber wir haben von unserem Lehrer die Möglichkeit bekommen, rein aus geistige Einsicht zu wissen, dass wir diesen Bau bauen müssen, und wir bestehen als ein gemeinsamer Organismus, als eine gemeinsame Bewegung diese Feuer- oder Wasserprobe. Denn wenn wir diesen Bau nicht bauen, – es ist unsere Lehrlingsprüfung – sind wir in der ausserordentlich schwierigen Lage, dass wir diese Lehrlingsprüfung bestehen müssen in einem Augenblick, wo unser Meister nicht unter uns weilt physisch. Aber gerade die anthroposophische Bewegung ist ja wohl die einzige, die eine Lehrlingsprüfung bestehen kann, wenn der Meister auch physisch nicht da ist, gerade weil sie eben weiss, dass er geistig unter uns ist, und dass er von uns erwartet, dass wir diese Prüfung bestehen.

Wenn wir nun ein Augenblick uns zurück überlegen, was seither geschehen ist, so lässt sich das Folgende sagen.

Wir haben ja vom Vorstand aus im Laufe dieses Sommers einige Aufruf an die Freunde und an die Landesgesellschaften verschickt und wir haben gesagt: So ist die Situation. Wir müssen ja also, das wissen wir, dass Goetheanum bauen, und dazu brauchen wir die und die Mittel. Und es könnte manchem, der nur aus der äusseren Maja heraus gleichsam denkt, geantwortet werden, wenn man sagt: Ich will jetzt 1 1/2 Millionen a fonds perdu, als Schenkung, aufbringen für einen Bau, es könnte dem mit Recht geantwortet werden: das ist etwas Unmögliches. Das ist eine Forderung, die aus allem, was man in der Aussenwelt sieht, absolut unerfüllbar ist. Das ist mit normaler Denktätigkeit absolut richtig. Durch die Verteilung der Aufgaben auf alle die Ländegesellschaften kann jeder einzelnen für sich das Gefühl haben, und wird es auch haben: diesen Teil des Goetheanums, den haben wir nun einmal beigetragen. Diese Idee hat Unendliches geholfen. Das Mitverantwortungsgefühl am Goetheanum hat Unendliches geholfen. Es sind ja, das darf ich sagen, ohne zu optimistisch zu sein, die Ergebnisse wirklich ganz wundervoll, ja erschütternd gewesen. Immer wieder klang es bei den Berichten der Ländegesellschaften zurück: es sind eigentlich nicht die großen Summen, die das ausmachen, was da gespendet worden ist, sind die letzten Opfer, die letzten kleineren oder grösseren Spenden, die von Freunden gegeben worden sind. Immer wieder und wieder stand das in den Briefen drinnen. Und Sie können sich vorstellen, dass man lieber eine Wand des Goetheanums berührt mit der Hand, wenn man das Gefühl hat: diese Wand ist aufgebaut als solchen Gefühlen heraus, aus dem Letzten, was geschenkt werden konnte, als wenn die Mittel von einer Bank geschenkt – das würde ja nicht eintreten – oder zur Verfügung gestellt worden wären.

Wir haben dann abgewartet, bis die Berichte der einzelnen Ländergesellschaften kamen, und ich kann Ihnen im Augenblick natürlich nur einen allgemeinen Überblick geben, weil ich von einer ganzen Anzahl Reihe von Ländern noch gar keinen Bericht erhalten konnte namentlich nicht von Amerika und Honolulu, Australien, Neuseeland und eben den Ländern, die nun auf der anderen Seite der Erdkugel unten liegen, und von denen uns die Briefe noch nicht erreicht haben in Dornach.

Wenn ich also zunächst nur das zusammenfasse, was garantiert worden ist aus den Ländern, von denen ich berichtet habe, – wobei ich bemerken möchte, dass ich von einzelnen Ländern schon etwas gehört habe, was nur noch nicht bestimmt gesagt worden ist von den betreffenden Ländern, weshalb ich es nicht eingesetzt habe, man muss vorsichtig sein, – so kommen wir auf 1.117.520 Franken. Das ist etwas wirklich Wunderschönes. Und ich glaube, wenn man's einem normalen Geschäftsmann heutzutage erzählt, dass innert eines Vierteljahres diese Anthroposophische Bewegung a fonds perdu, als geschenkt aufgebracht hat 1.117.520 Franken für den Bau, so wird er's einfach nicht glauben, – schadet auch nichts, für uns ist es doch eine Wahrheit.

Und ich glaube, dass man gar nicht viel zu bieten braucht, wenn man das hört, für das, was nun unangenehmer vorzutragen ist: nämlich den Rest, der noch fehlt. Ich bin, glaube ich, mit Ihnen ganz überzeugt, wenn wir nur, wenn wir da draussen am Bau vorbei gehen, immer wieder einen liebevollen Blick auf den Bau werfen und zurückdenken an das Wort von der eisernen Notwendigkeit, dass dieses letzte Drittel auch noch aufgebracht werden wird. Es ist ganz sicher.

Ich möchte noch einmal betonen, – ich muss es, um meiner Verantwortung gerecht zu werden – was immer wieder gesagt worden ist in unserem Aufruf, dass wir den Bau möglichst schnell bauen wollen, diesmal, wenigstens in bezug auf seine äussere Struktur, (dem Künstlerischen muss Zeit gelassen werden) dass wir ihn schnell bauen müssen, weil er dann billiger kommt. Es ist eine Erfahrung, die jeder Erfahrene kennt, dass es eben einfach dadurch, selbst wenn es das gleiche Material enthält, schon einfach dadurch wesentlich billiger kommt, weil der ungeheure Betriebsapparat von Arbeitern und Mithelfern usw. nicht so lang gehalten werden muss. Je schneller wir die Mittel bekommen, desto schneller und billiger wird es uns auch möglich sein, dies Goetheanum fertigzustellen.

Wir stehen vor der Aufgabe, dass wir innert der nächsten Monate die grossen Bestellungen schon aufgeben müssen. Wir hoffen, etwa im Juni herum mit dem Rohbau fertig zu sein, und wir müssen an die einzelnen Lieferanten herantreten und sagen: wir wollen jetzt bei dir das Licht oder die Heizung, oder das Dach, oder die Türen oder Fenster bestellen können. Wir können das nicht, wenn wir nicht von den einzelnen Ländern die Mittel dazu zugebilligt erhalten, um die Teilbestellungen aufgeben zu können. Aber ich bin überzeugt, dass sie alle uns helfen werden, diese unsere Lehrlingsprüfung zu bestehen. Ich glaube, das ist das Wesentlichste.

Ich möchte hier einen jeden bitten, den es besonders interessiert, sich die einzelnen Zahlen bei uns anzusehen. Ich wollte die Versammlung nicht damit plagen, dass ich Ihnen Centimes vorlese, sondern nur sage: So ist die Situation, wir können mit den jetzigen Mitteln den Rohbau fertigstellen. Ob darüber ein Loch sein wird, oder ein Dach, war zweifelhaft. Aber Herr Dr. sagte einmal: „Nun, wenn der Bau fertig wird, und es fehlt das Dach, und es regnet herein, so wird sich auch noch derjenige finden, der das Dach dazu stiftet.“ Und ich konnte erleben, wie einer unserer Freunde ganz nachdenklich sagte, als wir in Wind und Wetter uns den Bau ansahen: „Wir werden doch das Dach noch darauf bauen müssen, die Regenschirme werden es auf die Dauer nicht tun!“

Wenn wir billigst berechnen, – es sind immer Konkurrenzen eingeholt worden und das Billigste genommen worden, das natürlich gutes Material zugleich bedingt, – wenn wir billigst berechnen, so brauchen wir zu diesen 1 1/2 Millionen noch die Fr. ...., und die Anthroposophische Gesellschaft hat etwas fertig gebracht, was sicher auf diesem Erdenplaneten keine Gesellschaft fertig gebracht hat, am Ende des Jahres. Sie hat eben eine so ungeheure Summe trotz der katastrophalen äusseren Wirtschaftslage einfach geschenkt für das, wovon sie überzeugt ist. Und alle Berichte über Völkerbundskonferenzen sind eigentlich etwas Unwirkliches gegenüber diesem Bau, – denn die Völkerbundskonferenzen lösen sich doch bald immer wieder auf – wenn da vorne vielleicht einmal eine Tafel drinnen ist, die sagt: Von diesem Bau stiftete England das Licht, Frankreich die Vorhänge, Österreich die Stühle, die Tschechoslowakei das und das, ich bitte, keinen beleidigt zu sein, den ich bei dieser Aufzählung jetzt vergesse! – wenn da eben drinnen steht, dass tatsächlich alle wichtigen Nationen der Erde das Ihrige real dazu beigetragen haben, um diesen Völkerbundsbaue, aber nun in einem höhengeistigen Sinne, herzustellen. Das wird schon ein Wahrzeichen sein, das die Völker eher einmal zusammenführt, als irgendwelche Konferenzen, die nach ein paar Tagen wieder auseinandergehen. Das wird ein ewiges Wahrzeichen sein. Und es hat nun auch die innere Festigkeit, um nunmehr dauernd stehen zu können.

Ich möchte nunmehr die Herren Rechnungsrevisoren bitten, sich zu äussern.

### **Herr Tromsdorff**

Herr Berner und ich haben, als die in der letzten Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer, Ihnen Bericht zu erstatten über die von uns vorgenommene Prüfung der Rechnungsablage für das Jahr 1924.<sup>47</sup>

Es muss daran erinnert werden, dass die sonst üblichen Gesichtspunkte der Bilanzbeurteilung hier nicht ohne weiteres angewendet werden dürfen. Ausser einigen relativ nicht sehr ausschlaggebenden Darlehen gibt es kein zurückzuzahlendes Kapital. Der ganz überwiegende Grossteil der dem Goetheanum zufließenden Beiträge sind völlig freie, an keine Bedingungen geknüpfte Spenden. Es ist die Eigenart unseres „Kapitalkontos“, dass im Laufe der Jahre nun schon eine recht stattliche Anzahl von Millionen Franken an frei geopfertem Schenkungsgeld dort verbucht wurden. Und wenn auch der Brand starke Einbussen gebracht hat, nach wie vor strömt dieser Opferwille weiter und möglich zunächst den Wiederaufbau des Goetheanums.

Bilanztechnisch ergibt sich dadurch die Möglichkeit, mit der Bewertung weitgehend den äusserlich gegebenen Vorschriften und Richtlinien gerecht zu werden. Je mehr man sich aber dabei von den reinen Herstellungswerten entfernt, verliert die Bilanz natürlich an Interesse für diese Versammlung.

Was die reale Verwendung der Spenden und Einnahmen betrifft, können wir nur sagen, dass wir vom Vorstand selbst, wie von allen mit der Rechnungsablage betrauten Persönlichkeiten mit der allergrößten Bereitwilligkeit in alle Gebiete der Abrechnung eingeführt worden sind; also nicht nur in die eigentliche Baukassenabrechnung, sondern auch in die Verwaltung der Klinik und des Sonnenhofs, der Administration im Haus Friedwart usw. Wir können nur sagen, dass wir überall ein intensives Streben nach völliger Bewusstseinsklarheit bis in die Einzelheiten hinein über die Ausgaben und Einnahmen angetroffen haben. Mit der grössten Uebersichtlichkeit und Eindringlichkeit wird das ganze, jetzt schon recht ausgedehnte und mannigfaltige Verrechnungsgebiet gegliedert und dargestellt.<sup>48</sup>

Wir fügen hier an, dass die mit der Durchführung dieser Rechnungsarbeiten betrauten Persönlichkeiten sich dieser Aufgabe mit grossem Eifer und mit Hingabe unterzogen haben. Trotz der teilweise ungewöhnlich großen Schwierigkeiten in diesem Rechnungsjahr war es dadurch möglich, durchweg saubere Abrechnung beizubringen.

Zum Schluss möchten wir Ihnen – statt allen Zahlenwerks – doch wenigstens im Grossen und Ganzen mehr bildhaft den ausserordentlich befriedigenden Eindruck vermitteln, den man mitnehmen kann, wenn man sich, so wie wir, einige Tage eingehender und zusammenfassend mit den Angelegenheiten des Goetheanums befassen darf.

---

<sup>47</sup> Dies sind die beiden Rechnungsprüfer, die bei der Generalversammlung des VdG/AAG am 8. Februar 1925 gewählt wurden. Sie haben nichts zu tun mit den hier versammelten Mitgliedern der AG/AAG.

<sup>48</sup> Bauabrechnung, Klinik etc. sind ja Unterabteilungen der VdG/AAG Auch damit hatten die hier anwesenden Mitglieder der AG/AAG im Grunde nichts zu tun!

Was bringt denn schliesslich diese seltene Bilanz real zum Ausdruck?

Nun auf der Aktivseite:

Das werden des herrlichsten Baus  
Die Anwendung der reinsten Heilkunst  
Die Ausbreitung der besten, der uns liebsten Zeitschrift.

Dem steht gegenüber auf der anderen Seite dasjenige, was dies alles trägt und fördert:

ein Quell von hingebender, bedingungsloser Opferfreude dazu einige (zunächst noch) zeitlich beschränkte Darlehen.

Wir bauen einen gewaltigen Kultbau hinein in die aufdämmernde Morgenröte einer neuen Zeit. Wir wollen ausbreiten die uns anvertrauten wahrhaften Lebensbücher und die helfende Heilkunst in eine noch dunkle Zukunft hinein. Und jeder, der daran mithilft als ein Angehöriger unsere Gesellschaft, in Gedanken und Empfindungen, mit Taten und Opfern, darf das Bewusstsein haben, unmittelbar mitbeteiligt zu sein am Menschheitswerk.

Wenn diese Einsicht immer lebendiger wird, dann wird auch der Liebesopferquell nicht aufhören zu strömen; dann wird jeder zur Sache stehen wollen mit allem, was er ist, was er kann, was er hat.

Die Decharge-Erteilung kann dann in der amtlichen Versammlung noch erfolgen.

### **Albert Steffen**

Die Decharge-Erteilung kommt ja in der amtlichen Versammlung. Und da wäre es natürlich ganz unnötig, dass wir anthroposophische Sachen behandeln. Also in der amtlichen Versammlung, da handelt es sich darum, dass alles so schnell wie möglich erledigt wird. Da ist der Gerichtsvertreter dabei; da dürfen wir nicht unnötige Schwierigkeiten bereiten.<sup>49</sup>

Nun wird die Zeit nicht mehr ausreichen, um den letzten Paragraphen, „Verschiedenes“ zu besprechen, und das müssen wir doch auf morgen verteilen. Um 12 Uhr fängt die amtliche Versammlung an. Wir können jetzt noch eine Viertelstunde verschnaufen; dann beginnt die amtliche Versammlung. Und morgen, der Zeitpunkt wird noch bekanntgegeben, werden dann die Referate und Aussprachen, die schon vorgezeichnet sind, stattfinden. Hiermit schliesse ich zunächst die Versammlung.

P A U S E

---

<sup>49</sup> Was haben die Mitglieder der AG/AAG damit zu tun? **Sie sollen jedenfalls keine unnötigen Fragen stellen!**

**Erste ordentliche Generalversammlung der  
Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Goetheanum,  
Dornach, am 29. Dezember 1925  
im provisorischen Saal in der Schreinerei.**

Anwesend der Vorstand:

Frau Dr. Steiner, Frau Dr. Wegman, Albert Steffen,  
Frl. Dr. Vreede, Dr. Günther, Wachsmuth  
der Gerichtsvertreter: Notar Furrer.

Herr Albert Steffen eröffnet die erste Generalversammlung: Ich eröffne hiermit die erste ordentliche Generalversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft, begrüße den Vertreter der Behörde, Herrn Notar Furrer, begrüße die verehrten Anwesenden.<sup>50</sup>

Zunächst obliegt mir, einen kurzen Bericht zu geben über die künstlerischen, wissenschaftlichen und geistigen Leistungen überhaupt in der Gesellschaft.

Wir haben auf allen Gebieten sehr Bemerkenswertes getan. Frau Dr. Steiner hat die Eurythmie zu grossen Erfolgen geführt in Holland und in Deutschland, durch sehr viele Städte; hat die Schauspielertruppe weiterhin ausgebildet, sodass wir jetzt die ersten Szenen der Mysterien, der Dramen von Dr. Steiner, darstellen können. Dann hat sie eine Reihe von Büchern im Verlag herausgegeben teils Neuauflagen, teils ganz frisch herausgeben, also: den „Lebensgang“, „Christentum als mystische Tatsache“, „Wahrheit und Wissenschaft“, „Leitsätze“, „Wahrspruchworte“, „Die geistige Führung“, im ganzen 10 Bücher.

Frau Dr. Wegman hat die Heilkunst weiterhin in dem Sinne, wie es Rudolf Steiner inauguriert hat, weitergeführt, das Buch, das sie mit Herrn Dr. Steiner durchgearbeitet hat, herausgegeben, das „Grundlegendes zur Erweiterung der Heilkunde“ betitelt ist, Schwesternkurse gehalten, das Kinderheim ausgebaut usw.

Dr. Wachsmuth hat zwei wissenschaftliche Kurse herausgegeben, die Dr. Steiner gehalten hat, die Lichtlehre und die Wärmelehre.

In der Sektion von Fräulein Dr. Vreede, ist der astronomischen Sektion, ist der astronomische Kurs, bearbeitet von Herrn Kaiser, erschienen.

Ich selbst versuchte, als Redaktor des „Goetheanum“ dieses weiterhin auf der Höhe zu erhalten.

Ich kann sagen, dass es sich von selbst trägt. –

Damit ist natürlich nur das allgemeinste gesagt, aber wir wollen uns nicht in Details heute einlassen.

Nun kommen wir zum Punkt 2, der „Statutenänderung“. Da hat sich Herr Dr. Rittelmeyer vorgemerkt.

---

<sup>50</sup> Schon der Eröffnungssatz ist falsch! Jetzt beginnt die Generalversammlung der VdG/AAG Und nicht der AG/AAG.

**Dr. Rittelmeyer**

Die gestern stattgehabte Versammlung der Generalsekretäre und Vorstände hat mir den Auftrag gegeben, Ihnen hier einen Vorschlag zu machen, den ich mit einem Satz ausgesprochen habe, dass in diesem Vorschlag zum Ausdruck kommt das ganz andere Verhältnisse, das wir in der Anthroposophischen Gesellschaft zu unserem Vorstand haben, ganz anders, als es sonst allermeist in der Welt üblich ist. Ich stelle den Antrag und bitte, es zum Beschluss zu erheben:

Die Versammlung spricht ihre freudige Zustimmung dazu aus, dass Albert Steffen erster Vorsitzender der Anthroposophischen Gesellschaft wird.

(Allgemeiner starke Beifall bekundet die Zustimmung)

**Albert Steffen**

Ich danke den verehrten Freunden für ihr Zutrauen, das sie mir schenken, und das ich mir mit aller Kraft verdienen will.

**Dr. Rittelmeyer**

Es erledigt sich dadurch nun juristisch die Stelle eines zweiten Vorsitzenden.

Hier stelle ich den Antrag, und bitte die Versammlung, möglichst eindeutig und ohne Diskussion diesen Antrag zum Beschluss zu erheben, dass es unseren Vorstand anheimgegeben ist völlig von Versammlung, ob und wann und wie er diese Stelle des zweiten Vorsitzenden besetzen will, oder welche anderen Vorschläge er einer zukünftigen Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in diesem Punkte zu machen hat.

Ich bitte also, auch hierin einen Beschluss der Versammlung herbeizuführen, der dem Vorstand offiziell den juristischen Halt gibt, dessen er in unserer Welt bedarf.

(Beifall bekundet die Zustimmung wieder wie vorher. Albert Steffen)

**Albert Steffen**

Hiermit hat also die Versammlung dem Vorstand überlassen, wann und wo und wie er will, diesen zweiten Vorsitzenden zu ernennen, wodurch natürlich für uns vieles erleichtert wird. Wir danken auch der Versammlung für diesen Beifall.

Nun kommt der 3. Punkt: Rechenschaftsberichte. Da darf ich Herrn Dr. Wachsmuth das Wort erteilen.

## **Dr. Günther Wachsmuth**

Ich lege Ihnen heute vor zunächst den Bericht für 1924. Das Rechnungsjahr 1925 ist ja noch nicht abgelaufen, und der Bericht wird dann für das Jahr 1925 innert drei Monaten nach Jahresabschluss vorgelegt werden. Da wir durch die Ereignisse des letzten, des jetzt verlaufenen Jahres noch nicht in der Lage waren leider, Ihnen den Rechnungsbericht für 1924 vorzulegen, so erlaube ich mir, Ihnen diesen Bericht nunmehr vorzulegen und bitte um Ihre Aeusserung dazu.

Der Bericht lautet:  
Generalversammlung .....usw.  
(Wird vorgelesen)  
(siehe Beilage)

Ich möchte auch bei dieser Gelegenheit bitten, dass diejenigen, die sich über die Einzelheiten noch mehr interessieren sollten, unsere Bücher einsehen und uns auf unserer Administration besuchen möchten, wo wir zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit sind.

Ich möchte auch an dieser Stelle noch einmal erinnern an die im Laufe des Jahres herausgegebenen Aufrufe, möchte herzlichst bitten, unsere Aufrufe zu unterstützen, damit wir in einer schönen Weise das fortführen können, und damit wir die nötigen Mittel, welche noch zur Innenausstattung des Goetheanums notwendig sind, im Laufe des Jahres erhalten können. Wir haben ja in unseren Zirkularen im Laufe des Jahres alles gesagt, was und wann es notwendig ist. Ich möchte nochmals vom Vorstand aufs herzlichste bitten, dass sie recht bald und zahlreich diesen Aufrufen nachkommen, sobald es möglich ist.

Ich möchte damit den Rechnungsbericht schliessen, und bitten, dass die Rechnungsrevisoren ihren Bericht erstatten.

## **Herr Tromsdorff**

Herr Berner und ich sind in der letzten Generalversammlung damit beauftragt worden, die Rechnungsablage für 1924 prüfen. Wir haben die Bücher geprüft und vollständig in Ordnung befunden. Wir stellen den Antrag zur Decharge-Erteilung.

**Herr Albert Steffen**

Wer erteilt die Decharge-Erteilung (?), erhebe die Hand.

(Geschieht)

Wer dagegen ist? (Niemand ist dagegen)

Also einstimmig erteilt.

Wir kommen jetzt zu dem § 6..

Darf ich jemand das Wort erteilen?<sup>51</sup>

(Es meldet sich niemand)

Wenn es nicht der Fall ist – ich sehe keine Hand – so erlaube ich mir, die Versammlung zu schliessen.

Ich schliesse also hiermit die Versammlung, und danke dem Herrn Vertreter der Behörde, Herr Notar Furrer, aufs Herzlichste für seine Anwesenheit.

---

<sup>51</sup> Den Mitgliedern der AG/AAG wurden in der Vorversammlung ans Herz gelegt, ja keine unnötigen Fragen zu stellen, bzw. «*keine unnötigen Schwierigkeiten zu bereiten*».